Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in

Cameral-Sachen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,

1773.

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in

Cameral-Sachen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,

1773.

Statt einer Vorrede habe ich bey gegenwärtiger Schrifft nur diſes wenige zu erinneren:

1. Ich handle nicht von Cameral-Sachen in Abſicht auf die Staats-Wirthſchafft, ſondern in Rückſicht auf die Landeshoheit; mithin in ſo ferne ſich darinn theils die Landesherrliche geſezgebende Macht äuſſert, theils zwiſchen denen Landesherrn, wie auch ihren Landſtänden, oder anderen Unterthanen, darüber gehandelt, verglichen, oder geſtritten wird, auch es wohl zu Reichsgerichtlichen Proceſſen und Ausſprüchen kommt.

2. Auf gleiche Weiſe rede ich auch von der Reichsſtände fiſcaliſchen Gerechtſamen nicht auf die Art, wie davon in denen Lehrbüchern über das Römiſche oder ſonſtige bürgerliche Recht gehandelt wird; ſondern von deme, was darinn in Teutſchland herkommens, und beſonders worüber es zwiſchen Reichs- und Landſtänden zur Sprache gekommen iſt.

3. Machet diſe Abhandlung ein Stück meines neuen Teutſchen Staatsrechts, und beſonders deſſen Hauptheiles von der Landeshoheit im Weltlichen aus.

4. Iſt, dem ganzen Plan diſes Werckes gemäß, alles nur kurz gefaßt; mithin bleibet eine vollſtändigere Ausführung dem Fleiß derer vorbehalten, welche Luſt, Geſchick und Subſidien darzu haben.

5. Der Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen iſt mit gegenwärtiger Schrifft um ſo mehrers zu verbinden, als in demſelbigen nicht nur von denen eigentlichen Steuern, ſondern auch von andern Geld- und Natural-Abgaben, gehandelt wird: Und ſo kommt

6. auch in denen Tr. von der Landeshoheit in Anſehung derer Unterthanen Perſonen und Vermögens wie auch in Anſehung Erde und Waſſers ꝛc. ſehr viles vor, ſo zwar hier auch einen Plaz verdienet hätte, doch aber an jene Orte ſich beſſer ſchicket, und dahero, um nicht einerley Sache zweymal zu ſagen, hier übergangen worden iſt.

Inn-

Innhalt.

Erstes Capitel: Von denen ordentlichen und ausserordentlichen Cameral-Gefällen derer Teutschen Reichsstände. S. 1.

Zweytes Capitel: Von der Landesherren Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung der Verwaltung ihrer Cameral-Einkünfften. S. 20.

Drittes Capitel: Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung der Vermehrung ihrer Cameral-Einkünfften. S. 58.

Viertes Capitel: Von denen Landesherrlichen Cameralschulden, u. d. S. 61.

Fünftes Capitel: Von der Reichs-Stände fiscalischen Gerechtsamen. S. 106.

Erstes

Erstes Capitel.

Von denen ordent- und ausserordentlichen Cameral-Gefällen derer Teutschen Reichsstände.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Der Gefälle Gattungen. §. 4. Cammergüter. §. 5. Privatgüter. §. 6. Privatgefälle. §. 7. Steuern, ꝛc. §. 8. Nuzbare Regalien. §. 9. Zufällig nuzbare Regalien. §. 10. Ausserordentliche Mittel. §. 11. Mehreres *remissive*. §. 12. Beyspil von Pommern. §. 13. Bayern. §. 14. Pfalz. §. 15. Beytreibung der Gefälle.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften, ohne die bereits anderwärts (1) angeführte:

DESTOUCHES (Jos. Claud.) Beurtheilung von dem Domainenrechte in Deutschland. München, 1768. 8.

Fort-

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 205. u. f.

Fortsezung von der Beurtheilung der Domainenrechte in Deutschland. 1768. 8.

Nachtrag zu der Beurtheilung über die Domainengüter in Deutschland. München, 1768. 8.

Von Bayern.

Ungrund der Domanien in Bajern. Erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfassung, Herkommen, wie nicht minder aus denen Landesgesezen und Verträgen. 1768. fol. v. mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 246. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 203. Neuest. Staatsangeleg. 2. Band, 1. Stück, S. 189.

Dagegen kame heraus:

von KÆPPLERN (Joh. Ge.) die Wircklichkeit der Domanien in Baiern. Vertheidiget und erwiesen aus den Natur-Völcker-Staats-Geistlich- und Baierischen Rechten, auch aus dem Herkommen, Lands- und Haus-Verträgen, Landtags-Actis, Landsfreyheit und landesherrlichen leztwilligen Dispositionen, dann Primogeniturs- und Fideicommiß-Verordnungen. Dem Ungrund ꝛc. welcher von dem Grafen von Tättenbach in Druck gegeben worden, entgegen gesezt. Die Revocirung der Grafschafft Falley als eines Domanialguts betreffend. Mit Beylagen von Num. 1. biß 38. München, 1768. fol. v. *cit.* Neuest. Staatsangel. 2. Band, 2. Stück, 60. S.

Die Replic heißt:

LIPOWSKY (Ant. Joh.) gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen Fiskalischen Deduktion, oder Wiederlegung der gegenseits behaupteten Domanien oder vilmehr Rechten der churfürstlichen Kammergüter in Bajern. 1769. fol. cit. Samml. *l. c.* S. 275.

Nach H. SCHOTT (1) wäre auch von beeden Lipowskyschen Schrifften, unter des Herrn Verfassers Namen ein Nachdruck, in 2. Theilen, von 1770. in 4. heraus; wie er dann auch einen Auszug davon lifert.

§. 2.

Vorerinnerung.

Da ich nun von dem Cameralwesen derer Teutschen Reichsstände handlen will; so muß ich nochmals zum Voraus erinnern, 1. daß ich

(1) in seiner Critik, 3. Band, S. 237.

ich davon nur in so weit rede, als es einen Zusammenhang mit der Landeshoheit hat, oder als 2. die Landes-Verträge, Landtags-Handlungen, und die sich ereignete Streitigkeiten zwischen Reichsständen und ihren Landesständen, Stoff darzu an die Hand geben: Nicht aber, in so weit es eine eigentliche Beschäfftigung derer (ächten, oder bösen,) Cameralisten ist.

So dann ist allemal voraus zu sezen und beständig vor Augen zu haben, daß die Lande derer Stände des Reichs von gar sehr verschidener Art, Verfassung, Grösse, Ertrag, u. s. f. seynd; dahero nicht allezeit alles überall anschläget: Indessen wird es sich doch so, wie es hier angegeben wird, in denen meisten Landen befinden.

§. 3.

Die Cameralgefälle derer Reichsstände theilen sich in ordentliche und beständige Einkünffte, auf welche an und für sich allemal sicherer Staat zu machen ist; ob gleich nicht allemal einerley Summ herauskommt, oder auch wohl von einigen Rubriquen eine Zeitlang gar nichts eingehet; so dann in ausserordentliche, auf welche, wenigstens von Rechtswegen, keine zuverläßige Rechnung zu machen ist: Ob gleich (nach der Praxi zu reden,) in der That die leztere manchmalen denen ersteren nahe oder ganz gleich kommen, oder sie auch übertreffen. Der Gefälle Gattungen.

Herr von JUSTI (1) rechnet unter die ordentliche Einkünffte des Staats: 1. die Cammergüter der Domainen; 2. die Einkünfften aus den Regalien; und zwar a) des Zoll-Mauth- und Geleitsregals, b) des Postregals, c) der Wasserregalien, d) des Forstregals, e) des Jagdregals, f) des Bergwercks- und Salzregals, g) des Münzregals; 3. die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen; 4. die Rechte der obersten Gewalt, die zufälliger weise Einkünffte abwerffen.

Ferner hat er (2) von ausserordentlicher Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats in besonderen Umständen erforderlichen Geldsummen gehandelt; und zwar 1. von ausserordentlichen Abgaben der Unterthanen, 2. von Aufbringung des ausserordentlichen Aufwandes in Nothfällen des Staats auf den Credit des Regenten und des Landes.

§. 4.

Unter denen ordentlichen Cameral-Einkünfften derer Reichsstände stehen oben an die Cammergüter, Domainen, Tafelgüter.

Reichsstände Teutschen Cammer- güter.

(1) in seiner Staatswirthsch. 2. Theil, S. 81. u. f.
(2) l. c. S. 408. u. f.

ter, und wie man sie sonsten nennet: Da ich aber davon schon anderwärts (1) ausführlich geredet habe; so beziehe ich mich hier darauf, und füge nur dises wenige bey.

Von dem Unterschid der Bischöfflichen und der Capituls-Güter hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt.

Bey H. BÜSCHING (3) findet sich ein im Jahr 1761. aufgesetztes Verzeichniß aller Domainenämter, und der darzu gehörigen Höfe, Mühlen und Dörffer, im Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Antheils.

§. 5.

Privatgüter. Disen folgen die dem Landesherrn eigenthümlich zustehende, dem Land oder der Cammer einverleibt- oder nicht einverleibte, ligende privat-Güter an ganzen Ortschafften, oder einzelnen Grundstücken; welche allerley Namen führen, als Chatoull-Güter, Cammerschreiberey-Güter, patrimonial-Güter, u. s. w. von welchen ich aber auch schon anderswo (4) geredet habe, und dahero nur noch melde.

Churfürst Philipp Christof zu Trier solle dem Erzstifft und verschidenen von Adel auf etliche Tonnen Goldes werth Güter entzogen, und dieselbe seinem Bruder und seinem Familien-Fideicommiß zugeeignet haben: Wie es dann in der Kayserl. Subdelegirten Executions-Receß von 1650. heißt: „Desgleichen zu restituiren die von Ihro Churfürstl. Gn. zu Dero Söterischen Fideicommiß ohne freywilligen Consens des Domcapituls gezogene Dorffschafften im Amt Grimburg, das Haus und Amt Hunolstein, die Gemeinschafft Merzig und Sahrgaw ꝛc.“

Dergleichen von der Landesherrschafft privat-Personen abgehandelte Güter behalten ordentlicher Weise ihre vorige Natur in Ansehung der gemeinen Beschwerden. Z. E.

In Sachen: Der Unterthanen des Gerichts **Gründau** gegen den Grafen zu **Ysenburg-Meerholz** erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. „Verordnen und erklären Ihro Kayserliche Majestät nunmehro nochmalen: Daß, so vil die von denen Herrschafftlicher Seiten eingezogenen und im Besiz habenden Bauerngütern abzugebende Onera betrifft, in Betracht durch die am 7. Jul. 1721. 19. Oct.

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 1. Cap. 17. p. 205. sqq.
(2) Observ. Tom. 5. n. 1375. p. 504.
(3) in seines Magaz. für die neue Histor. ꝛc. 3. Theil, S. 71.
(4) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 212. u. f.

19. Oct. 1730. und 14. Nov. 1732. ergangene Concluſa hierunter bereits Zil und Maaß geſezet, mithin Impetrat zu allen, ſo ordinairen, als extraordinairen, auf denen Baurengütern, (worunter die Höfe zu Liebloß, Mittelgründau, Hünerhof und Gettenbach mit verſtanden ſeyn,) ſonſt gehafften Laſten zu concurriren, ſchon angewiſen und für ſchuldig erkläret worden; alſo auch derſelbe zu denen Durchmarſchen und Einquartierungen fremder Trouppen, nicht minder zu allen Frohnden und dergleichen Präſtationen, pro rata beyzutragen; mithin des Endes denen Unterthanen die von denen Impetranten wegen Durchmarſches derer Hanoveriſchen Trouppen prätendirte 354. fl. 17. Alb. 4. Pf. prævia Juſtificatione, zu vergüten verbunden, auch darzu = = hiemit angewiſen. „

Mehreres davon kommt in dem **Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen** vor.

§. 6.

Weiter ſeynd hieher zu rechnen die von keinen Gütern und deren Nuzungen, ſondern von ſolchen einzelnen Gefällen von einzelnen Unterthanen herflieſſende Cameral-Einkünffte, die auch ein Landſaß, oder andere privat-Perſon oder Commun beſizen könnte, z. E. ewige Hellerzinſe, Gülten, Zehenden, u. d. Privatgefälle.

§. 7.

Steuren und andere Geld-Anlagen gehören urſprünglich durchaus nicht zu denen ordentlichen Cameralgefällen, und auch noch heutiges Tages nur in ſo weit, als hier und da eine Steuer 1. etwas beſtändiges iſt, und 2. in des Landesherrn Beutel fällt. Steuern, ꝛc.

§. 8.

Weiter hat ein Landesherr, Krafft ſeiner Landeshoheit allerley Nuzbare Regalien, welche der Cammer bald mehr, bald weniger, alle aber wenigſtens etwas, abwerffen. Nuzbare Regalien.

H. von JUSTI Worte habe ich ſchon oben beygebracht.

H. ZINCKE (1) rechnet unter die eigentliche und ordentliche Finanz-Regalien folgende: 1. Die Waſſer-Regalien, oder die Einkünffte von dem Meer, Seen, Ströhmen und Flüſſen; 2. die Regalien der Erde, oder das Zoll-Geleits- und Poſtweſen; 3. die Einkünffte aus dem Forſtbann, 4. und Wildbann, 5. ſo dann denen Lehen; 6. von denen Köpfen der Unterthanen, derſelben An- und Ab-

(1) in ſeinem Grundriß der Cameral-Wiſſenſchafft. Part. 2. p. m. 106.

zug, beweg- und unbeweglichen Gütern, auch Fremden, it Steuern, Accisen, auch anderen Impostен und Abgaben; 7. endlich die Einkünffte vom Berg- und Salzregal, wie auch von denen unterirrdischen Schäzen und anderen herrenlosen Gütern:

Ich habe aber dabey zu erinneren: 1. Daß er allerley hineinbringt, welches gar keine allgemeine Stücke der Landeshoheit seynd, sondern die besondere Kayserl. Freyheiten zum Grund haben; z. E. die Zölle, oder von denen man in vilen ganzen Gegenden nichts weißt und noch darüber streitet, z. E. das Landpostwesen, oder die auf Verträgen oder local-Herkommen beruhen; 2. hingegen läſſet er die meines Erachtens nuzbarste Regalien aus.

Dann so ist unlaugbar, daß die civil-Gerichtbarkeit eines der allernuzbarsten Regalien ist; als Krafft deren so vile Gattungen von Straffen angesezet und beygetriben werden, welche in denen Cameral-Rechnungen beträchtliche Rubriquen ausmachen: Eben daher fliessen auch die Confiscationen, Contrebanden, Taxen, Sportuln, ꝛc.

Die criminal-Gerichtbarkeit hingegen ist zwar meistens mehr beschwerlich und kostbar, als einträglich: Doch können sich Fälle ereignen, da selbige auf einmal ein grosses abwirfft; Z. E. was für ungeheure Summen betrugen die von Kayser Ferdinand II. in Böhmen, Mähren, Schlesien ꝛc. vorgenommene Confiscationen!

§. 9.

Zufällig nuzbare Regalien.

Darzu kommen so dann auch noch die Regalien, welche an und für sich nicht die Absicht haben, daß sie der Landesherrlichen Cammer etwas eintragen sollen: Bey denen sich aber doch zufälliger Weise Gelegenheiten ereignen können, da sie etwas abwerffen.

Hr. ZINCKE rechnet daher 1. die Regalien der Landeshuldigung, das Recht, Geseze zu geben, sonderlich aber allerhand Policeygeseze und Anstalten zu machen, Gerichte und Aemter anzuordnen, die Gerichtbarkeit zu vollstrecken, und die daher fallende Straffen und Confiscationen, das Regale, Titul, Würde, Ehre, Rang, u. d. zu ertheilen, it. andere Gnadensachen; 2. die Regalien, so ad jus circa Sacra gehören; 3. die Regalien des Kriegs und Fridens, der Bündnisse mit Auswärtigen, und der Gesandtschafften; 4. allerhand ausserordentliche Mittel, Geld zu bekommen, dahin auch Leibrenten, Banco, Tontinen, Lotterien, ꝛc. gehören, in so ferne solche durch die Macht und Rechte des Fürstens gebraucht, und vil besser, als von Privatis, eingerichtet werden können; 5. das Münzregal:

Es

Es wäre aber auch dabey allerley zu erinnern, z. E. das Münzregal solle, nach denen Reichsgesezen, schlechterdings keinen Cameral-Profit abwerffen, sondern bloß der Werth des vermünzten Metalls, nebst dem Münzschlag, herauskommen; mithin ist aller Münz-Cameral-Profit unerlaubt und solle von denen Reichsgerichten bestraffet werden; wie zum Theil auch geschiehet.

Vornemlich gehören hieher: 1. Ueberhaupt alle Geld- und andere einträgliche Strafen; wobey aber das unten Cap. 5. erinnerte zu beobachten ist.

2. Die Confiscationen; davon abermalen Cap. 5. nachzusehen ist.

§. 10.

Die ausserordentliche Gefälle einer Landesherrlichen Cammer bestehen hingegen in meinen Augen hauptsächlich in denen meisten Gattungen Steuren, Cammerbeyträgen, freywilligen Geschencken, Uebernehmung herrschafftlicher Cameral-Schulden auf das Land, u. d. zu welchem allem (von Rechtswegen,) der Stände und Unterthanen Einwilligung erfordert wird; und um dise ist es etwas ungewisses, auch selten um die erzählte Arten etwas beständiges. Ausserordentliche Mittel.

Dahin gehören auch die etwa von einem Landesherrn dem Land ansinnende Anlehnungen, welche ohnehin als keine eigentliche Einkünffte betrachtet werden können, weil sie (wenigstens von Rechts wegen, und denen ertheilten Versicherungen nach,) wiederum hingegeben werden müssen, oder doch deren Nachlaß auf dem freyen Belieben des Landes beruhet.

Von **Würtemberg** heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „An denen gn. Herrschafft von der Landschafft-Cassa, in unterschidlichen Jahren, gethanen Anlehnungen ist folgender Nachlaß, salvis Privilegiis, beschehen; als 101546. fl. Landtags-Abschid 1605.) 80110. fl. 1608.) 132289. fl. 1618.) 21747. fl. 1620.) 5000. fl. 1670.) 6000. fl. 1672.)"

Hingegen brachten die Würtembergische Landstände Anno 1764. die von denen piis Corporibus, Hospitälern, ꝛc. zur Herzoglichen Rentcammer und denen Ober-Forstämtern zu prästiren gewesene Geldanlehnungen und andere Ansäze unter ihre Landesbeschwerden. (2)

Weiter

(1) v. meines l. Sohns Beytr. zum Staats- ꝛc. Recht. S. 933.
(2) v. Neue Staatscanzl. 14. Theil, S. 196.

Weiter kan man hieher zählen die Anlegung neuer Colonien, die Einteichung und in Baubringung überschwemmter Länder, Moräste, sand- oder stein- oder kiesigter Gegenden, u. s. w. kurz, alles, wodurch die Naturgaben des Landes erhöhet werden können; als welches alles man billig, wenigstens gröstentheils, unter die ausserordentliche Mittel rechnen kan, weil in vilen Landen keine Gelegenheit zu dergleichen Anstalten vorhanden ist.

Hier könnten aus der Praxi noch vile andere unerlaubte Mittel angeführet werden, wodurch man sich bey ein- und andern Rentcammern zu helffen gesucht hat: Aber eben darum, weil sie unerlaubt seynd, und es damit gehen möchte, wie mit HOENNS Betrugs-Lexico, daß nemlich mancher böser Cameralist etwas, so er noch nicht weißt, daraus erlernen möchte; so will ich hier nur ein paar Beyspile anführen, welche eher nuzen als schaden möchten.

Der Fürst von Oettingen-Spilberg zoge, als seine Cameral-Einkünffte nicht mehr zu seiner Haushaltung zureichen wollten, die Land-Steuercassa zu Hülffe, und nahme daraus nach und nach 59000. fl. Als er aber eine Kayserliche Debitcommißion erhielte, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 10. Sept. unter anderem: Obwolen die Commißion geglaubt, es können der Contributionscasse Anforderungen biß auf die Lezt ausgesezt werden; so werde doch nunmehro, bey der Liquidation und Prioritätsverfahren, nöthig fallen, zu derer Unterthanen Besten Jemand, allenfalls ex officio, zu bestellen; wovor demnach Commißio behörige Sorge zu tragen hätte: Und ob gleich die Unterthanen hierauf von dem Landesherrn disponiret wurden, auf disen Posten Verzicht zu leisten; so beschlosse doch der Kayser, auf ein erstattetes Reichs-Hofrathsgutachten: „Obwolen eine Renunciation derer Oettingischen Unterthanen auf ihr aus der Landschafftcassa zu prätendiren habendes Capital von 59000. fl. zu den Acten gekommen; so habe man doch nicht befunden, daß besagte Unterthanen mit einem rechtsgelehrten Beystand in solchem Actu versehen gewesen seyen; welches also die Commißion, mittelst Zuziehung eines dergleichen fremden unpartheyischen Rechtsgelehrten, annoch nachzuhohlen habe.„

Ferner erzählet der Freyherr von CRAMER (1) umständlich: Eines gewissen benahmsten regierenden Reichsgrafens Unterthanen seyen bey dem Cammergericht vor kurzem wegen grosser Geldsummen, so man auf ihren Namen aufgenommen habe, belangt worden. „Die in die äusserste

(1) in seiner Nebenst. 113. Theil, 113. S. u. f.

äusserste Bekümmerungen gerathene Gemeinden excipirten: Alle die eingebrachte Documenten hätten nur den Schein derer Instrumentorum quarentigiatorum; in dem Grund aber wären es offenbar hinter denen Gemeinden her dolose verfertigte Falsa: Unter denen Schuldverschreibungen und Vollmachten seyen die Unterschrifften unrichtig, von Weibern, Schuljungen, Fremden und Handwerckspurschen, geschmieret; denen Gemeinden wäre niemals ein Innhalt bekannt gemacht worden, noch eine Prälection oder Certioration geschehen; sie hätten sich nicht einmal deßhalben versammlet, noch die Notarios = = =, (welche ohnehin berüchtigte Falsarii wären,) gesehen. Sie bescheinigten ziemlicher massen dise Umstände, theils durch Attestaten derer benachbarten Orten, theils durch Befehle von der Rentcammer, dem Amt, dem Cammerrath S. und andern Gräflichen Bedienten, welche auf Geheiß des Herrn Grafen an die Schultheiße und Gerichte ergangen, theils auch besonders die falsche Taxationes und falsche Attestate; und stellen endlich ihr Petitum dahin: Die unwissende und unschuldige Gemeinds-Corpora, mit Aufhebung derer Mandatorum, von denen gegen sie angestellten Klagen zu absolviren; oder aber, da sie sich noch zu einem näheren Beweis ihrer Unschuld offerirten, sie dazu zu admittiren, so fort zu disem Ende eine Untersuchungs-Commißion zu erkennen, und inzwischen nicht Processu executivo gegen die Gemeinden in causis tam illiquidis zu verfahren. Der Herr Graf, (welcher in denen mehresten Sachen interveniendo erschienen,) gestunde, zu Bestärckung diser unerhörten Falsorum, mit dürren Worten in seiner Interventional-Anzeige ein: Daß die Cammerräthe und berechnete Bediente unrichtige Vollmachten auf den Namen derer Gemeinden gemacht, unbekannte und in andern Orten wohnende Leute sich unterzeichnet, daß durch falsche Canzleyconfirmationen der Canzley Unterschrifft und Sigel mißbrauchet worden, daß die Gemeinden nicht einen Heller, sondern er alles Geld, empfangen habe, und er dise Anzeige thun müsse, damit man die Unschuld der Gemeinden ersehen möge; mit angehängten Bitten, die Gemeinden von denen gegen sie eingeklagten Schulden loszusprechen, ihn als den wahren Schuldner anzunehmen, so dann alle dise Sachen ad Forum universale & præventum zu verweisen. Noch deutlichere Bekenntnisse derer verübten Falsorum, und wie man mit denen Gemeinden, so gar mit Gewalt gegen die Schultheiße und Gerichte zu Werck gegangen, fanden sich in denen G = = Canzleyschreiben. "

Das Ende davon aber ware, daß der Kayser nicht nur dem

Grafen die Administration seiner Lande benahme, und sie einer Kayserlichen Commißion auftruge, sondern auch gegen den Grafen selbsten einen formlichen Inquisitions-Proceß anstellen liesse, dessen Ende nun zu erwarten stehet; und von welchem allem in meinem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen das mehrere nachzusehen ist.

§. 11.

Mehreres remissive.

Da alle dise bißhero nur denen Namen nach berührte Stücke in denen folgenden Theilen des Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen umständlicher müssen abgehandelt werden; so lasse ich es hier bey diser blossen Anzeige bewenden.

§. 12.

Beyspil von Pommern.

Nur will ich, zu einigem allgemeinen Beyspil, anführen, was einige wackere Männer von dem Cameralwesen derer im vorigen Jahrhundert abgestorbenen Herzoge von Pommern berichten.

MEVIUS (1) meldet:

„Cap. 19. Von den Mitteln, womit das Regiment unterhalten.

Damit des Landes Regiment mit so viel mehr beständigen und erklecklichen Mitteln versehen, dahero nicht nöthig wäre, die Unterthanen zu beschwehren, haben vor Alters die löblichen Fürsten dazu ansehnliche Güter, die man Fürstliche Tisch-Güter nennet, und fast den dritten Theil des Landes machen, deputiret, und der hohen Fürstlichen Obrigkeit zugeleget, zu welchen Behuf dann dieselbe vom Röm. Reich verliehen worden, daß sie davon ihren Fürstlichen Stand und Regierung führen und unterhalten können, sowohl durch des Heil. Röm. Reichs gemeine, als auch des Landes-Fürsten absonderliche Sazung und Vereinigung, so hoch privilegiret, daß durch keine Alienation, Disposition, oder andern Titul, sie dem Fürstlichen Etat und dessen Unterhalt können entzogen werden; es erheische dann solches die unvermeidliche Noth und andere nachdenckliche Ursachen: Die Landes-Fürsten haben bey den Erbtheilungs-Vergleich Anno 1599. sub rubr. Feld-Kloster §. Wir haben auch uns wegen der Tisch- und Tafel-Güter ꝛc. ꝛc. sich also vereiniget, weil solche Güter, Zinß und Gefälle, so zu der Fürstlichen Cammer, und zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeit, und was mehr der Last der Regierung anhängig, gehörig, und da von denselben etwas sollte verändert werden, solches zum höchsten

(1) von der Pommer. Landes-Verfaß. in H. von PISTORIUS Amoen. &c. Tom. 4. p. 1010. sqq.

höchsten Nachtheil der Landes-Fürsten, auch gemeinen Landschafft, gereichet, und nicht allein Kayser Caroli IV. Gebot und Widerruffung vornemlich solcher Güter-Veränderung halber an Weyland Herzog Barnim, Hochlöblicher Gedächtniß, ausgegangen, sondern auch den gemeinen beschriebenen Rechten entgegen, sie und ihre Erben, von Erben zu Erben, solche Güter zu ihrem Fürstlichen Tisch und Erhaltung ihrer Hoheit, Obrigkeit und Fürstlichen Wesens, einer ohne des andern Wissen, Consens und Beliebung, nicht verändern, verkauffen, oder verpfänden wollen: Als nun, solchem entgegen, etliche Stücke von des Landes Patrimonio veräussert, und die Landschafft sich darüber beschwehret, ist Anno 1592. auf damahlig gehaltenem Landtage die Revocation solcher Güter, die, ihrer Eigenschafft nach, ausserhalb den unvermeidlichen Nothfällen, wenn des Vaterlandes Nothdurfft solches erheischet, nicht alienabel seyn, billig geachtet, und dazu die Ordnung gemacht, daß ein jeder die Contract und Titul, so er darüber hätte, zu ediren schuldig, und über dero Bestand und Krafft, durch die Regierungs- und Land-Räthe judiciret werden solle; welches denn Anno 1595. auf dem Landtage erhohlet, und abermahl beschlossen, zugleich auch theils Einhabere, so ihren Urkund eingebracht, nach Befindung, geboten, die Güter liegen zu lassen, und nicht zu gebrauchen; nach mehrern Einhalt damahlen publicirten Landtags-Abschied §. **Die Fürstlichen Tisch- und Closter-Güter** 2c. 2c. Als nun solches bey Herzogen Philippi Julii ruhmwürdiger Memoriæ hingelassen, die Landstände aber zu unterschiedlichen mahlen um die Reparation und Wiederbringung derselbigen Güter zu vorigen Stande inständigst angesuchet, sich auch zu keinen Steuren und Zulagen einlassen wollen, ist Anno 1614. laut **Land-Schlusses §. Nachdem von unsern Getreuen** 2c. vereiniget und statuiret, daß allen und jeden, niemand ausgeschlossen, die Fürstliche Tisch- oder geistliche Güter in Besiz und Gebrauch haben, per Edictum solte aufgeleget werden, vidimirte Copeyen ihrer Verschreibungen, Contracte, und Conceßionen, inwendig drey Monaten, sub pœna privationis, in die Canzeley einzubringen, dabeneben die Fürstliche Beamten die Nachrichtungen von denenselben beyzuschaffen: Wenn solches geschehen, die Land-Räthe convociret werden, die producirte Verschreibung zu verlesen, ihre Bedencken, wie mit einen jeden zu procediren sey, darüber zu eröffnen. Es ist auch dazumahl verglichen, und von den löblichen Landes-Fürsten versprochen, hinführo, ohne der Land-Räthe Vorwissen und Rath, keine Fürstliche Tisch- und Geistliche Güter zu veräussern, dabey einen jeden

verwarnet, bey Vermeidung der Ungnade, ihnen solches nicht anzumuthen; solche obgedachte Verordnung ist durch die folgende L. A. de Anno 1622. §. Den von den Land-Ständen ausgesezten ꝛc. & Anno 1626. §. Und als Uns von Unsern gehorsamen ꝛc. erhohlet, und in diesem Leztern durch den lezt-regierenden Herzog Christlöblichen Memoriæ zu der Revocation mehrere Ordnung gemachet, allein durch das kurz hernach eingefallene Krieges-Wesen aufgehalten und behindert worden. Wie nun der Landschafft daran höchst gelegen, daß die obberegten Mittel, so, die Regierung und Landes-Staat zu erhalten, gewidmet, recht verwaltet, menagiret und gewandt werden, so ist auch von Alters gebräuchlich und hergebracht, daß, neben denen Fürstlichen Bedienten, dieselbe zu den Sachen, so dahin gehören und gereichen, mit zugezogen werden; wie dann die Visitationen der Fürstlichen Aemter die Deputirte der Landschafft, so von den Land-Ständen dazu dem Landes-Fürsten pflegen nominiret zu werden, und von demselben confirmiret worden, beyzuwohnen, und neben denen, so von der hohen Obrigkeit dazu deputiret, die Visitations-Abscheide verfassen, und was dazu gehörig veranlassen, davon hernach den Land-Räthen die Protocolla und Relationes ediret, und mit dero Vorwissen und Einrathen, was zu der Aemter gedeylichen Aufnehmen gereichet, exequiret werden. Vide L. A. de Anno 1614. §. Weil auch das Visitations-Werck ꝛc. de Anno 1622. §. Den von den Land-Ständen ꝛc. ꝛc. §. it. Zufoderst daß gewisse Persohnen ꝛc.

Ausser obgedachten Haupt- und ordinairen Mitteln hat die Fürstliche Cammer andere Einkommen, so den Regiment zu Hülffe kommen, als die Ohrbahre, so von den Städten jährlich pro recognitione Dominii & Superioritatis entrichtet wird, die Wasser- und Land-Zölle, wie dieselbe durch die Rollen verfasset, und der Stände gemeinen und absonderlich Privilegien, Verträg, Gewohnheiten, nicht entgegen seyn, die Einkommen des frischen Hafes, und andern Fischereyen, Wasser, ingleichen aus den Fürstlichen Wäldern mit Holzungen, die Mulctæ und Brüche ꝛc.

Es sind auch nicht für ein gering Hülfsmittel des Fürstlichen Status geachtet, die Prälaturen, Präbenden und Canonicaten, so bey dem Stifft Cammin, der Kirchen zu Alten Stettin, und sonst im Lande seyn; welche dannenhero dazu bewidmet, daß diejenigen, so dem Landesfürsten und dem Lande dienten, davon einen Zuschub zu ihrem Unterhalt und Recompense erlangten, und die hohe Landes-Obrigkeit so vil geringere Besoldung ihnen aus andern Gütern und Einkommen vermachen,

chen, noch davon keine Remunerationes den Wohlmeritirten reichen dörffte; deßwegen dann bey dem Fürstlichen Erbtheilungs-Receß Anno 1569. Tit. Kirchen- und Stiffts-Commißion §. Demnach wollen wir zu jederzeit ꝛc. die Anordnung gemachet, daß wann Dignitäten, Präbenden und Canonicaten erlediget, tugendliche Personen vom Adel, in diesen Landen gebohren, so dem Landesfürsten und der Kirchen zu dienen geschickt, erbarn Geburt und Wandels, dazu sollen erfordert werden: Deßgleichen Philippus Julius Anno 1614. in dem L. A. §. Wir haben auch ferner ꝛc. ꝛc. Zusage gethan, hinführo darob zu seyn, daß die Präbenden des Camminischen und Stettinischen Stiffts, nicht den Laicis, oder nicht qualificirten Personen, sondern Literatis und solchen, so es um die hohe Obrigkeit und geliebten Vaterlande verdienet, und noch ins künfftige verdienen können, verschrieben und verliehen werden, dahero dann der Herzog von Pommern, mittelst solcher Zuthat, aus den geistlichen Stifftungen ihren Bedienten vermachen dürfften.

Nachdem aber vergeblich die Unterhaltungs-Mittel wohl zu fassen, wann nicht der Fürstliche Hof und Haushaltung wohl eingerichtet, und nach des Landes Vermögen und den Mitteln, so ohne der Unterthanen Beschwehr aufbringlich, gefasset würde; so ist aus den Landactis zu befinden, daß von Alters, mit gemeinem Belieben und Einrathen, eine gewisse Hofhaltungs-Ordnung aufgerichtet gewesen, woraus der Fürstliche Staat und Regierung seine gewisse Maasse gehabt.

Imgleichen befindet sich ex Actis, daß, wenn die Landesfürsten sich wegen der Schulden beschweret, und von den Landständen Zuschub begehret, dieselbe dagegen sich über die Unordnung im Hofwesen beklaget, und mit dero Zuziehung der Hof visitiret, und zu guter Ordnung gebracht; innmassen dann Anno 1589. bey damahl gehaltenen Landtags publicirten Absch. §. Wir haben uns auch ꝛc. der Hochseel. Fürst Herzog Ernst Ludewig sich gegen die Landstände also erkläret: Jh. Fürstl. Gn. wollen ihren Hof- und Haußhaltung, der unterthänigen treuherzigen Erinnerung nach, mit Rath etlicher aus der Landschafft, so dazu zu erfordern, zum forderlichsten einziehen, alle ungewöhnliche übermäßige Deputata und andere Anordnungen und Ausgaben, so viel der Fürstliche Staat, Wesen und Regierung erdulden wolte, abschaffen, und dermassen die Fürstliche Haushaltung anstellen, damit hinferner die Regierung ohne Beschwerd der armen Unterthanen könnte geführet werden. Die Revision der Hof-Ordnung ist Anno 1606. mittelst gemeinen Rath vorgenommen, und abermahlen Anno 1614.

dazu eine Deputation aus den Land-Räthen und andern Verordnung gemachet, die unnöthige Diener abgeschaffet, und sonst, was zu Erspahrung der Kosten gereichet, beobachtet, vid. L. A. de Anno 1614. §. Die Reformation unserer Hofhaltung ꝛc. Folgends ist 1626. laut publicirten Absch. §. Ferner soll auch denen ꝛc. da sich die Land-Stände abermal wegen der unordentlichen übermäßigen Hofhaltung, und daher rührenden Schulden, beschwehret, verglichen, daß denen zu der Fürstlichen Aemter-Visitation Deputirten aus der Landschafft gesuchter massen die Hof-Staat unter Händen solte gegeben, ihr unterthäniges Gutachten darüber vernommen, mit ihrem Rath den Hof-Dienern gewisse Besoldung verordnet, und sonst in allen und jeden gute, und zu oeconomischer Frugalität dienliche Ordnung verfasset und gemachet werden.

Cap. 20. Von der Land-Oeconomie und deren Verwaltung.

Die Einnahmen und Ausgaben aller zum Fürstlichen Staat und Regierung bewidmeten und zufliessenden Mitteln, ist vor Alters dem Land-Rentmeister beygeleget, welchem von den Fürstlichen Aemtern durch die darauf bestellte Rentmeister und andere, so etwas von den Fürstlichen Einkommen gehoben, was an Vorrath vorhanden gewesen, eingeliefert, oder nach empfangener Anweisung berechnet, dagegen solche zu dem Behuff des Hofes und Regiments auf ergehende Fürstliche Ordnung hinwiederum ausgezahlet, oder assigniret. Die Inspection über dessen Verwaltung ist dem Schloß-Hauptmann und Cammer-Rath zugestanden; zulezt, Anno 1634. durch die dazumahl abgefaßte Regiments-Form, ist ein absonderlich Consilium Oeconomicum angerichtet, zu dessen Directore in Wolgastischer Regierung der Schloß-Hauptmann constituiret, und demselben ein Land-Rentmeister zugeordnet, dero Amt darinn bestehet, daß sie die Erspar- und Verbesserung des Landes-Einkommen beobachten, den Visitationibus der Aemter beywohnen, die darüber verübte Acta und Protocolla fleißig halten, Rechnung aufnehmen, und aus den Einkommen, was nöthig und gebühret, entrichtet werde, verfügen, und ist, davon richtige Rechnung zu halten, des Land-Rentmeisters Pflicht. Solche Verrichtungen seyn sub Inspectione des Gouverneurs, Präsidenten und Schloß-Hauptmanns, dero Commißionen die andere fleißig zu expediren schuldig. Zu Abhörung der Land-Renterey, wie auch Amt-Register, werden, dem alten Herkommen und Fürstlichen Belieben nach, die

Land-

Land-Räthe gezogen, und zwar zu erst etliche aus der Landschafft erfordet, welche dieselbe revidiren, nachlesen, und Relation davon thun, darauf geschiehet ferner die Abhörung von den dazu deputirten Land- und Hof-Räthen, und wird durch dieselbe der Land-Rentmeister, zu denen befundenen Mängeln oder Dubiis Antwort zu geben, erfordert und angehalten; wie solcher Modus in den L. A. de Anno 1595. §. **Zu Abhörung** 2c. Anno 1614. §. **Nachdem auch bey vorigen** 2c. Anno 1622. §. **Weil auch die Gehorsamen** 2c. mit mehrern begriffen: Es ist auch Anno 1599. laut publicirten Abschied §. **Wir wollen auch so viel möglich** 2c. die Verordnung versprochen, daß des Land-Rentmeisters Register jährlich abgehöret werden solle; folgends ist im L. A. de Anno 1626. §. **Daferne auch eines** 2c. den Deputatis vollkommene Gewalt gegeben, da eines oder andern Officiers und Dieners Untreu in Rechnung-Administration der Fürstlichen Güter oder Læsion in contractibus verspüret werde, wider denselben durch den Fiscalen Inquisition anzustellen, und also die Bestraffung zu befördern, daß niemand vor abgelegter Rechnung auf seine Forderung, die er hat, ohne der Deputation Wissen, das Geringste solte abgefordert werden.„

Der Herr von TESSIN (1) aber schreibt: Fiscus est pecunia Principis, ejus ac Regiminis oneribus destinata. Ad fiscum pertinent 1) patrimonialium prædiorum proventus, qui potissimum fiscum ditandi medium sunt. (L. A. de an. 89. §. **A. Wir hetten aber bey allen** 2c.) 2) Vectigalia, quæ Princeps nec nova potest imponere, nec vetera augere (a) (etiam ex indultu Cæsareo (b),) sine justa causa (c) & ordinum consensu (d).

(a) Eadem est ratio actionis & constitutionis. (l. 10. de publ. & vectig.)

(b) Erbeinigung de an. 69. Wir wollen auch keine neue Zölle 2c.

(c) Alias graviter peccaret & rapinam committeret. (ROSENTHAL *de feud. C. 5. concl. 44 lit. c.* ISERNIAM & alios allegans.) Causa justa est, si reditus Principis minores sunt, quam ut onera, provinciæ ratione ipsi incumbentia, ferre possit; *(L. 1. C. vect. nov. instit.* HORTENS. *in Summa aur. de censit. n. 3.* MYNSING. *5. obs. 31. n. 3.)* & quidem diminutio hæc sine facto ipsius con-

(1) in Jur. publ. Pomer, Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. MStor. Tom. 9. p. 464.

contigit; alias ſi immodicis largitionibus vel aliis profuſionibus cenſum exhauſerit, bis injuſtus foret, ſi huc confugeret, nemeſinque divinam contra ſe excitaret certiſſime. (ROSENTH. *de feud. c. 5. Concl. lit. a. m.* PISTOR. *2. Cons. 21. n. 47. Comm. de Ludov. XI. lib. 4. p. m. 688. & 691.*)

(d) Præter jūſtam cauſam ordinum quoque conſenſus accedat, utpote qui nolentes vectigalibus vel aliis impoſitionibus gravari non poſſunt. (Erbtheil. Receß de an. 69. §. C. zum andern ꝛc. Churfürſtl. Brandenb. Revers de an 21. §. D. daß wir demnach, ibi: Sie auch mit keinen neuen Uffſezen, wie die nahmen haben mögen, beſchweren.)

3) Mulctarum Compendia, præter ea, quæ ærario provinciali inſeruntur, - - - 4) Penſio Piſcatorum in lacu recenti (friſche Haff) piſcantium. 5) Penſio ex Salinis Lüneburgenſibus. 6) Tributum, quod Civitates annuatim ſolvunt, Ow-bóre. 7) Naufraga & jacta bona, ſi Dominus intra triennium ea non repetitum veniat. (L. Privil. §. C. den handthierenden Kauffmann.) 8) Venatio. Hæc Statibus æque ac Principi competit, ita tamen, ut neuter prædiorum ſuorum terminos excedat. (L. A. de an. 1606. §. F. als wir auch von je heraus ꝛc. & de an. 14. §. wegen der Jagd erklären ꝛc. 9) Huc referri etiam poſſunt feuda aperta, quatenus ea princeps ordinum conſenſu patrimonio ſuo vel in totum vel pro parte addicere poteſt: regulariter enim aliis ea iterum concedere tenetur, ne ſcilicet Servitia Vaſallitica diminuantur, ſed non niſi dignis. (L. A. de an. 26. §. H. imgl. ins künftige ꝛc.)

Fiſcus, Principis & regiminis oneribus ferendis dicatus. (L. A. de an. 89. §. I. Wir hetten aber bey allen ꝛc. ibi: zu Führung unſers Fürſtl. Standes und Regierung. Erbtheil. Receß de an. 69. §. K. Demnach wollen Wir J. Lbd. & Tiſch- und Cammer-Güter §. L. Wir haben Uns auch von wegen ꝛc.) Onera hæc ſunt varia: 1) Aulæ inſtructio. 2) Nuptiæ. 3) Conjugis dotalitium. 4) Filiarum elocationes, in quibus tamen ordines ad dotis augmentum certum conferant. 5) Propriæ uti & filiorum peregrinationes. 6) Hoſpitum receptiones. 7) Sumtus funebres. 8) Legationes. 9) Conventus univerſales & particulares. 10) Suprema provinciæ dicaſteria. 11) Armamentaria. 12) Omnium offici-

officialium togatorum ac ſagatorum principi provinciæque inſervientium, præter illorum, qui ærario provinciali præfecti, Salaria. Summatim, quicquid ad Principis exhibitionem & patriæ pacis bellique tempore gubernationem, ac conſervationem pertinet. Duplice igitur intereſt, ne Fiſcus vel mediorum, quibus corraditur, diminutione, vel immodica erogatione exhauriatur, unde eſt: (Erbtheil. Receß tit. Tiſch- und Cammer-Güter §. L. Demnach weil ſolche Güter ꝛc.) 1) Quod Princeps Bona patrimonialia ſine ordinum conſenſu non poſſit alienare, (a) etiam ad pias cauſas, (b) nec oppignorare, (c) & ſi quæ alienata, revocare teneatur.

(a) Erbtheil. Receß de an. 69. tit. Tiſch- und Cammer-Güter, §. L. Wir haben uns auch von wegen ꝛc. & tit. Vergleich zwiſchen Herzog Ernſt Ludwig ꝛc. §. M. Wir verpflichten uns auch gegeneinander ꝛc. L. A. de an. 26. §. N. imgleichen inskünftige keine alienationes &c. L. A. de an. 14. §. Nachdem uns auch von unſern ꝛc. ibi: Wir wollen auch hinferner ohne der Land-Räthe Vorwiſſen und Rath keine Fürſtl. Tiſch- oder geiſtl. Güter vereuſſern, und einen jedem hiemit verwarnet haben, bey Vermeidung unſer Ungnade uns ſolches nicht anzumuthen.

(b) L. A. de an. 26. §. O. der Univerſität.

(c) L. A. de an. 26. §. P. imgl. inskünftige ꝛc. L. A. de an. 27. Q. nechſt dieſem mus man ꝛc.

2) Quod Princeps non requiſito ordinum conſenſu debita contrahere prohibeatur, (a) adeo ut ne Conſiliarios provinciales conſenſiſſe ſufficiat. (b)

(a) Erbeinigung de an. 69. §. R. Wir Fürſten obgedacht.

(b) Duplica ordinum in conventu an. 14. oblata, §. die fideijuſſion &c. ibi: ſo können und wollen auch die Landſtände von den Land-Räthen ſich nichts laſſen vorſchreiben noch einwilligen, daß die Land-Räthe allein darüber cognoſciren ſollen, ob die Noth des Landes es erfordere, daß Gelder aufgenommen werden, ſondern mus dieſes nothwendig mit allen Ständen in Rath gezogen werden.

3) Quod viſitatio prædiorum patrimonialium per deputatos ab ordinibus nominatos, & à Principe electos ſecundum modum ab ordinibus præſcriptum & a Principe probatum facienda. (L. A. de an. 14. §. S. weil auch das Viſitations-Werck ꝛc.

& de an. 22. §. T. den von Landständen ꝛc. Duplica ordinum in conventu an 26. Wolgasti habito 27. Jun. data. §. V. so acceptiren Wir auch ꝛc. & L. A. de an. 26. §. X. zuforderst daß gewisse Personen & seqq. 4) Quod audiendis & examinandis omnibus fisci rationibus, annuatim reddendis, ex ordinibus nonnulli adhibeantur. (L. A. de an. 89. §. Y. Wir halten aber bey allen ꝛc. in fiin. ibi: Die Stände, so den gemeinen Rechnungen beywohnen, pflegen ꝛc. & de an. 95. Z. zu Abhörung ꝛc. & de an. 14. §. L. Nachdem auch bey vorigen Landtagen ꝛc. & de an. 22. §. 2. weil auch die gehorsamen ꝛc.) 5) Quod ad aulam & œconomiam Principis ordinandam, vel certam œconomiæ formam constituendam, ex ordinibus aliquot accersendi sint. (L. A. de an. 89. §. 3. so wollen wir auch ꝛc. & §. 4. Wir haben uns auch ꝛc. Constitutio a Nobilitate an. 1605. in conv. facta. §. 5. und denn endlich unser gn. Fürst ꝛc. ibi: in œconomicis. L. A. de an. 14. §. 6. die Reformation unser Hoffhaltung ꝛc. & de an. 26. §. 7. ferner soll auch denen Deput. ꝛc. Fürstl. Ausschreiben de dato Ukermünd 12. Febr. an. 1613. §. 8. wann wir denn die unumgengl. Nothdurfft.) 6) Quod principem sumtuose nimis viventem ordines frugalitatis monere possint. (Cancellarius in conventu deputator. 3. Jun. an. 1605. was sonsten für Erinnerungen vorgefallen, die wollen J. F. Gn. in acht nehmen, und denselben Fürstl. nachsezen. Item ad eosdem 29. Maji: Da J. F. Gn. die von der Landschafft gethane Erinnerungen nicht in acht genommen, so hätte Landschafft ursache, sich wiederlich zu bezeigen ꝛc. acta conventus an. 26. & ejusdem recessus. §. N. imgl. ins künfftige ꝛc.) „

§. 13.

Bayern.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR: (1) „Unter den landesherrlichen Revenüen sind, mit Einschluß derjenigen, welche bey der Landschafftscassa einfliessen, folgende Artickeln die beträchtlichste, nemlich a) Steuern und Anlagen, Zoll, Maut, Aufschläge, Accisen, Umgeld, Papier- Charten- und Calender-Stempel, Canzleytaxen, dann Salz- Brau- Rent- Gerichts- und Castenamts-Gefälle. Dazu kommen auch b) die Lehen- Bergwercks- Holz- und Forst- dann Jagd- Fischerey- und Confiscations-Gefälle; item die Frey- oder Nachsteuergelder, Stattsteuern, Holzfährten, Pferd- und

(1) im Bayrisch. Staatsr. §. 178. p. 404.

und Pfleggenußgelder, Rüstpferde und Faßgroschen, samt den Revenüen von inn- und auswärtigen Herrschafften und Cammergütern.„

Und in der Chur-Bayrischen Verordnung von 1762. wegen der Generalcasse kommen folgende Hauptrubriquen von Churfürstlichen Cameralgefällen vor: Salz und Braugefälle, samt selbigen beyderseitigen Auffschlägen; Siegelpapiersgefälle; Mauth- Zoll- Taback- Oel- und andere Accisgefälle; Gerichts- Kasten- Umgeld- Forst- Lehen- und Auffschlagsgefälle; fünferley Hof- item Mühl- und Danzanlagen, Casernenservice, Steuern von Stätte und Märckten, Pferdgelder, Conditionssteuern, Thor- und Einlaßgelder, Holzgeföhrtgefälle, Pflegnuzungsgefälle, Canzleytaxgelder, Stattsteuern und Recognitiones ꝛc.

Ich finde aber auch sonst noch andere Rubriquen, als: Scharwercksanlag, Jagdscharwerckanlag, Fourageanlag, Vorspannsanlag, Mennatanlag, Mühlbeuteltücheranlag, Schinder- oder Roßhaaranlag, Recroutenanlag, Leerhäusler- und walzender Stücke-Anschlag, Landschuz und Militaranlag, Beyziehung der Geistlichkeit; Schuzgeld der Tagwercker und Austrägler ꝛc. Freygeld oder Nachsteuer, Kartenstempel, Kalenderstempel ꝛc.

Und dises alles seynd nur Hofanlagen und Cameralgefälle, ohne die Landschafftliche Gefälle.

§. 14.

Eine Chur-Pfälzische Verordnung von 1767. 18. Jul. ein Verzeichniß 1. aller und jeder Gattungen derer Gefälle, 2. derer Orte, wo solche fallen, und 3. derer Beamtungen, wohin sie gehören, einzusenden, nebst Anmerckungen darüber, sind bey H. GEGEL (1) zu lesen. Pfalz.

So auch eine Anordnung einer General-Renovation aller Herrschafftlichen Activ-Capitalien, von 1767. 22. Jun. (2)

§. 15.

Uebrigens hat eine Herrschafft in Ansehung der Beytreibung ihrer Gefälle eben das auch zu beobachten, was anderwärts (3) wegen nicht allzustrenger Executionen derer Unterthanen gemeldet worden ist. Beytreibung der Gefälle.

Anno 1746. 11. Maji kame eine gedruckte Hessen-Homburgische

(1) in seiner Samml. landesherrl. Verordn. 2. Theil, S. 458.
(2) S. 260.
(3) im Tr. von der Landeshoh. in Justizsach.

gische Verordnung heraus, wie die Reſter derer Herrſchafftlichen Gefälle beygetriben werden ſollen.

Zweytes Capitel.

Von der Landesherrn Gerechtſamen und Pflichten in Anſehung der Verwaltung ihrer Cameral-Einkünfften.

Innhalt.

§. 1. Ueberhaupt davon. §. 2. Hof- ꝛc. Wirthſchafft. §. 3. Einiges von Chur-Sachſen, §. 4. Chur-Brandenburg, §. 5. Braunſchweig, §. 6. Baſel, §. 7. Mecklenburg, §. 8. Pommern, §. 9. Sachſen-Meiningen, §. 10. Würtemberg, §. 11. Lippe, §. 12. Solms. §. 13. Ein Reichsſtand kan wirthſchafften, wie er will. §. 14. Ausnahmen. §. 15. Noch einiges. §. 16. Der Reichsgerichte Rechte hierinn. §. 17. Cameral-Collegia. §. 18. Caſſen. §. 19. Rechnungen. §. 20. Exceſſe der Cameralbedienten. §. 21. Einzug. §. 22. Münzſorten.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Von Verwaltung des Cameralweſens hat Herr von JUSTI (1) als ein Cameraliſt gehandelt; und zwar 1. von der Einrichtung und dem Zuſammenhang des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum; ſo dann 2. von den Arbeiten bey dem Cameralweſen in und auſſer den Collegiis.

Beſonders (2) ſchreibt er auch pragmatiſch, von den Ausgaben des Staats; und zwar: 1. Von den bey den Ausgaben des Staats nöthigen Grundſäzen und Maaßregeln; 2. von der gerechten Eintheilung der Ausgaben, oder dem allgemeinen Wirthſchafftsetate: a) Von den Ausgaben vor den Militairetat, b) vor den Civiletat, und zwar 1) von den Ausgaben vor die Hofſtatt, 2) von den eigentlichen

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 2. Theil, S. 633. u. f.
(2) l. c. S. 447. u. f.

lichen Cammerausgaben, 3) von Bezahlung der Schulden, 4) von dem Schaz des Regentens und des Staats; 3. von den Ausgabegeschäfften selbst.

§. 2.

Hof- ꝛc. Wirthschafft.

Ich rede hier forderist von der Hof- und Cameral-Oeconomie eines teutschen Reichsstandes, ob und wie ferne er darinn freye Hände habe, für sich, ohne Jemand zu fragen, auch ohne schuldig zu seyn, Jemanden deßwegen Red und Antwort zu geben, zu thun und zu lassen, auch anzuordnen, was und wie es ihme beliebet?

Zur Erläuter- und Bestättigung meiner hernach folgenden Säze will ich auch disesmal einiges anführen, was dißfalls hier und da, auf oder auffer Landtägen, gerichtlich oder auffergerichtlich, sonderlich zwischen Landes-Herrn und ihren Dom-Capituln oder Landständen, verhandelt worden ist.

§. 3.

Einiges von Chur-Sachsen.

Churfürst Christian II. zu Sachsen liesse Anno 1609. einen Generalbefehl ausgehen, allerley bey dem Cammerwesen eingeschlichene Gebrechen betreffend, wodurch denenselben abgeholffen, auch jedem seine Maaß und Ordnung gegeben werden.

In dem Chur-Sächsischen Landtagsabschid von 1718. heißt es: Daß die Untersuchung, so vil die Cameralia betreffe, von der niedergesezten Commißion, mit Zuziehung einiger Landes-Deputirten, allbereits erfolget seye.

§. 4.

Chur-Brandenburg.

Im Jahr 1550. reversirte Churfürst Joachim II. zu Brandenburg Sich gegen seinen Landständen in der Marck (1): „Wollen und sollen dieselbe Unsere Aemter, Clöster und Gefälle, mit allen und jeden ihren Ein- und Zugehörungen, klein und groß, unverrückt bey einander behalten, und dieselben hinforder aufs geringste immer möglich bestellen, einnehmen, und jährlichen im Beyseyn und Gegenwärtigkeit etlicher vertrauten Personen, als zween von der Ritterschafft und zweene von Stätten darzu verordnet, und nicht alleine durch einen Amtmann dem andern, berechnen lassen. „

(1) Aus FRIESENS Jur. Doman. Part. 6. p. 10. HELLFELD, oder EMMINGHAUS, de restrict. Illustr. alien. facult. Cap. 3. §. 41. pag. 48.

Diſes wurde Anno 1602. und Anno 1653. durch anderweite Reverſalien beſtättiget. (1)

§. 5.

Braunſchweig. Die Braunſchweig-Lüneburgiſche Landſchafft begehrte Anno 1591. (2) daß die ziemlich ſtarcke Hofhaltung Herzog Ernſtens vermindert werden möchte, welches Derſelbe ihr zuſagte, und mit den Ständen verabredete, daß er über 15. Pferde unter eigenem Sattel nicht halten ſolle und wolle, in welcher Zahl begriffen wurden 3. Pferde für 3. Hengſt-Reuter vom Adel, und 4. oder 6. Kutſch-Pferde. Es ſollten ferner die Räthe, als nemlich der Statthalter 5. der Großvogt 5. der Canzler 4. die von Adel 2. oder 3. der Jägermeiſter 3. die Einſpänniger 5. der Futter-Marſchall 2. der reitende Bothe 1. und der Trompeter 1. Pferd haben. Es mag aber auch jezo heiſſen: Quantum diſtamus ab illo Tempore!

§. 6.

Baſel. In Sachen: Baſel, Stiffts, einige Landſtände und Unterthanen contra den Herrn Biſchoffen allda, ſprache der Reichs-Hofrath den 10. Jan. 1736. ad Grav. 6. „Das ſchlecht eingerichtete Cammer-Weſen betreffend. Gleichwie dem Herrn Biſchoffen, als Landesfürſten, frey geſtanden, ein neues Cammer-Collegium und Ordnung einzuführen, auch dißfalls Cammer-Räthe und andere dergleichen Bediente nach Belieben aufzunehmen; alſo hätte hingegen denen klagenden Landſtänden und Unterthanen, ſolches, zumalen auf eine ſo verächtliche Art, wegen der ſo genannten ſchlechten Cammer-Weſens-Einrichtung, (welche ihnen hiemit verwiſen wird,) anzufechten, um ſo weniger gebühret, als ſich aus der Sache ſelbſten zeiget, daß der Herr Biſchoff dadurch nichts anders geſucht, als die Juſtiz- und Cameral-Sachen, ſo vorhero vermenget worden, von einander, (auſſer in rebus mixtis,) zu ſepariren, und alles in beſſere Ordnung zu bringen.„

Und ad Grav. 7. „8. Hat das Begehren, wegen Zuziehung des Domcapituls zu Abhör der Fürſtlichen Cammerrechnungen und Einrichtung der Fürſtlichen Wirthſchafft, als eine dem alten Herkommen zuwider lauffende Neuerung, nicht ſtatt, ſondern es werden Klägere damit ein-für allemal abgewiſen, und dem Fürſten die Beſorgung ſeiner Cameral-Einkünfften, der bißherigen Obſervanz gemäß, alleine überlaſſen.„

§. 7.

(1) FRIESE l. c. pag. 13.
(2) H. STRUBENS Neb. Stund. Part. 5. p. 377.

§. 7.

In denen Mecklenburgischen Angelegenheiten resolvirten Kayserliche Maj. An. 1734. 18. Nov. Es sollte an den Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg, Herzog Christian Ludwig, rescribiret werden: „Nachdem = = = zu Erleichterung sein, des Herrn Commissarii, und damit Er Sich mit dem Rechnungs-Wesen von denen ihme = = = einzuhändigenden = = Cammer-Gefällen nicht beladen darff, nöthig seyn wird, Leute zu constituiren, die unter seiner Direction die Administration derselben besorgen, und Jhme mit Rath und That assistiren; als hat Er aus denen Land-Räthen Kayserlicher Maj. viere zu obigem Endzweck vorzuschlagen, damit Kayserliche Maj. zwey daraus erwählen und hierzu benennen können.„ Mecklenburg.

An. 1735. 2. Maji wurde ferner an Jhn rescribirt: „Jm übrigen, da, sein, des Commissarii, eigener Anzeige nach, dises arme mitgenommene Land die obhabende Last der nöthigen Ausgaben ohnedem kaum ertragen kan; so kan nicht anders, als zu dessen Untergang, gereichen, wann man dasselbe noch mehrers beschweren wollte; es werde also er, Herr Commissarius, darauf sehen, daß Er zu weiteren Unkosten nichts in Vorschlag bringe; indeme sein eigenes Interesse erfordere, als nächster Landes-Successor, auf die Erhaltung desselben zu sehen, folglich solchen Rathgebern, welche immerzu Dinge rathen, die unnöthige Spesen erforderen, kein Gehör gebe, sondern sein eigenes und des Landes Bestes beherzige.

8. Können Jhro Kayserliche Maj. ohngeachtet der den 15. Febr. a. c. von Jhme, Commissario, geschehenen unerheblichen Vorstellungen, nicht finden, daß Jhme die Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle einig und allein aufgetragen werden könne, sondern es lassen es Kayserliche Maj. bey deme, was den 18. Nov. a. p. an ihn, Commissarium, bereits rescribirt worden, daß nemlich einige Land-Räthe vorzuschlagen, woraus Kayserliche Majestät zwey wählen, die, unter seiner Direction, das Cameralwesen besorgen sollen, nochmals lediglich bewenden; wie Jhme dann hiemit ernstlich und gemessen aufgegeben werde, in Zeit eines Monaths vier aus denen Land-Räthen hierzu vorzuschlagen, indeme widrigen Falls nicht länger gewartet, sondern ex officio ihme zwey geschickte und des Cammerwesens kündige Land-Räthe unfehlbar adjungirt werden sollen; wie dann Jhro Kayserliche Majestät allbereits allergnädigst anbefohlen, sich an sichern Orten zu erkundigen, welche von Land-Räthen die tauglichsten hierzu seyn,

damit,

damit, bey weiterer des Commissarii Aufzüglichkeit, seines Vorschlags unerwartet, die nöthige Bestellung der Land-Räthe geschehen könne.

Nachdeme aber an Ordnung und guter Einrichtung des Cameralwesens alles gelegen; so werde Ihme, Herrn Commissario, wie die Administration der Domainen- und Cammer-Gefällen einzurichten sey, hiermit in dem Anschluß sub Signo ⊙ allergnädigst vorgeschriben, mit dem Anhang, dise Ordnung nicht nur zu rechter Zeit denen Land-Räthen, welche zu besagter Administration mit werden ernennet werden, wie auch denen übrigen zu diser Cameral-Administration nidergesezten Räth- und Bedienten, sondern auch denen sämtlichen Amtleuten im Lande, und wenn sonsten Wissenschafft davon zu geben nöthig ist, zu dem Ende bekannt zu machen, damit sich jeder in seiner Bedienung und Officio darnach richten und achten könne.

Zugleich wird Ihme, Commissario, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefohlen, nicht nur sich selbst auf das allergenaueste nach diser Ordnung zu richten, und gegen dieselbe nichts zu thun, noch einseitig und ohne Zuziehung der ihme adjungirten Land-Räthen etwas vorzunehmen, sondern auch bey allen Bedienten diser Cameral-Administration, wie auch Beamten, und allen anderen Personen, die zu diser Cameral-Administration zu concurriren haben, oder darunter stehen, auf der vorgeschribenen Ordnung genau zu halten, und nicht zu gestatten, daß auf eine oder andere Weise dieselbe aus den Augen gesezt und vernachläßigt, vil weniger auf ein- oder andere Art derselben entgegen gehandelt werde. Sollte sich auch im Verfolg finden, daß weitere und mehrere Verordnungen bey der Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle nöthig wären, oder etwas von deme, was die Instruction enthält, geändert werden müßte; so habe Er überall nichts für Sich vorzunehmen, sondern, nach vorheriger mit denen Ihme zuzuordnenden Land-Räthen gepflogener Ueberlegung, an Kayserliche Majestät zu berichten, und Kayserliche weitere allergnädigste Befehle zu erwarten.

Im übrigen verstehet sich von selbst, daß Er, Commissarius, von denen in die Casse kommenden Einnahmen nach seinem eigenen Gutbefinden, biß die Cameral-Einrichtung reguliret ist, nichts verwende, sondern, was nicht zu seiner Competenz und Verpflegung der übernommenen Trouppen daraus hergenommen werden muß, biß die zu adjungirende Land-Räthe ernannt und nach der beygefügten Instruction sub Signo ⊙ die Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle regulirt worden, die eingehende Gelder so lang in Cassa ohnangegriffen

lasse;

lasse; als sonsten Kayserliche Majestät Sich gemüßiget finden würden, mit Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle ganz andere Anstalten und Verordnungen zu machen. „

Dabey findet sich die in dem Rescript selbst allegirte Instruction, nach welcher Sich der Kayserliche Commissarius, Herr Herzog Christian Ludwig, bey der Ihm aufgetragenen Administration der Fürstlich-Mecklenburgischen Domainen- und Cammer-Gefälle zu richten hat. „ Da selbige die einige in ihrer Art, auch meines Wissens nirgend, als in denen *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis*, (die in keine Buchläden gekommen seynd,) zu befinden ist, und dise Materie in machem sehr erläutert; so trage ich kein Bedencken, das meiste daraus hier einzurücken: Nemlich:

„ 1. Und zuforderist ist das Cammer-Collegium mit genugsamen, jedoch auch nicht überflüßigen, Personen zu besezen; und führen, unter der Direction des Herrn Commissarii, die von Kayserlicher Majestät - - zu verordnende Landräthe die Administration, den Haushalt der Cammergüter, und aller dabey vorkommenden Arbeit, dergestalt und also, daß sie zu einer gewissen Zeit täglich zusammenkommen, die einlauffende Sachen theils selber lesen, theils ihnen referiren lassen, darnach solche in Erwegung nehmen, und, nach Maaßgebung derer von Kayserlicher Majestät bereits ergangenen, und ferner ergehenden, allergerechtesten Resolutionen, der vorhandenen resp. Amt- Forst- Holz- Schüzen- und Bauern-Ordnungen, der Lagerbücher, Amtsregister und Contracten, einen billigen und Observanzmäßigen Schluß fassen, und darnach das Resultat expediren, und, unter des Herrn Commissarii und ihrer eigenen Unterschrifft, an gehörige Orte abgehen lassen. - - - Und da

3. bißhero bey der Kayserlichen Executionscassa mit sehr gutem Nuzen gewisse Aufseher über einige Aemter bestellet gewesen, - - durch welche man wichtige Commißionen, und welche sich über die Capacität der Beamten erstrecken, ausrichten, die Beamte in Ordnung halten, die Bau- und Rechnungs-Sachen im richtigen Lauf betreiben, und die hier und da vorgehende Prägravationen der Unterthanen, und ins besondere bey der Landescontribution und dem Nebenmodo nicht ungewöhnliche Unterschleiffe, aufs sorgfältigste verhüten lassen, (helffen;) so ist deren fernere Beybehaltung so wohl nöthig und nüzlich.

4. Wird Einer, oder wohl zwey, Secretarii, Ein Zahlmeister, nebst Einem Caßier, ingleichem Ein Registrator, Ein Revisor oder

Calculator, zwey Cancelliſten, und Ein Cammerboth oder Pedell, unumgänglich nöthig ſeyn; wozu dann tüchtige, arbeitſame und treue Perſonen = = = angenommen, benennet, und zu Kayſerlicher Majeſtät allerhöchſten Approbation und Confirmation eingereichet werden ſollen. Was

5. den modum agendi aller diſer Perſonen betrifft, iſt derjenige beyzubehalten, welcher bey der bißherigen Executionscaſſe, nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Domainen-Cammern, gebräuchlich geweſen, und von Kayſerlicher Majeſtät bereits allerhöchſt gebilliget worden. Deme zu Folg kömmen die Räthe an einem gewöhnlichen Ort, (welchen der Cammerbothe oder Pedell ſauber und verſchloſſen halten muß,) auf die determinirte und aus dem Directorio denen übrigen Membris und Subalternen durch beſagten Pedellen bekannt zu machende Zeit zuſammen, und beſorgen unvermeidlich, daß auf alle eingekommene Sachen und Memorialien von einem Posttage zum andern die Reſolutionen abgeredet, verfaſſet, ausgefertiget und abgeſandt werden; inmaſſen ein Haupt-Requiſitum in Cammerſachen iſt, daß nichts zu lange aufgeſchoben, noch auch etwas ohne Reſolution gelaſſen werde; als wodurch gar ſchädliche Folgen, abſonderlich ratione der Hebungen und Rechnungsſachen, entſtehen müſſen. Hiernächſt haben dieſelbe gute Aufſicht auf die übrige Subalterne und Cammerbediente zu geben, damit ein jeder das ſeine treulich verrichte, und die verfaßte gute Ordnung nicht turbiret, ſondern beybehalten werde; ins beſondere aber, daß die Beamte das injungirte ungeſaumt ausrichten, und, wann ein oder anderer Plaz vacant wird, ehrliche und geſchickte Leute hinwieder angenommen und beſtellet werden: Inmaſſen diſe nicht nur des Haushalts, ſondern auch derer Policeyſachen erfahren, und, nebſt denen Landesgebräuchen und Verordnungen, auch der Rechten ſo ferne kündig ſeyn müſſen, daß ſie in prima Inſtantia ein Urtheil ſprechen, in Inquiſitions- und Criminal-Sachen den Proceß Ordnungsmäßig inſtruiren, und die ihnen zukommende, und von denen höheren Collegiis auf ſie erkannte mancherley Commißionen mit gutem Succeß und gründlich ausrichten können; nicht zu gedencken, was für Erfahrung dieſelbe in Regiſter- und Rechnungs-Sachen haben müſſen, um auch diſe in guter Ordnung und Richtigkeit zu haben und zu erhalten. Ferners ſollen

6. die Secretarii von Capacität und arbeitſam ſeyn, und deren Amt hauptſächlich darinnen beſtehen, daß ſie die Acta unter Händen und in Ordnung haben, unter der Direction des Collegii hieraus treulich referiren, die eingehende Geld- und Korn-Extracte ſecundum Acta

wohl

wohl examininiren, und das Resultat jedesmal promt in die Feder fassen, die Amtsregister, wenn zuforderist deren Calculus examiniret ist, gehörig revidiren, und die vorkommende Monita entwerffen, welche sie dem Directorio ante terminum Justificationis ad approbandum vortragen, solche in termino denen Rechnungsführenden Beamten vorhalten, und denenselben aus dem Collegio, zur Beobachtung oder Remedur, bey dem folgenden Register zustellen, die richtige Abrechnung von Einnahme, Ausgabe, und bleibendem Ueberschusse, aus dem Register formiren, und solche zur erforderlichen Controlle unter ihrer Hand dem Zahlmeister herausgeben, damit diser darnach mit dem Beamten und Rechnungsführern liquidiren, und die Generalquittung ertheilen möge, welche jene denen Secretariis reproduciren, und darauf die gewöhnliche Quittung über die Register ex Collegio empfangen: Und wie dann ferner die Secretarii alles dasjenige treulich verrichten müssen, was von Zeit zu Zeit nöthig und ihnen auch sonsten aufgetragen ist; also schicken sie ihre Concepte denen Räthen, zur Approbation und Untersuchung, verschlossen zu; von wannen solche

7. der Registrator empfänget, und die Originalia durch die Concelliſten besorget, solche revidiret und contrasigniret, auch nach Vollziehung derselben versigelt, und an gehörigen Ort befördert, darauf die Concepte denen Secretariis, um sie denen Actis beyzufügen, hinwiederum behändiget werden. Ueber diſes hat der Registrator ein richtiges Productenbuch zu halten, worinnen er alle eingehende Memorialien, Supplicata und Berichte, nachdeme er das Präsentatum darauf gezeichnet, von Tage zu Tage, und nach ihren Numeris, kürzlich einträget, dabey die Resolutionen, und wann ein jedes abgegangen, annotiret, auch so wohl diſes, als den gewöhnlichen Wochenzettel, worinnen die präfigirte präjudicial-Termine, verstattete Fristen, und anberahmte Termini Justificationis, verzeichnet seyn, solches denen Räthen auf die Tafel zu geben, damit diſe daraus beurtheilen mögen, ob auch allen Decretis gehörig nachgelebet, und nichts in der Arbeit zurückgelassen, oder auch die etwanige Versäumniß in Zeiten abgestellet und remediret werde; wie dann der Registrator überall zu besorgen hat, daß es in dem Collegio ordentlich zugehe, und bey denen Expeditionen keine Confusionen unterlauffen, die ihm vertraute Sigel und Schreibmaterialien wohlverwahrlich halte, und darauf sehe, daß die Cancelliſten, der Reviſor, und überhaupt die übrige Bediente, ihre Verrichtungen gebührlich wahrnehmen müssen.

8. Das Officium des zu bestellenden Zahlmeisters und Caßiers anlangend; so soll der erstere ein Rechnungsverständiger, gewissenhaffter, ehrlicher, Cautionsmäßiger und fleißiger Mann seyn, welcher darüber zu halten hat, daß, unter Direction der Räthe, und nach einem ihme gegebenen, so wohl auf die Amtsregister als Contracte fundirten Extract von der Einnahme, die Revenüen in denen gehörigen Terminen und Verfallzeiten richtig einkommen, die Reservata, nach denen ihm zuzustellenden Extracten und dabey etwan zu communicirenden Monitis exacte wahrgenommen, die etwanige Restanten, wenigstens quartaliter, dem Collegio angezeiget, und die nöthige Verordnungen diß-falls nachgesuchet werden. Ferner ist dem Zahlmeister, unter des Herrn Commissarii und der sämtlichen Räthe Unterschrifft, von denen beständigen Ausgaben und deren Terminen eine Verzeichniß, mit der Instruction, zu behändigen, daß er, gegen behörige Quittungen, die Zahlungen weder verzögern noch avanciren dörffe, auch keine andere Ausgaben thun solle, es wären dann darüber gültige Aßignationen und Ordres von dem Herrn Commissario und denen sämtlichen Räthen ihme zugekommen. Damit aber auch dieselben allezeit wissen mögen, worinn der Cassevorrath bestehe; so hat der Zahlmeister alle Monath und quartaliter einen Extract zu übergeben, welcher von dem Caßier als eine Controlle mit unterschriben seyn muß, wordurch er ein richtiges Diarium und Manuale zu führen, und darauf zu sehen hat, daß der Caßier, unter seiner Direction daraus das jährliche Register zu rechter Zeit verfertigen müsse, welches so dann dem Collegio exhibiret, von dem Calculatore quoad calculum, von einem Secretario hingegen in materialibus nachgesehen, und darauf von denen Räthen ordentlich abgenommen, und also zur Einsendung an Ihro Kayserliche Majestät präpariret werden soll. Die Abnahm der Amts- Zoll- Forst- und Post-Register aber soll dem Zahlmeister nicht zugemuthet werden, sondern ist von denen Secretariis zu beschaffen; als welches dazu dienet, daß der Zahlmeister nicht im Stande sey, in denen Amtsregistern, (als welche die eigentliche Beylagen bey dem Haupt-Cammerregister seyn,) einige Ausgaben zu verstecken, vilmehr durch die von denen Secretariis gezogene Abrechnungen einige beständige Controlle und richtige Beylage zu seinem Hauptregister erhalte. Inzwischen ist höchstnöthig, die Beamte, auch allenfalls sub pœna, dahin anzuhalten, daß sie ihre Quartal- und General-Extracte, mit einem Bericht, 14. Tage nach Verflieſſung eines jeden Quartal-Termins, (als in welcher Zeit die Præstanda der Unterthanen einkommen müssen,) ad Cassam einschicken.

Nach-

Nachdeme auch auf Martini regulariter alle Korngefälle bey den Aemtern einkommen; also hat der Zahlmeister bey denen Räthen fleißige Anfrage zu thun: Ob und welcher gestalt der Kornvorrath nach dem Marcktpreise zu versilbern, und das Geld von denen Beamten zu berechnen sey? Damit aber die Amtsregister alljährlich abgenommen und justificiret werden können; ist darunter dise Ordnung zu halten, daß, (nach dem mit Johannis abgelauffenen Rechnungsjahr,) die geringere Register auf Michaelis, die etwas weitläufftigere aber auf Martini, Weyhnachten und Lichtmeß, mit allen ihren Belegen, der Casse eingesendet werden müssen, um solche in Zeiten abzunehmen, und den Zahlmeister dadurch in den Stand zu sezen, vor Ablauff des andern Rechnungsjahrs sein Hauptregister obbeschribener massen zu verfertigen. So jezuweilen ein grösserer Geldvorrath sich findet, als der Zahlmeister die Caution bestellen können; so wird nöthig seyn, einen separaten Vorrathskasten zu haben, worzu nicht nur der Zahlmeister, sondern auch einer derer hierzu verordneten Landräthen, differente Schlösser und Schlüssel also in Handen haben, daß keiner ohne den andern darzu kommen könne. Dieweilen auch

9. es sich bey Administration der Cammergüter offtermalen zuträget, daß die Aemter wegen der Gränzen und anderer Gerechtigkeiten angefochten, oder wohl gar einige von denen Revenüen wollen entzogen werden; so wird nicht nur nüzlich, sondern höchstnöthig seyn, einen ehrlichen und mit der erforderlichen Geschicklichkeit versehenen Cammerconsulenten zu bestellen, bey welchem die Beamte und Cammerbediente in vorkommenden und zweifelhafften Fällen sich Raths erhohlen, disem auch von dem Collegio die Processe zur rechtlichen Ausführung aufgetragen werden könnten; und ist derselbe dahin zu verpflichten, daß er die Jura der Cammergüter nach bestem Wissen und Gewissen vertretten, und, solche aufrecht zu erhalten, nach aller Möglichkeit sich bestreben wolle. Wann endlich

10. bey einem wohl eingerichteten modo procedendi in Collegio es vornemlich auf die Handhabung der ausgegangenen nüzlichen Verordnungen ankömmt; so hat das Cammercollegium, wenigstens alljährlich, und zu einer Zeit, da der Unterthan weder mit der Saat noch Erndte beschäfftiget ist, Jemanden unter sich auszumachen, welcher in Person, nebst einem Protocollisten, auf die Aemter reise, dieselbe visitire, und dabey untersuche: Ob die Gebäude, der Amtspacht, auch Bauernhöfe, wie auch die Mühlen, Schleussen, Brücken und Dämme, in gutem Stande? ob die Holzungen durch Anlegung der

Eichel- und Dannen-Cämpe, auch durch allsähriges zupflanzen, erhalten und verbessert werden? ob so wohl Beamte, als Forst- und Unter-Bediente, auch Unterthanen, denen ergangenen Verordnungen gebührlich nachleben? ob die Unterthanen mit übermäßigen Strafen, Fuhren, Diensten, Gerichtssportuln, und sonsten, nicht beschweret werden? Ob Stege, Brücken, Gränzsteine, wie nicht weniger die Feuergeräthschafften, u. d. in guter Ordnung unterhalten, und zu dem Ende zu Zeiten visitiret, auch die Mängel gebessert werden? Ob die Beamte richtige Protocollen halten, und Niemanden zur Ungebühr, die Verbrechen aber, nach Befinden, mit Gefängniß, oder an Gelde, bestrafen, auch die Brüchen und Holzwrogen richtig berechnen? ob die Rechnungsführer alle Ausgaben der Unterthanen, sie betreffen Cammer-Prästanda, oder die Contribution, in deren Quittungsbücher richtig einschreiben, und disen die etwan verwilligte Remißionen und Hülffen ohne Decourt und zu rechter Zeit angedeyhen lassen? ob die Amtsregistratur in guter Verfassung gehalten werde? und was dergleichen mehr, nach eines jeden Orts Umständen und Gelegenheit, seyn möchte: Darüber, und wie ein jeglicher befunden sey, soll von dem abgeschickten Rath ein richtiges Protocoll gehalten, und, nach abgelegter Untersuchung, dem Collegio Relation abgestattet werden, damit solches so dann ermäßigen könne, was für Verfügungen gegen die eingeschlichene Mißbräuche zu machen, und wie dieselbige vors künfftige bestens zu verhüten und abzustellen seyn. Und da

II. alle dise vorbeschribene Arbeit zu nichts anders abzilet, als daß die Cammer-Revenüen richtig einkommen, und wohl administrirt und dispensirt werden; so hat der Herr Commissarius um so mehr auf das sorgfältigste auf alles dises zu sehen, als von diser wichtigen und guten Administration das Wohl des ganzen Landes und der Commißion abhänget. Zu disem Ende ist nun Kayserlicher Majestät fernere allerhöchste Willensmeinung und Befehl, daß a) der Herr Commissarius von allen aus der ihme vertrauten Casse zukommenden Ausgaben einen vollkommenen Etat formire, b) daraus nichts, als was nach denen Kayserlichen Verordnungen zu bezahlen aßigniret wird, verabfolgen und auszahlen lasse, und, Falls c) periculum in mora, in kleinern Posten, wann die zugeordnete Landräthe gleichfalls, die Ausgab ohne Verschub thun zu lassen, nöthig finden, mit seiner und besagter Landräthe Unterschrifft, niemalen aber vor sich allein und einseitig, die Bezahlung zwar verfüge, in Haupt- und grossen Posten aber, die über 1000. Thlr. gehen, allezeit Kayserliche Ratification noch vor der

Bezahlung einhohle; d) hat er alle Jahr ohne Verschub die Casse-Rechnung gehörig schliessen und Kayserlicher Maj. übergeben zu lassen. Uebrigens und

12. gehet der Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention ohnedem dahin, daß es mit der dem Herrn Commissario zu übertragenden Commißion auf demselben Fuß, welcher zu Zeiten der bißherigen Administration beobachtet worden, auch in allem übrigen gehalten werden solle: Damit aber alle dißfalls zu besorgende Collisionen mit denen Justizcollegiis vermiden bleiben möchten, und so wenig Jemand, so nicht darzu bestellet, in die Cammer-Amts- und Casse-Sachen sich einmische, als hingegen dise mit keinen privat-Streitigkeiten und Processen sich bemengen sollen, als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und die Fürstliche Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Præstandorum auf mancherley Art verhindert werden können; so verordnen Kayserliche Majestät hiemit, daß die Bestell- und Absezungen derer Amts- Forst- Post- und Zoll-Bedienten, folglich alle Untersuchungen, so ferne sie sothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Straffe nicht infamiret, der Cammer nach wie vor gelassen werden solle: Wohin dann auch ferner gehöret, die Schliessung der Contracte, Verlegung, Ab- und Wiederbesezung der Bauergehöffte, die Remißionen, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharffrichter, Schweinschneider, Schornsteinfeger, Amtsmusicanten, Kesselträger, Amts- Zimmer- und Mauerleute; weniger nicht die Einrichtung der Bausachen, Regulierung der Einquartierung und Marschrouten, Bestrafung der Contravenienten, Beytreibung der Gefälle, und in Summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstl. Mecklenburgischen Cammergüter und deren gehörige Administration respicirt.

Leztlich haben Kayserliche Majestät das allergnädigste Vertrauen zu ihme, dem Herrn Commissario, daß er alles dasjenige, was in diser Instruction verordnet ist, aufs beste in Acht nehmen, und die zu der Cassen-Administration verordnete Räthe und übrige Officianten zu genauer Observirung derselbigen anweisen, und darüber auf das allereiferigste halten werde; als welches ihme hiedurch nochmals aufs ernstlichste anbefohlen wird. „

Den 26. Sept. 1735. folgte unter anderem dise Kayserliche Resolution nach: „Nachdeme auch ferner Allerhöchst-Dieselbe vor nöthig befunden, daß die Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle endlich in rechte Ordnung gebracht werde, und die bereits den 2.

Maji

Maji deßhalb erlassene Instruction zu ihrer Erfüllung komme; als hätten Dieselbe dem Commissario ferner allergnädigst anbefohlen, den Landrath Oertz von Gerdeshagen und den Landrath von Petersdorff hierüber zu verpflichten, daß sie, wie sie es gegen GOtt und Ihro Kayserliche Maj. sich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg Kayserlicher angeführter Instruction, jederzeit dahin bedacht seyn wollen, daß die Einnahme an gehörige Orte richtig und zu rechter Zeit geschehe, die Ausgaben aber so reguliret werden, daß alle unnöthige Ausgaben abgeschnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit bestritten werden mögen; wohin sonderlich die stipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Holstein- und Schwarzburgischen Trouppen, die Reichs- und Crays-Prästanda, die Competenz- und Apanage-Gelder, auch die Capitalien und Zinsen, so an die Creditores, wie sie, ihrer Priorität nach, bißher bezahlet worden, zu entrichten sind, mit gehören; zu welchem Ende dann dise Landräthe, nebst einem von dem Herrn Commissario mit-beyzusezenden Rath, den ganzen statum Cassæ, der Einnahm und Ausgab, ohne allen Aufschub, so bald als nur möglich, ordentlich zu reguliren, und dahin zu sehen haben, daß die Ausgaben mit der Einnahme bestritten werden können, und zu dem Ende an Ihro Kayserliche Maj. ein räthliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen; wie nicht weniger: Ob und was an Ausgab erspahret werden und abgehen könne? Wie sie dann nicht weniger durch ihren Eyd gehalten seyn sollen, wann auch nur die allergeringste Unordnung einschleichet, oder die Gelder nicht gleich zu dem, was Kayserl. Verordnung mit sich bringet, angewandt werden sollten, es ihme, Commissario, anzuzeigen, und, wo es nöthig, an Ihro Kayserliche Maj. Selbst in einem separaten Gutachten darüber zu berichten. Ferner sollen sie, offtbesagter Instruction gemäß, alle Befehle, so wegen Auszahlung der Gelder an den Cammerzahlmeister ergehen, eigenhändig mit unterschreiben, und nichts, als was Kayserl. Verordnungen nach zu bezahlen ist, auszahlen lassen; hingegen fleißige Obsicht tragen, daß die auszuzahlende Gelder an gehörigen Ort, zu rechter Zeit und richtig, bezahlet werden: Und, mit Einem Wort, sich nach allem dem richten, was in besagter Instruction von Ihro Kayserlichen Maj. vorgeschriben ist. „

An. 1736. 3. Aug. wurde abermalen eine sehr weitläufftige Kayserliche Resolution wegen Einrichtung des Mecklenburgischen Cameral-Wesens publicirt, daraus ich nur dises mittheilen will:

„ 11. Rescribatur denen zu dem Mecklenburgischen Cameral-

Wesen

Wesen verordneten beyden Land-Räthen, dem Herz von Gerdeshagen und dem von Petersdorff: Ihro Kayserl. Maj. approbirten allergnädigst, daß der Herr Commissarius sie, Land-Räthe, zu Mit-Besorgung des Cameral-Wesens gesezet und beeydiget, wollten ihnen auch hierdurch nochmals allergnädigst anbefohlen haben, disem ihrem Amt mit allem Eyfer, Treue und Sorgfalt, unermüdet obzuligen, und das Cammer-Wesen in gutem Stand und Ordnung erhalten zu helffen; zu welchem Ende sie nochmals auf die Cammer- und Casse-Ordnung verwisen würden.

Sie hätten also, wann das allergeringste dagegen einschleichen wollte, solches so gleich dem Herrn Commissario anzuzeigen, auch, wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst zu berichten, und sich vor allen Dingen dahin zu bearbeiten, daß = = = nach aller Möglichkeit dahin gesehen werde, daß die Einnahme richtig, und, so vil die Umstände des Landes leiden, völlig einkomme, und keine unnöthige Restantien hangen bleiben: Wie sie dann hingegen dahin mit zu sehen, daß überhaupt alle nöthige Ausgaben in denen gesezten Terminen ordentlich abgeführet würden; da sich von selbst verstehe, daß die vor andern privilegirte hierunter vor allen andern mitgemeinet seyen. = = = Hingegen sollten sie dahin sehen, daß allem Unwesen vorgebeuget und verhütet werde, daß in die gefallene Gelder nicht gegriffen, noch solche zu unrechter Zeit und zu Confusion in denen Rechnungen erhoben, oder anderst, als nach obgemeldtem Endzweck, angewandt würden; zu welchem Ende sie alle Cameral-Expeditiones zugleich mit dem Herrn Commissario eigenhändig zu unterschreiben, und bey Abnahm der Rechnungen keine andere Befehle, als die auf solche Weise unterschriben, (es wäre auch sonst die Unterschrifft von wem sie wolle,) paßiren zu lassen hätten. Sollte sich nun ein Ueberschuß finden; so hätten die Land-Räthe dahin zu sehen, daß derselbe wohl angelegt, und insonderheit damit die auf Zinsen aufgenommene Capitalien, (wie von voriger Commißion so löblich geschehen,) nach Möglichkeit entrichtet und abgeführet würden. Im übrigen sey dem Herrn Commissario aufgegeben worden, die unnöthige Ausgaben abzuschneiden. = = = Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. Sich zu ihnen allergnädigst versehetен, daß Sie, zum Besten ihres Vaterlandes, und ihrem geleisteten Eyde nach, sich die Besorgung des Cammer-Wesens mit angelegen seyn lassen, und dahin trachten würden, daß, ohne Bedruckung des armen Landes, nicht nur die nöthige Ausgaben bestritten, sondern auch der Schulden-Last nach und nach verringert werde; also seyen

Sie durch Kayserlichen Schuz vor allem, was ihnen aus löblicher Verrichtung diſes ihres Amtes zuſtoſſen könnte, geſichert, und das ertheilte Kayſerliche Protectorium generale auch in ſpecie hierauf mit zu verſtehen; wie dann Ihro Kayſerliche Maj. zu Bezeugung Dero allergnädigſten Wohlgefallens, und in Hoffnung, daß Sie mit Eyfer und Treu, zum Beſten des Landes, bey dem Cammerweſen arbeiten würden, unter heutigem dato dem Herrn Commiſſario anbefohlen hätten, jährlich einem jeden von ihnen in quartaligen Ratis 800. Rthlr. als eine Beſoldung, auszahlen zu laſſen. Ihro Kayſerl. Majeſtät erwarteten auch von ihnen, wie obige Puncta befolget ſeyen, und ſonſten, ſo offt es nöthig, ihren ſeparaten allerunterthänigſten Bericht. „

Anno 1746. 3. Oct. reſolvirten Kayſer Franzens Majeſtät:

„ 1. Ponatur derer zum Mecklenburgiſchen Cammerweſen adjungirten Landräthe von Oerzen und Petersdorff = = allerunterthänigſte Anzeige ad Acta.

2. Reſcribatur diſen beyden zum Cammerweſen verordneten Landräthen: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten allergnädigſt erſehen, aus was Urſachen ſie, beyde Landräthe, um ihre Entlaſſung von dem durch eilf Jahre mühſam geführten Cammerweſen allerunterthänigſt angeſuchet hätten: Nachdeme aber die Adminiſtration deſſelben, unter des Herrn Herzogs Chriſtian Ludwigs, als Kayſerlichen Commiſſarii, Direction, Leute, die Erfahrung, Ehrlichkeit und Fleiß beſizen, ihrer Natur nach, beſonders erforderen: Ihro Kayſerl. Majeſtät aber gehorſamſt vorgetragen worden ſeye, wie mit ihrer beyden Landräthe bißherigen Beſorgung jedesmalige Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt zufriden geweſen ſeyen; als könnten Ihro Kayſerliche Majeſtät in die angeſuchte Entlaſſung nicht willigen, ſondern verſeheten Sich zu ihnen, daß ſie noch fernerhin, (wann es auch mit Hintanſezung einiger ihrer Geſchäffte ſeyn müßte,) das Mecklenburgiſche Caſſeweſen, zu Beförderung des allgemeinen Beſtens, mit zu beſorgen, keinen Anſtand nehmen werden: Allerhöchſtdieſelbe beſtättigten ſie alſo aufs neue bey der bißher, unter des Herrn Herzogs Chriſtian Ludwigs Direction, geführten Caſſa-Adminiſtration, und befehleten denenſelben, ſie, nach Innhalt voriger Kayſerlicher Verordnungen und Anweiſungen, fernerweit fortzuführen.

Nachdeme auch, in Verfolg derſelben, nöthig iſt, daß ſie, wie auch alle und jede Bediente bey dem Cameral- und Caſſaweſen, (worunter auch alle Beamte, ſo mit der Einnahm derer Gefälle zu thun haben, der Forſtmeiſter mit einbegriffen, zu verſtehen ſind,) aufs neue,

und

und zwar in Ihro Kayserlichen Majestät und des Kayserl. Herrn Commissarii Namen, beeydiget und in Pflichten genommen werden; als sey dem Herrn Commissario dißfalls unter heutigem dato das nöthige rescribiret, und eine general-Eydesformul beygeschlossen worden, welche so dann nach denen besonderen Umständen einer jeden Bedienung und Amts in specie, leicht eingerichtet werden kan.

Ihro Kayserl. Majestät wollten sie übrigens hierdurch auf ihre Instruction und fernerweite Kayserliche Verordnungen nochmals allergnädigst verwisen haben, damit sie insonderheit darauf seheten, daß, in Verfolg Kayserlicher Verordnungen, die Einnahm zu rechter Zeit mit Sorgfalt betriben, die Ausgaben aber dergestalt geführet werden, daß alle unnöthige gänzlich abgeschnitten, hingegen die nöthige, (worzu insonderheit die Unterhaltung derer zum Schuz sich im Lande befindenden Schwarzburgischen Trouppen, desgleichen die Reichs- und Crays-Præstanda aus denen darzu herkommlich- und gewohnlichen Fundis, und alle durch Kayserliche Verordnungen zur Bezahlung auf die Cassa verwisene Ausgaben gehören,) genau abgeführet und bestritten würden.

Im übrigen bleibe es auch desfalls bey denen vorhergehenden Kayserlichen Verordnungen, daß sie, in Sachen, das Cammerwesen betreffend, denen Umständen nach, entweder mit dem Kayserlichen Herrn Commissario den gemeinsamen Bericht zugleich mit unterschreiben, oder, wo die Natur der Sache es erheischet, auch besondere allerunterthänigste pflichtmäßige Berichte erstatten; keine Abänderung und Neuerung bey dem Cassa- und Cammerwesen aber weder selbst einführen, noch einführen lassen; sondern Ihro Kayserl. Majestät so gleich allerunterthänigst berichten, und Dero allerhöchste Entschliessung und Verordnung über solcherley Begebenheiten zuvor allergehorsamst erwarten.

Im übrigen seye zur Ordnung des Cammerwesens höchstnöthig, daß die Rechnungen von Einnahm und Ausgab ordentlich geleget, und Ihro Kayserl. Majest. um sie untersuchen und justificiren zu lassen, allerunterthänigst eingeschicket würden: Da nun von Kayser Carls VI. glorw. And. Tod an, so vil wissend, keine geleget worden; als befehlen Ihro Kayserl. Majestät ihnen, Landräthen, darob zu seyn, daß sie fordersamst eingeschickt, und künfftighin alljährlich damit fortgefahren werde.

3. Cum inclusione dises an die Landräthe erlassenen Rescripts in Copia, fiat etiam Rescriptum an den Kayserlichen Commissarium, Herrn Herzog Christian Ludwig, des Innhalts: Es seye ihme, Herrn

Commissario, bestens wissend und bekannt, wie die Umstände des Herzogthums Mecklenburg leider! noch immer so beschaffen seyen, daß dessen fernerweite Erhaltung von genauester Beobachtung der allergerechtesten Kayserlichen Erkenntnissen und Verordnungen grösten theils abhange: Nachdeme nun insonderheit auch das Cassa- und Cameralwesen ohne sorgfältigste und genaueste Beobachtung deren von Ihro Kayserl. Majest. dißfalls gemachten Verordnungen und gegebenen Instruction in keinem aufrechten Stand erhalten werden könnte, und insonderheit auch dazu gehöret, daß, unter seiner, des Herrn Commissarii, Direction, nicht nur die zur Mitadministration verordnete Landräthe, sondern auch alle übrige bey dem Cassa- und Cammerwesen Bediente, wie auch alle Beamte, die mit der Einnahm zu thun haben, (mithin auch die Forstmeister mit eingeschlossen,) und zwar, wie ihme, Herrn Commissario, schon aufgegeben worden, so wohl im Namen Ihro Kayserl. Majest. als sein, des Herrn Commissarii, beeydiget und in Pflichten genommen werden; als hätten Ihro Kayserl. Maj. ihme, Herrn Commissario, hiemit eine general-Eydesformul, nach dem Innhalt, wie solche währender vormaliger Kayserl. Commißion abgeschworen worden, zu dem Ende mit beyschliessen lassen, daß er dem würcklichen Innhalt nach bey derselben bleibe, und, wann sie nach eines jeden Dienst- und Amts-Erforderniß specifice eingerichtet ist, einen jeden Bedienten, dessen Amt in das Cammerwesen einschlägt, zum Abschwören vorgelegt werden könne:

Zuforderist aber hat er, Herr Commissarius, daran zu seyn, daß durch genaue Beobachtung Kayserlicher Verordnungen und vorgeschriebener Instruction das Cammerwesen aufrecht erhalten, und mit Einnahm und Ausgab wirthschafftlich, und der Kayserl. Instruction überall gemäß, verfahren werde: Nachdeme nun die ordentliche Legung derer Rechnungen von Einnahm und Ausgab ein merckliches zu Aufrechterhaltung des Cammerwesens beytrage; so vil aber wissend ist, dieselbe von dem Tod Kayser Carls VI. glorw. And. ins stecken gerathen; als habe er, Herr Commissarius, forderist daran zu seyn, daß die noch rückständige Rechnungen an Ihro Kayserl. Majest. um sie untersuchen und justificiren zu lassen, auf das eheste eingeschicket werden: Künfftighin aber solle damit alle Jahre genau fortgefahren, und nicht mehr verstattet werden, daß der Rechnungsführer in einigem Rückstand verbleibe. Ihro Kayserl. Mejest. erwarteten von ihme, Herrn Commissario, wie alles, was ihme hiedurch aufgegeben, befolget worden sey, binnen zwey biß drey Monathen gehorsamste Anzeige.

4. In-

4. Includatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissario, wie auch denen zur Cassa-Administration zugeordneten Landräthen, nachstehende Eydesformul: „Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt und auf sein heil. Wort, daß Ihro Kayserl. Majestät und dem von Deroselben in hiesigen Landen allerhöchstverordneten Herrn Commissario, Herrn Herzog Christian Ludwig, ihr wollet getreu und hold seyn, Dero Nuzen befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so vil an euch ist, abkehren und hindern, auch im Rath und That nicht seyn, wo dagegen gethan oder gehandelt werden mögte: Insonderheit aber, was euch auf aller- und gnädigsten Befehl in eurem Amt und Bedienung anvertrauet worden, ihr dasselbe eurem besten Wissen und Gewissen nach versehen, das euch anvertraute Amt treu und redlich verwalten, nichts verabsaumen, vil weniger veruntreuen, noch, daß es durch Andere geschehe, verstatten, Niemand mit unrechtmäßigen Anforderungen beschweren, alles getreulich zur Rechnung bringen, ordentliche Bücher halten, und Rechnung legen, auch übrigens alles, was in eurer Instruction enthalten, und einem getreuen und redlichen Cammerbedienten und Rechnungsführer eignet und gebühret, thun und leisten wollet; so wahr euch GOtt helffe und sein heiliges Wort. „

Als hierauf Herzog Christian Ludwig zur Regierung kame, liesse der Kayser Anno 1748. 9. Febr. in ein an ihn erlassenes Rescript einfliessen: „Nachdeme auch das Cammerwesen ihme, dem Herrn Herzog, ohne der Landräthe Beystand und Zuordnung, so vil solches in sein, als des regierenden Herrn, Interesse allein einschlage, nunmehr frey sey; so verseheten Sich Ihro Kayserliche Majestät hingegen zu ihm, dem Herrn Herzog, daß er desto genauer und sorgfältiger auf die Reichs- und Crays-Prästanda bedacht seyn, und dieselbe nunmehro werckthätig entrichten, wie auch bey dem Cammerwesen auf alles das genau sehen und halten werde, was zu seinem und des Landes allgemeinem Besten gedeyhlich und nüzlich seye. „

§. 8.

Von **Pommern** mercket der Herr von PISTORIUS (1) an: Daß die Pommerische Land-Stände so gar bey Anordnung des Hof-Staats und Einrichtung der Hofhaltung ihrer Herzoge das dienliche mit zu sprechen und zu erinneren gehabt haben. **Pommern.**

(1) In der Vorred. des 4ten Theils der Amoenit. hist. jur.

Und unter Herzog Barnim sezten seine Landstände die Bewilligung des Herzoglichen Ansinnens an sie unter anderem darauf aus, wann die Hofhaltung etwas eingezogen, und die grosse Deputaten gemindert würden. (s. Cap. 1. §. 12.)

§. 9.

Sachsen-Meiningen.

Als An. 1748. der Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Vormundschafft und Landesadministration ambirte, schriebe der Kayser den 8. Mart. an Denselben: „Es seye aber übrigens ihme, dem Herrn Herzog, selbst bekannt, daß er in seinen eigenen Sächsischen Landen noch nicht gegenwärtig seye, noch auch anscheine, daß er in denselben sich künfftig beständig aufhalten, und sein Cammerwesen in solche Ordnung bringen und führen wolle, daß Ihro Kayserl. Maj. nach Dero Kayserlichen und Obervormundschafft, Personam und res Pupilli genugsam besorget zu seyn ermessen könnten; dahero Allerhöchst-Dieselbe ihn zu würcklicher Führung derselben, ehe und bevor er durch werckthätige Anstalten hiervon überzeugende Proben gebe, zuzulassen, noch Anstand nehmen müßten. So sicherlich nun Ihro Kayserl. Maj. zu ihm das Vertrauen hätten, er würde diso Hinvernisse baldmöglichst aus dem Weg räumen; so wenig könnten hingegen Allerhöchst-Dieselbe den unmündigen Erbprinzen biß dahin unbevormundet, und dessen Länder unbesorget lassen.„

Und den 9ten Maji wurde ihme ferner rescribirt: „Im übrigen werde die fernerweite Hinderniß, durch die Versicherung, daß er seine Debitsache in vollkommene Richtigkeit sezen, und die etwa gemacht werden wollende Dubia heben wolle, um so weniger gehoben, als ihm selbst bekannt seye, wie es an solchen Versicherungen zwar nicht gefehlet, in der That aber bißhero noch immer das Gegentheil geschehen sey. Ueber das komme es hiebey nicht auf seine Debitsache an sich an; sondern Ihro Kayserl. Maj. hätten ihme in dem den 8. Mart. an ihn erlassenen Rescript ja deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er zuvor sein Cammerwesen in solche Ordnung bringen und führen müsse, daß Ihro Kayserl. Maj. nach Dero Kayserlichen und Obervormundschafftlichen Amt, aus werckthätigen Proben sehen könnten, daß unter seiner Vormundschafft Persona und res Pupilli genugsam besorgt seyn werde: Ihro Kayserl. Maj. müßten es nun auch noch lediglich dabey bewenden lassen, und könnten also, ehe die Hinderniße aus dem Grund gehoben seyen, ihn = = (nicht) zur Führung diser Vormundschafft lassen ꝛc.„

§. 10.

§. 10.

In **Würtemberg** wurde in dem An. 1514. durch den Kayser und andere Reichs-Stände vermittelten Tübingischen Neben-Abschid versehen: „Darnach soll Herzog Ulrich, um sein und gemeins seins Fürstenthums Nuzen willen, ein Einsehen haben, was übermäßig Dienst-Geld bißher ausgegeben worden wäre. = = = Und will Herzog Ulrich = = = mit dem Hof-Kosten und Liferung, Eß-Zettel und dergleichen fürnemen mit gnädigem Einsehen und abstellen desselbigen, so vil ziemlich und billig ist.„ Würtemberg.

An. 1521. (1) hat Kayser Carl V. als damaliger Innhaber des Herzogthums, auf gehaltenem Landtag denen Prälaten und gemeiner Landschafft die Cammer und Haushaltung des Fürstenthums überlassen, also, daß sie durch gewisse Personen aus ihren Mitteln, neben dem Kayserlichen Rentmeister, alle Zins, Rent, Gülten, Nuzung und Gefäll des Cammer-Guts, wie auch allen Vorrath an Wein, Früchten, auch alle Restanten, einnehmen, und sie zu Bezahlung des Landes Schulden und anderer Nothdurfft verwenden mögen und sollen.

In dem Landtagsabschid von 1595. versprache Herzog Friderich: Er wolle mit Anstellung des Hofstaats solche nüzliche Anordnung fürnehmen, welche zu guter gedeyhlicher Wohlfahrt gereichen solle.

An. 1610. (2) bate der Engere Ausschuß Herzog Johann Friderichen: Daß die übergrosse, vorher bey Würtemberg ungewohnliche, Hofhaltungen und Besoldungen, bey so ganz gefährlichen Zeiten geringert, und hingegen eine eingezogenere und sparsame angerichtet, nicht weniger die von denen Fürstl. Herrn Brüdern vornehmende weite und kostbare Reisen, samt Dero stattlichen Comitat, und andere Unnothwendigkeiten, abgestellet, und insgesammt dahin getrachtet werden möchte, daß nicht nöthig seye, auf dergleichen begebende Fälle, und sonderlich zu allen Meß-Zeiten, die erarmte Unterthanen, so allbereits das äusserste gethan, anzugreiffen, und zu endlichem Verderben zu richten.

In eben disem Jahr (3) liesse der Herzog bey einem Landtag die Landschafft ersuchen, Mittel und Wege anzuzeigen, wie die Landes-Herrschafft aus dem grossen Schulden-Last ꝛc. sich erledigen möge:

Wor-

(1) Nachr. von der Würtemb. Land-Grund-Verf. pag. 56.
(2) l. c. pag. 166.
(3) ib. pag. 169. sqq.

Worauf die Landschafft unter anderem vorgeschlagen: Die Weitläufftigkeit des Hof-Staats, welcher so hoch gestigen, die Unterhaltung der Musicanten, Jäger, auch sonsten anderer ohnnöthiger Bedienten, Besoldungen bey Hof, in der Canzley und auf dem Land, abzustellen: Dann wie dises Herzogthums Einkommen hauptsächlich in Frucht- und Wein-Gefällen bestünde; also, wann der Kellereyen, Pflegen und Verwaltungen jährlich gefallene Früchten, Habern und Wein, mit grossem Unkosten und Beschwerung der Unterthanen, meistentheils nach Hof geführt, und nicht dahin gesehen werde, daß zu rechter Zeit Geld daraus gelöset, und die Liferung zur Landschreiberey von daher gestärcket werde, kein Wunder seye, daß ein so grosser Geld-Mangel erscheine, und man allein zu Ausbringung eines solchen weitläufftigen Hof-Staats sich fast täglich um Aufnahm Geldes bewerben und in Schulden stecken müsse: 4. Allen Ueberfluß, und von etlich wenig Fremden eingeführten ausländischen Pracht und Kostbarkeit auszumustern und abzuschaffen, hingegen sparsame Haushaltung anzustellen, und die Sachen bey Hof auf die alte einfältige, doch löbliche, Teutsche Manier und Würtembergisch Herkommen zu richten; auf welche Art kein Zweifel wäre, es würde Sich der Herzog in kurzer Zeit aus denen Beschwerlichkeiten und Schulden-Last nicht allein erledigen, sondern auch zu einem guten Geld-Vorrath gelangen; wie dann dergleichen nuzliche Reformationes vor wenig Jahren bey andern Höfen im Reich, als bey **Chur-Pfalz, Sachsen**, und anderer Orten mehr, beschehen, da man etwa bey angehenden Regierungen das Hofwesen und den Pracht hoch gespannt und angefangen, nachdeme man aber befunden habe, daß der Last zu schwer, und es sich auf solche Weise, ohne der Herrschafft und Unterthanen Verderben, nicht hinausbringen lasse, seye man bey Zeiten davon gewichen: Und ob gleich auch junge, unverständige, oder des fremden Prachts und kostbaren Wesens auf Reisen, oder sonsten gewohnte und liebhabende, Gemüther dem Herzog einbilden und vorwerffen möchten, ob sollte in Anstellung und Beweisung eingezogener Haushaltung und alt-teutscher Würtembergischer Tracht und Frugalität der Fürstlichen Reputation etwas entzogen werden; so möchte man Sich doch dises ungegründete Einstreuen mit nichten irren lassen; massen die Fürstliche Præeminenz und Reputation gar nicht in einem grossen weitläufftigen Hofwesen, äusserlichem Ornat, Kostbarkeit und Apparat, sondern vilmehr in Fürstlicher Tapferkeit und Mannheit, vesten Handhabung der wahren unverfälschten Religion, richtiger Administration der heilsamen Justiz, Aufrichtung guter Policey,

Be-

Beförderung des gemeinen Vaterlandes und der armen Unterthanen gedeyhlichen Aufnehmens und Wohlfarth, auch andern vorleuchtenden heroischen Tugenden und Gezierden, daran es Herzog Johann Friderichs Gnaden nicht ermangle, bestehe; wie dann die inner hundert Jahren her regierende Herzoge zu Würtemberg, ohne gebrauchten sondern grossen Apparat, und äusserliche kostbare Erzeigungen, bey Römischen Kayserm, Königen, Chur- und Fürsten, inn- und auser Reichs jederzeit in hohem Respect, Autorität und Ansehen gehalten worden seyen: 5. Ohnnützliche und kostbare Legationen und Reisen ausser dem Reich abzustellen, dergleichen bey den vorigen Fürstlichen Regierungen niemalen gewesen: 6. Die Alchymisten, als Landes-Betrüger, = = = aus dem Land hinaus zu schaffen, und dergleichen Betrügereyen müßig zu gehen.

Der Herzog gabe darauf zur Resolution: Daß Er samtlich- vorstehender Puncten, und auch der Legationen halb, welche um Ehren- und Fürsten-Stands wegen unterlassen werden könnten, Sich auf das förderlichste, so bald Er mit Seinen Herrn Brüdern verglichen seyn würde, nothwendige und würckliche Anstellung machen wollte, daß die Landschafft ein unth. sattes Begnügen haben solle. ꝛc.

An. 1618. sagte Herzog Johann Friderich in dem Landtags-Nebenabschid zu: Um einen Vorrath an Geld zur Hand zu bringen, wolle er forderist dahin bedacht seyn, wie alle Ausgaben, so vil sich Ehren und Standes halber thun lasse, bey seinem Cammergut und sonsten zu ringern.

An. 1629. liesse der Administrator, Herzog Ludwig Friderich, der Landschafft vortragen: Er habe bereits nicht allein alle und jede ohnnothwendige Ausgaben aller Orten gänzlich abgestellt, die unvermeidliche aber so wohl bey Hof als auf dem Land um ein nahmhafftes eingezogen und abgekürzt, seye auch entschlossen, aller und jeder Orten, so vil ohne Nachtheil des Staats werde geschehen mögen, noch mehrere Ringerung nach und nach vorzunehmen:

Es lautet auch in dem Landtags-Abschid: „Gehorsamer Landschafft unterthänig Gegenbegehren = = betreffend, nemlich, daß Wir noch mehrere Reformation bey Hof- und Canzley-Verwandten, Amtleuten und andern Officianten, wofern ein solches anderst die Regiments-Verwaltung ohne Abbruch und Nachtheil werde erleiden mögen, fürnehmen und dahin trachten wollten, daß hierinnen die Ausgaben dem Einkommen gemäß möchten moderirt = = werden; haben Wir Uns dahin vernehmen lassen, daß Wir in vollem Werck, den Hof- und

Canzley-Staat, so vil immer wird geschehen mögen, noch weiters zu ringern, und aller Orten mehrers einzuziehen, insonderheit aber mit Fleiß dahin zu trachten, daß die Ausgab die Einnahm nicht übertreffe ꝛc. „

Und n. 11. versprache er, die Alchimisten und andere unnüze Künstler nicht zu gedulden, noch aufzuhalten.

Ferner hat die Landschafft (1) bey damaliger Uebernahm 26. Tonnen Goldes Herrschafftlicher Cameral-Schulden verlangt: Daß die Herrschafft künfftig weder das Fürstliche Cammer-Gut, noch auch gemeine Landschafft, mit Schulden nicht beschweren, von denen zur Fürstlichen Cammer jährlich gefallenden und gehörigen Intraden nichts verschreiben, versezen, vil weniger etwas an Schlössern, Stätt- und Dörffern, alieniren, und, im Fall dergleichen, jedoch wider alle Zuversicht, geschehen würde, die Landschafft weder wenig noch vil daran zu tragen schuldig, sondern alles krafftlos und von Unwürden seyn, sich auch kein Rath, Amtmann, Diener, Unterthan, oder Ausländischer, wie der Namen haben möchte, zu neuen Aufnahmen gebrauchen lassen, vil weniger der Herrschafft die Mittel darzu an die Hand geben, und, im Fall einer oder der andere dawider handlen würde, der- oder dieselbe von gesammter Lgndschafft, als Violatores Legum fundamentalium hujus Ducatus, peinlich beklagt, und von dem Richter mit gebührender zuerkannten Strafe gegen dieselbe ernstlich procedirt werden solle; davor sie auch keine Assecuration, wie solche auch einen Schein oder Namen haben möchte, befreyen solle; allermassen solche heilsame Verordnung zu der Herrschafft und Unterthanen höchster Wohlfarth und Erhaltung des Fürstlichen Hauses und ganzen Regiments-Staats Reputation gereichen würde; mit fernerer Bitte, daß doch diejenige, welche unter voriger Fürstlicher Regierung dises Herzogthum durch ihre untreue Consilia in gegenwärtig-unerträglichen Schaden und Jammer sezen helffen, mit exemplarischer Demonstration abgestraft werden möchten, damit Andere in Zukunfft, die Herrschafft und Unterthanen in dergleichen bey disem Herzogthum unerhörten Jammer und hoch-erbärmlichen Zustand zu sezen, sich nicht mehr gelüsten lassen möchzen, auch weiters gethanem unthl. Vorschlag, daß das beste Expediens zu Erhaltung vorstehenden Endzwecks seyn werde, dem geheimen Regiments-Rath aufzutragen, daß Derselbe der Landschafft darzu, damit obiges vollzogen werde, verhülfflich seyn, = = solle, auch solch alles dem

(1) v. cit. Nachr. S. 202. u. f.

dem Land-Tags-Receß zu inseriren; mit dem Beysaz, daß solchen alle künfftige Landes-Fürsten vor Antrettung Ihrer Fürstlichen Regierung und Leistung der Erb-Huldigung zu confirmiren schuldig seyn sollten, wollten Sie anderst diser grossen Uebernahm geniessen, im widrigen Fall aber die Landschafft auch ungebunden seyn solle.

Es kame aber nur dises in den Landtags-Abschid: Daß Ihro Fürstl. Gnaden nichts erwünschteres und angenehmeres zustehen möchte, dann daß ein solch beständig und sicher Mittel könnte bedacht, und als ein immerwährend-ohnauflösliches Band und Landes-Compactatum aufgerichtet und verbrieffet werden, dadurch dergleichen Schulden und Fäll ins künfftige bey disem Herzogthum allerdings und gänzlich möchten verhütet und ersprießlich vorkommen werden: Nachdeme aber unbewußt, noch vorzusehen, was der getreue allmächtige GOtt ins künfftige für Zeiten, Unfäll und Läufften über dises Herzogthum, auch Herrschafft und Unterthanen, verhängen und schicken möchte, wisse Er zwar zu Erlangung obbedeuteten nüzlichen Intents noch der Zeit kein beständig-sicher- und verbindliches Mittel vorzuschlagen; Er wolle aber Eine getreue Landschafft dessen nochmalen in Gnaden versichert haben, daß Er nicht allein die Zeit tragender Vormundschafft für Sich das Cammer-Gut mit wenig oder vil Schulden zu beschweren, oder die dorthin gehörige Intraden zu verschreiben, oder zu versezen, keineswegs, ausserhalb andringender äusserster Landes-Noth, und zwar auch dises anderst nicht, dann mit einer gehorsamen Landschafft Engeren Ausschusses Vorwissen und getreuem Einrathen, vil weniger etwas von Land und Leuten zu alieniren gemeint, sondern auch Seine Vormunds-Söhne, daß Sie Sich vor dergleichen hüten sollen, ganz getreulich warnen, und zumalen dahin erinnern und unterweisen, alle diejenige Diener, so zu dergleichen Aufnahmen, Schulden-machen und unnöthigen Ausgaben in einige Weg Rath oder That erweisen sollten, für hochschädliche und ganz ungetreue Diener zu halten; inmassen dann Er diejenige, so jezigen hohen Schulden-Last ohne andringende Noth haben helffen verursachen, nicht allein für solche hochschädliche und ganz ungetreue Diener achten und halten, sondern auch, da von Einer gehorsamen Landschafft, (inmassen Er Sie hiezu erinneret habe,) ein oder der andere nahmhafft gemacht, und solch ungetreues hochschädliches Verhandlen genugsam bescheint, Er den- oder dieselbe mit solchem Ernst ansehen und belegen wolle, daß Sein hohes ungnädiges Mißfallen darob von männiglich solle verspühret, und Andern, hinfüro dergleichen zu unternehmen, genugsames Abschrecken gemacht werden.

Anno 1660. (1) baten Prälaten und Landschafft: Daß das Fürstliche Cammer-Gut fürohin in einen mehrers verbesserlichen Stand und genaue Administration gerichtet werden möchte. Der Herzog versicherte darauf: Er wolle mit angelegener Sorgfalt ferners dahin bedacht seyn, daß Sein Fürstliches Cammer-Gut und die dahin fallende Einkünfften dergestalten vorsichtig und nuzlich administriret werden mögen, daß gehorsame Prälaten und Landschafft füraus mit ferneren dergleichen Anmuthungen (zu einem Cammer-Beytrag) möglichst überhoben verbleiben möchten.

In dem Landtags-Abschid von 1739. (2) wurde versehen: „Und obwolen, zum 27sten, vor einiger Zeit zerschidene beschwerliche Vorschläge, durch Angebung böser Rathgeber, auf das Tapet gekommen; = = so sind doch dise Puncten theils niemalen zur Würcklichkeit gekommen, sondern auf sich beruhend gebliben, theils aber bey angefangener Landes-Administration, (wie solches E. E. Landschafft danknehmig erkennet,) so gleich wieder abgestellet worden: Und werden Wir in disen und andern mehreren dergleichen beschwerend angebrachten Puncten, so wohlen vor Uns Selbst bedacht seyn, als auch Unsere Fürstliche Vormunds-Söhne dahin treulichst anerinnern, daß die Landesfürstliche Vorrechte in Zukunfft also exercirt, und der Fürstlichen Rent-Cammer Einkünfften durch Anstellung guter Wirthschafft gebesseret werden möchten, damit dergleichen Excesse und Besorgnisse nimmer entstehen, sondern Herr und Unterthanen, nach denen bey jedesweiligem Regierungs-Antritt gnädigst confirmirten Verträgen, mit einander in Friden und Ruhe verbleiben mögen; zu dem Ende Wir auch, wann Unsere treugehorsamste Prälaten und Landschafft Uns dergleichen gefährliche Leute nahmhafft machen wird, in Conformität der älteren Landtags-Abschiden, und des unterm 28. Dec. 1733. ergangenen Fürstlichen Edicts, wider dieselbe zu verfahren gedencken.

Zum 28sten, erkennen Wir Selbst gnädigst, daß der Flor eines Fürstlichen Hauses nicht mehrers und besser beförderet werden kan, als wann die Ausgaben nach denen Einnahmen mensuriret und die Wirthschafft also eingerichtet werde, daß man auch jährlichen von disen etwas erspahren und zurücklegen möge; dahero Wir nicht nur allein allbereits die überflüßige Ausgaben rentrenchiret haben, sondern gedencken auch in Unserer Administrations-Zeit, durch fernere möglichste Spahrsamkeit, die Wir Unsern Fürstlichen Vormunds-Söhnen gleichmäßig zu recom-

(1) cit. Nachricht. p. 252. sq.
(2) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 46.

recommendiren Uns befleißigen, der Fürstliche Cammer-Zustand, durch reichen Segen des allmächtigen GOttes, etwan solcher gestalt zu verbessern, damit dadurch der Lustre Unsers alt-Fürstlichen Hauses immer mehr wachsen, und die künfftige Regenten nicht Ursach haben mögen, die Landschafft mit einigerley neuen Anmuthungen zu belästigen, vil mehr endlich die Fürstliche Cammer, nebst Land und Leuten, von denen noch habenden vilen Schulden befreyet werden möchte. „

Anno 1764. (1) kame unter denen Würtembergischen Landes-Beschwerden in der 4ten Claß vor: „ Grav. 5. Der gegenwärtige Zustand des Herzoglichen Cameral-Wesens und dessen grosser Schulden-Last. „

In Classe V. heißt es: „ Grav. 1. Der dermalige Land-kundige leidige Zustand der Waldungen; welcher bestehet: a) in starcker und schädlicher Aushauung der Wälder und Verkauffung des Holzes auffer Landes. b) In der grossen Consumtion vor den Hof-Staat und das Militare. c) In dem Angriff, nicht nur der Herrschafftlichen, sondern auch der Commun-Waldungen, zu Hauung einer Menge Palisaden nacher Ludwigsburg und dem par Force-Zaun. d) In Anschaffung unglaublicher Menge Balcken, Bretter und Latten zu denen Festins. e) Zu dem starcken und kostbaren Bauwesen zu Ludwigsburg, Graveneck, Einsidel und der Solitude: f) In der Anweisung der denen Ober-Forstmeistern und Forst-Officianten zu etlichenmal angemutheten starcken Anlehnungen an die Forst-Revenüen, und dadurch verursachten Fällung einer Quantität Holzes; g) in der besorglichen öffteren Recurrirung dises Modi solvendi, wegen auf die Forst-amtliche Cassen überwisener viler anderen Auslagen. = = i) In dem Verbrauch einer grossen Menge Holzes zu denen angelegten neuen Werckern und Admodirung der Eisenwercker zu Königsbrunn. „

Der Herzog liesse Sich aber in seiner auf die Landes-Beschwerden ertheilten Resolution (2) auf alles dises nicht heraus.

Anno 1765. 13. Maji erkannte der Reichs-Hofrath: „ Nachdeme = = 6. aus der disem Exhibito beygelegten, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg unterm 25. Apr. nup. übergebenen Landschafftlichen Vorstellung Ihro Kayserliche Majestät wahrgenommen hätten, wie der Herr Herzog durch eine unter dem 17den ersagten Monaths an seine Ober-Forstämter erlassene Verordnung denenselben die unver-

(1) l. c. p. 199. sqq.
(2) ibid. pag. 204. sqq.

zügliche Aufbringung einer Summe von 300000. fl. dergestalt anbefohlen habe, daß dieselbe, nebst denen Zinsen, durch weiteres Holz-fällen binnen zwey biß drey Jahren wieder zurückbezahlet werden sollen; Rescribatur dem Herrn Herzogen, cum inclusione hujus Exhibiti de præs. 10. Maji nup. Da Ihro Kayserliche Majestät nicht absehen könnten, wie eine so übermäßige, in so kurzer Zeit zu bewürckende, Holz-Fällung, als zu Abtilgung einer so beträchtlichen Summe erfordert werde, anderst, als durch gänzliche Devastation derer Waldungen, mithin zu unwiderbringlichem Schaden des Herrn Herzogens Selbst, Seiner Nachkommenschafft und des ganzen Landes, zu bewürcken möglich seye, mithin in jene Reichs-Väterliche Obsorge einschlüge, so Ihro Kayserliche Majestät, als Oberhaupt und oberster Lehen-Herr, zu Erhaltung samtlicher Reichsständen und Landen allergnädigst übernommen hätten; als trügen Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Herzogen die Zuversicht, wie Er von disem seinem Vorhaben, auf die Ihme gemachte Landschafftliche Vorstellung, von Selbsten werde abgegangen seyn: In dessen Entstehung aber wollten Allerhöchst-Dieselbe Ihn hiemit Reichs-Väterlich ermahnet haben, disen erlassenen Befehl an seine Ober-Forst-Aemter wieder zurück zu ziehen, und Sich aller Land-schädlichen Wald-Devastationen so gewiß zu enthalten, als ansonsten Ihro Kayserliche Majestät, auf anderweite Anzeige, nicht würden entstehen können, nachdrucksamere Kayserliche Verordnungen zu erlassen; dahero auch Dessen Paritions-Anzeige in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigten. „

Eod. 17. Maji schluge der Herzog vor: Er wolle so gleich nach Abschluß eines präliminar-Vergleichs seinen Canzley-Hof- und Militar-Etat also einrichten, daß eine durchgängige Gleichheit mit denen darzu bestimmten Einnahmen solle getroffen werden:

Die Landschafft aber meldete den 11. Jun. Es müßten die Ausgaben so eingerichtet werden, daß zu Tilgung des ungemein grossen Schuldenlasts ein nahmhafftes übrig bleibe, und seye unmöglich, daß, wann der Canzley- Hof- und Militar-Etat auf dem jezigen Fuß gelassen werde, das Land nicht wieder mit neuen Beschwerden belegt, und wieder in diejenige betrübte Umstände, darinn es sich jezo befinde, versencket werde.

In dem Vergleich von 1770. lautet es Cl. 4. §. 1. „ Gleichwie Se. Herzogl. Durchl. in Ansehung Dero Herzogl. Cammerguts bereits unterm 21. Apr. 1768. vorgängige veränderte Anstalten gemacht haben; also versicheren auch Höchstdieselbe, fürohin und allezeit solches über-

überhaupt dergestalt zu behandlen und verwalten zu lassen, damit, nach Maaßgab des Landtags-Abschids von 1739. Art. 28. die Ausgabe nach der Einnahme abgemessen, und die Wirthschafft dergestalten eingerichtet werde, daß die Ausgabe unter die Einnahme mercklich herunter gesezt, und dadurch die Herzogl. Cammer, nebst Land- und Leuten, von denen aufhabenden Schulden endlich einmal gänzlich befreyet, die Landschafft aber mit einigerley neuen Anmuthungen verschont bleiben möge. „

§. 5. Nicht minder werden Se. Herzogl. Durchl. von nun an aller, nach denen Herzogl. Haus- und Landes-Verträgen ohnehin nichtigen, Veräusserungen und Verpfändungen derer zu dem Herzogthum, wie auch zu der Herzogl. Cammerschreiberey gehörigen Güter, Gefälle und Gerechtsamen, Sich enthalten.

§. 6. Alles, was bißhero hierwider vorgegangen ist, solle baldmöglichst wieder eingelöst und gelediget werden. „

Absonderlich ist auch merckwürdig, was *Class. 2. §. 19.* wegen Verwendung des Kirchenguts beschlossen worden ist; davon aber das weitere in dem **Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen** nachgesehen werden muß.

§. 11.

Die Lippe-Detmoldische Vormundschafft wollte um das Jahr 1739. denen Landständen die völlige Administration derer Herrschafftlichen Einkünffte übertragen. Lippe.

§. 12.

In Sachen: **Solms** contra Solms, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1746. 28. Apr. Solms.

„1. Fiat Commissio auf den Intervenientischen Grafen Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, wie auch den Reichs-Hofrath von Barckhausen zu Franckfurt, &, cum inclusione Exhibitorum, - - - rescribatur denenselbigen: Ihro Kayserl. Maj. hätten Sich allergnädigst vortragen lassen, was so wohl von ihm, dem intervenirenden Grafen zu Solms-Rödelheim, wegen des Herrn Fürsten Friderich Wilhelms zu Solms-Braunfels üblen Haushalt und anderer mißlichen Umstände allhier angebracht, als auch was besonders diserhalb von dem Erbprinzen zu Solms-Braunfels allbereits darob vorgestellet und des weiteren gebeten worden: Gleichwie nun Allerhöchstdieselbe, aus denen dabey befindlichen, insonderheit aber aus des intervenirenden Gra-

Grafens zu Solms-Rödelheim beygebrachten, glaubwürdigen Nachrichten so vil, nicht ohne gerechtestes Mißfallen, wahrnehmen müssen, wasgestalten die auf dem Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Hause hafftende schwere Schuldenlast, durch die üble Wirthschafft und Einrichtung des regierenden Fürstens, Friderich Wilhelms, bereits solcher gestalt vermehret worden, daß derselbe, diserhalb bereits zu den schädlichsten Veräusserungen einiger der Solmischen Fideicommiß- und Stammgüter zu schreiten, sich kein Bedencken gemacht: Und wie derselbe hierüber, nach Maaßgabe eines im Jahr 1587. errichteten, und von Sr. Kayserl. Maj. Allerdurchl. hohen Vorfahren in der Regierung jederzeit bestättigten, Solmischen Stammpacti von seinen sammtlichen Agnaten besprochen, auch, nach vorgängig angestellter Untersuchung, Innhalts eines abgefaßten, und, vermittels Schreibens vom 22. Maj. 1739. an ihne kund gemachten Concluſi, zu Uebertragung seiner samtlichen Güter in eine anzuordnende Administration angewisen worden, hieran in keinem einzigen Stücke sich so wenig gekehret, daß er seinen nächsten und wohlmeinenden Freunden nicht einmal eine Antwort darauf zukommen lassen, vilmehr in vorgedachten schädlichen Alienationen beständig fortgefahren, und alles gleichsam mit Fleiß angewendet, um diſes sein Fürstlich- und uraltes Solmisches Haus vollends ins Verderben und Umsturz zu bringen: Hierüber aber, alle dienliche Mittel und Wege vorzukehren, Kayserliche Maj. um so mehr allergerechtest entschlossen seyn, je mehr Allerhöchstdieselbe eines Theils nicht zugeben könnten, daß vorgedachtes, heilsamst errichtete, und von je an bestättigte, uralte Solmische Stammpactum gänzlich zu Grunde gerichtet und hintangesezet werde, andern Theils aber Allerhöchstdieselbe Sich, aus Reichsväterlicher Liebe und Sorgfalt, verbunden zu seyn erachteten, hierunter Sich der Fürstlich-Solmischen gar vilen, noch insgesammt unmündigen, Kindern, (denen diſer üble Haushalt ihres Vaters mit der Zeit am meisten treffen würde,) in allerhöchstem Kayserlichen Schuz und Gnaden, hülffreichest anzunehmen: Und dann Allerhöchstdieselbe ein sonderbares gnädigstes Vertrauen auf den regierenden Grafen zu Solms-Rödelheim, und gleichfalls auf den von demselben in Vorschlag gebrachten Reichs-Hofrath von Barckhausen, sezeten; als gesinnen Ihro Kayserl. Maj. an Dieselbe, und befehlen hiemit, in Conformität offtgedachten Solmischen Stammpacti, allergnädigst, alsofort nach Erhaltung diſes eine Untersuchung des Solms-Braunfelsischen Debitwesens auf das allergenaueste vorzunehmen, annebenst zu einer ordentlichen Einrichtung und Administration der Solms-

Braun-

Braunfelsischen Schuldenlast, auch Standesmäßiger Erhaltung des Fürstlich-Solmischen Hauses, und guten Erziehung derer vilen darinnen noch unmündigen Kinder, eine ordentliche und sichere Einrichtung zu treffen, so dann ihre gutachtliche Vorschläge, samt Bericht, zu fernerer Kayserlichen Verordnung = = anhero zu erstatten: Und wiewol übrigens Se. Kayserl. Maj. Sich versehen, es werde der Herr Fürst zu Solms sich allem dem so willig, als schuldig, unterwerffen, was zu dessen eigenem Besten und wahren Wohlfahrt von Sr. Kayserl. Maj. hierunter jezo angeordnet und verfüget werde; so hätten jedannoch Allerhöchstdieselbe durch angeschlossenes original-Rescript, (welches ihme, dem Grafen zu Solms-Rödelheim, und dem Reichs-Hofrath von Barckhausen, als in diser Sache angeordneten Kayserl. Commissarien, zur Insinuation zu beförderen, hiermit aufgegeben, anbey in Copia zur Einsicht eingeschlossen wird,) die nöthige Vorsehung thun wollen, damit ab Seiten des Herrn Fürstens denenselbigen hierunter keine Hinderung gemachet werde, u. s. w.„ (1)

§. 13.

Ein R. Stand kan wirthschafften, wie er will.

Nun will ich sagen, wie ich dencke. Zu theuerst eine jede privat-Person, und auch der geringste Unterthan, hat Macht, in so weit, als die Landes-Geseze ihne nicht einschräncken, mit seinem Vermögen nach freyem Belieben zu schalten und zu walten, und es zu seinem selbst-eigenem und der Seinigen Besten oder Schaden wohl oder übel anzulegen und zu gebrauchen, oder zu mißbrauchen: Warum sollte dann ein grosser Herr eingeschränckter seyn, als seine Unterthanen? Zumalen da, anderwärts (2) erwisener massen, dasjenige, was von der Natur derer Stamm- und Cammer-Güter gemeldet zu werden pfleget, ohne genugsamen Grund angegeben wird. Es bleibet also vilmehr die Regel vest: Ein Teutscher Reichs-Stand kan über die Gefälle und Einkünffte seiner Lande disponiren, und seine Hof-Oeconomie und Cameral-Wesen führen und bestellen, wie er will; in so ferne ihme nicht auf eine rechtmäßige Weise die Hände hierinn gebunden seynd.

§. 14.

Ausnahmen.

Ich habe aber wohlbedächtlich hinzugesezt: In so ferne ihme nicht auf eine rechtmäßige Weise die Hände hierinn gebunden seynd: Dadurch

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 742.
(2) In dem Tr. von der R. Stände Landen. Lib. 1. Cap. 17. p. 208. sqq.

durch deute ich also auf Ausnahmen von diser Regul, und auf Einschränckungen derselbigen.

Es ist ein grundfalscher Gedancke, den teutsche Reichs-Stände zuweilen bald bey sich aus ihrem eigenen Herzen aufsteigen lassen, und gegen alle bessere Belehrungen behaupten wollen, bald aber ihnen durch andere, der teutschen Reichs- und Landes-Verfassung unerfahrene, oder bloß derer Regenten Leidenschafften biß zum Verderben schmeichlende, Personen beygebracht wird: Das Land gehöre ihnen, sie seyen Landes-Herren, und könnten also thun, was ihnen beliebet! Nein! so ist es nicht gemeint.

1. Die meiste und wichtigste Reichs-Lande seynd Kayserliche und Reichs-Lehen: Wann also ein Reichs-Lehenmann so wirthschafftet, daß seine Reichs-lehenbare Lande dadurch in schlechteren Stand gestellet werden; so ist der Kayser, als Lehen-Herr, befugt, es zu verhindern, wann gleich das Lehen nicht auf dem Fall stünde; zumalen wann es einen solchen Schaden betrifft, welcher in langen, und wohl in 100. oder etlich 100. Jahren nicht wieder zu ersezen ist.

2. Die bey allen Teutschen Erz- und Hoch-Stifftern eingeführte Wahl-Capitulationen pflegen allezeit sehr viles von Einrichtung des Cameralwesens zu enthalten: In so ferne nun selbiges auf den besseren Nuzen derer Capitularen abzwecket, gehöret es mit unter die von dem Kayser und Pabst mißbilligte Mißbräuche diser Capitulationen, und würde, bey einer darüber entstehenden Klage, von dem Kayser und Pabst vernichtet werden; in so ferne aber das gemeine Beste des Landes dadurch beförderet wird, seynd sie in alle Wege gültig, verbindlich und zu Recht beständig, und würde ganz sicher von denen Reichs-Gerichten darauf gesprochen werden.

3. Durch Familien-Verträge kan ein Landes-Herr abermalen gar wohl eingeschräncket werden, a) daß er seine besizende Lande, oder Landes-Antheile, nicht mißbrauchen, und, zum Schaden seiner Regiments-Nachfolgere, in schlechteren Stand stellen, noch b) seine Cammer mit unnöthigen Schulden beschweren, noch c) gar Güter, Rechte, oder Gefälle, veräusseren, verpfänden, oder sonst beschweren kan.

Exempel davon kommen in meinem Tr. von der Reichs-Stände Landen *Lib. 1. Cap. 18. p. 231.* u. f. vor.

4. Ein gleiches kan durch Testamente dererjenigen geschehen, welche ihrem Regierungs-Nachfolger ein Erbe hinterlassen, welches er ihnen hätte entziehen können, und wann ein solcher Nachfolger das Testament angenommen hat, und seines Vorfahrers Erbe worden ist;

wohin

wohin Z. E. in Würtemberg die Testamente derer Herzoge Ludwigs und Eberhards III. gehören.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg sezte An. 1737. in seinem Testament: „Weilen 6. sich durch die Erfahrung mehr und mehrers zu Tag leget, was gestalten durch Versezung und Verpfändung Land und Leute der Weg zu förmlichen Alienationen, Unvermögen und Unruhe, mithin selbsten zu Schaden des Vaterlandes, gebahnet, und damit ganze Fürstenthümer und Herrschafften nach und nach zertrennet und zu Grunde gerichtet werden; so verordnen Wir hiemit, daß dazu von Unsern Erben und Nachfolgern keineswegs geschritten, noch dergleichen erlaubt und gültig seyn, sondern daß solche von einem jedesmaligen Regenten verpfändete Güter auf alle Weis wieder beygebracht und zurückgezogen werden sollen: Wofern aber sich bey ereignenden schweren Landesnothdurfften, zu dessen und der Unterthanen Rettung, oder in einem andern Nothfall, solches unvermeidlich, und nicht anderst einzurichten seyn mögte; so solle jedoch nicht anderst, als mit vorgängiger reiffer Berathschlagung, und über der Sachen Bewandtniß eingeholtem pflichtmäßigen, zu besserer Nachricht und Sicherheit, schrifftlich zu erstatten habenden Gutachten Unserer Fürstlichen Collegiorum, so wohl die Versezung und Verpfändung, als die Aufnahm deren benöthigten Gelder, geschehen.„

Auch ist der Erstgeburts-Verordnungen zu gedencken, wann ein Vater seine hinterlassene Lande hätte unter seinen Söhnen theilen können, er überlässet sie aber dem Erstgebohrenen ganz allein, schreibet jedoch disem zugleich gute Wirthschaffts-Reglen vor: Will er des Vortheils der Erstgeburt geniessen; so muß er sich auch das andere gefallen lassen.

5. Eine gute Wirthschafft kommt dem Landes-Herrn selber, seinem Haus und Nachkommenschafft, und dem ganzen Lande zu gut; eine üble Wirthschafft hingegen schadet dem Landes-Herrn selber, seinem Haus und Nachkommenschafft, und dem ganzen Lande: Ist also irgend eine Materie, welche durch Landes-Verträge auf einen vesten Fuß gesezet zu werden verdienet; so ist es gewißlich dise: Nur Schade, daß manche Herren darinn ihr eigenes und ihres Hauses Bestes nicht bedencken, und sich nicht darzu bequemen wollen!

Wo aber dergleichen Verträge vorhanden seynd, kommt es freylich forderist auf deren Sinn und Innhalt an: Wie weit sie sich erstrecken, oder nicht? ob es nur gute süsse Worte, Canzley-Tröste, unver-

bindliche Zusagen, u. d. seynd, oder ob die Landstände dadurch ein wahres und würckliches Recht erlangt haben, und wie fern? Was so dann die Verbindlichkeit derer Regierungs-Nachfolgere in Ansehung solcher Landes-Verträge betrifft; so ist, nach denen allgemeinen Gründen in Ansehung der Landes-Verträge unauflöslicher Verbindlichkeit überhaupt, auch bey diser Materie um so weniger ein Anstand, weil einem regierenden Herrn auch in disem Stück auf so mancherley andere Weisen die Hände gebunden werden können; warum sollte es dann nicht auch durch Landes-Verträge geschehen können?

Von dem Recht der Landstände, bey vorgehenden Landesherrlichen Veräusserungen der Lande, Rechte, oder Gefälle, zu Wahrnehmung des gemeinen Bestens sich zu interessiren, sehe man den Freyherrn von CRAMER (1)

§. 15.

Noch einiges. Ins besondere hat das wegen freyer Verwendung derer Landesherrlichen Gefälle gesagte auch in Ansehung aller anderer merckliches Geld erforderender öffentlicher Lustbarkeiten, prächtigen Festins, Redouten, Carousselen, Schlittenfahrten, ꝛc. ꝛc. ꝛc. statt:

Wann aber ein Landesherr allzuviles Geld auf dergleichen verwendet und sich dadurch in Schulden stecket, da man aus der Erfahrung weißt, daß hernach er selbst, oder ein Regierungs-Nachfolger, verlangt, das Land solle dieselbigen bezahlen; so seynd die Landstände allerdings befugt, dem Herrn Vorstellungen deßwegen zu thun, und, wann selbige nichts helffen, sich höherer Orten hinlänglich zu verwahren.

Nicht weniger passet das besagte auch darauf, wann ein Herr allzuvil auf die Music verwendet.

§. 16.

Der Reichsgerichte Rechte hierinn. 6. Der Kayser ist nicht nur Lehen-Herr, sondern auch das Ober-Haupt und der obriste Richter aller und jeder Reichsstände ohne einige Ausnahm: Wann also ein Regent, zum Schaden seines Hauses und seines Landes, übel wirthschafftet, seynd so wohl dessen eventuale Erb-Folgere, als auch die Landstände und Unterthanen, befugt, ihne deßwegen vor einem höchsten Reichsgericht zu belangen. Haben jene Familien-Verträge, Testamente, u. d. oder dise Landes-Verträge, für sich, desto besser: Wo aber nicht, hindert sie solches im geringsten nicht, daß

(1) in seiner Nebenst. 64. Th. 46. S.

daß sie nicht klagen könnten und dörfften: Ein Regent kan wirthschafften wie er will, gut oder schlecht, aber nicht zum Schaden seines Hauses oder Landes. Könnte er etwas, könnte er vil erspahren, er thut es aber nicht; so ist er zwar ein übler Wirth; es entstehet aber dem Haus und Land dadurch kein Schaden, sondern es entgehet ihme nur ein Vortheil: Wann er aber ohnnöthige Schulden macht, oder sonst schädliche Dinge vornimmt; so handelt er gegen die allgemeine natürliche Regenten-Pflichten, und kan solchen Falles gegen ihne, aus denen Gründen des Natur- und allgemeinen Staats-Rechts, eben so wohl gesprochen werden, als wann er sich gegen einen Articul des Westphälischen Fridens, der Kayserlichen Wahl-Capitulation, oder eines ausdrücklichen Landes-Vertrages, verfehlet hätte; um so mehr, als die Regierungs-Nachfolgere sich so dann insgemein an die Landstände und Unterthanen halten wollen, und in sie dringen, daß sie die von dem Vorfahrer übernommene Schulden zahlen sollen: Da ist es räthlicher, so vil möglich, verhüten zu helffen, daß sie nicht allzuhoch anwachsen, als hernach mit einem künfftigen Regenten zu streiten, wer sie übernehmen solle?

Jedoch es ist nicht allemal nöthig, daß die Landstände oder Unterthanen ihres Landesherrns üble Wirthschafft an einem Reichsgerichte anzeigen; sondern wir haben häuffige Exempel, daß, wann der Schuldenlast zu groß worden ist, entweder die Glaubigere an einem Reichsgerichte geklagt und eine Debit-Commißion ausgewürcket haben, oder ein Reichsstand hat seinen verschuldeten Zustand selber angezeigt, Bonis (so vil die Einkünffte betrifft,) cedirt, oder einen Schuldenzahlungs-Plan übergeben, oder um eine Güter-Administration gebeten, oder sonst dem Reichsgericht überlassen, wie es helffen könne; da dann offt die einem solchen Reichsstand ausgeworffene Competenz zu seinem Unterhalt ungemein klein ausfällt; wie dann erst Anno 1766. einem regierenden Reichsgrafen 2000. fl. nebst einigen Naturalien, jährlich ausgeworffen worden seynd.

Die Benehmung der Administration seiner samtlichen Einkünffte ist so dann die erste empfindliche Lection, welche er lernen muß; und mißbrauchet er sich der ihme annoch übrig bleibenden Verwaltung derer Jurisdictionalien, um in obbesagte Administration Eingriffe zu thun; so haben wir noch ganz neue Exempel, daß ihme so dann auch die Ausübung der Landesherrlichen Gerichtbarkeit genommen worden ist.

Der zweyte Theil meines Reichs-Staats-Handbuchs enthält mehrere, ganz frische, erst seit 1763. sich zugetragene Exempel,

darinn kleine Reichsstände sich spieglen können; denen das schon oben beygebrachte hinzuzufügen ist.

§. 17.

Cameral-Collegia.

Zur Verwaltung derer Landesherrlichen Einkünffte haben alle nur in etwas ansehnliche Reichsstände ein eigenes Hofcammer- oder Rentcammer-Collegium, welches gemeiniglich auch mit einer eigenen Amts-Instruction versehen ist.

Ordentlicher Weise hat ein Landesherr freye Hände, ob er ein eigenes Collegium darzu halten will, oder nicht; und ersteren Falles, wie er es zu besezen, und was er ihme für eine Amtsvorschrifft zu geben, oder was er sonsten in Finanzsachen für Generalien in das Land ergehen zu lassen, gut findet.

Viles davon, besonders auch, was für Sachen für die Justiz- oder Cammer-Collegia gehören oder nicht, ist in meinem Tr. von der **Landeshoheit in Regierungssachen Cap. 2.** zu ersehen; ingleichem **Cap. 3.** von denen Cameral-Landbeamten.

Die **Chur-Bayerische** Hofkammer-Ordnung von 1765. findet sich an unten (1) angezeigtem Ort, und ist desto schäzbarer, je weniger man dergleichen Stücke überhaupt, und besonders von neueren Zeiten, in dem Druck hat.

Allerley **Chur-Sächsische** Verordnungen von Cammer- und Rentsachen trifft man beym LÜNIG (2) beysammen an.

§. 18.

Cassen.

Ingleichem hat ordentlicher Weise jeder Landesherr selbst zu bestimmen, wie er es mit seinen Haupt- und subalternen Cassen gehalten wissen will.

Der Churfürst in **Bayern** ordnete Anno 1762. eine Generalkasse an, worein alle Cameral-Militar- und Schuldenwercksgefälle zusammenfliessen, und theils monathlich, theils quartaliter, theils jährlich, dahin gelifert werden sollen: Die derentwegen erlassene Churfürstliche Verordnung ist an unten (3) bemercktem Ort zu lesen.

§. 19.

Rechnungen.

In Rechnungssachen schreibet der Landesherr wiederum ordentlicher

(1) in der Samml. der neuest. Churbaierisch. General. 1771. S. 93.
(2) im Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 1. p. 6. sqq.
(3) l. c. S. 115.

cher Weise Geseze vor, nach welchen sich sein Cameralcollegium und dessen subalterne Beamte richten müssen.

Chur Pfalz liesse Anno 1744. eine Rechnungs-Instruction für sämtlich-verrechnete Bediente ausgehen.

Eine andere Chur-Pfälzische Verordnung in Rechnungssachen von 1767. 7. Febr. ist bey H. GEGEL (1) zu lesen.

Ferner ist im Druck heraus, eine

Fürstlich-Marggräviſche Baden-Durlachiſche revidirte und erneuerte Rechnungs-Instruction, welche alle, so wohl welt- als geistliche, Rechnungs-Beamte, namentlich Amtleute, Untervögte, Keller, Burgvögte, Geistliche- und Forst-Verwalter, auch andere Rechner, in Stell- und Ausfertigung ihrer jährlich führenden Rechnungen, getreulich und fleißig beobachten sollen. Basel, 1704. fol.

Von Würtemberg hat man eine revidirte und erneuerte Rechnungs-Instruction, welche alle so wohl welt- als geistliche Beamte, namlichen Forstmeister, Vogt, Keller, Verwalter, Pfleger, Hofmeister, und andere dergleichen des Herzogthums Würtemberg Bediente, in Stell- und Ausfertigung ihrer jährlich führenden Rechnungen observiren und beobachten sollen. Stuttgart, 1714. fol.

Eine Herzoglich-Würtembergiſche Verordnung, die Erscheinung der Beamten bey denen Rechnungsabhören betreffend, von 1767. 8. Jan. findet sich bey H. GEGEL. (2)

Doch können auch dergleichen Sachen Anlaß zu Landes-Verträgen geben. Z. E.

In dem Würtembergiſchen Vertrag zu Tübingen von 1514. heißt es: „Der Rechnung halb ist für nuz und gut angesehen, daß Herzog Ulrich bey den Hauptrechnungen, als des Landschreibers, und dergleichen, als vil das seiner Gelegenheit halber mag geschehen, persönlich seye, und die vernehme.„ Ferner: „Es sollen auch die Amtleut des Fürstenthums = = = dem Fürsten, jedes Jahrs, samt der Rechnung, gute Bezahlung thun, und nicht anstehen lassen; es mög dann ohn der Unterthanen Verderben nicht wohl geschehen.„

In dem Erbvergleich von 1771. Clas. 2. §. 12. wurde beliebt: Der Kirchenrath solle seine jährliche Rechnungen über samtliche Einnahmen und Ausgaben bey dem Herzoglichen Geheimen-Rathscollegio

(1) in seiner Samml. landesherrl. Verordn. 1. Band, S. 344.
(2) l. c. S. 215.

collegio abhören und justificiren lassen, auch das Remanet der Landschafft anzeigen.

Ingleichem wurde §. 3. verglichen: Daß, nach Vorschrifft des Landtags-Abschids von Anno 1668. denen Prälaten aus denen Closter- und Kirchenkastens-Verwaltungs-Rechnungen von des geistlichen Guts jährlichen Einkünfften und Ausgaben Nachricht gegeben werden solle; es sollen jedoch dise ertheilte Nachrichten bey jeder Prälatur Registratur verwahret, und keineswegs mit denen privat-Scripturen vermengt, auch bey Todesfällen, und sonsten, nicht in die Hände der Privatorum verstreuet werden.

§. 20.

Excesse der Cameralbedienten.

Begehen die Cameralbediente vom ersten oder zweyten Rang Excesse; so ist der ordentliche Weg, daß man sich über jene bey dem Landesherrn, oder dessen Ministerio, über dise aber Anfangs bey dem ihnen vorgesezten Collegio, so dann nöthigen Falles abermalen bey dem Regenten, oder dessen Ministerio, beschwert: Hilfft es nichts; so entstehen Landesbeschwerden daraus, und am Ende vergleicht man sich gütlich, oder die Reichsgerichte machen durch ihren Spruch dem Streit ein Ende. Z. E.

In **Bayern** lieffe Anno 1757. (1) ein Mandat aus gegen die Mißbräuche bey Einbringung, Verwaltung und Verrechnung der Kastengefälle, und besonders des Getreidmaterials.

Baden-Durlach gabe Anno 1730. 10. Jul. und 1753. 12. Maji General-Rescripte heraus wegen der Betrügereyen und Eigennüzigkeiten derer Fürstlichen verrechnenden Bedienten.

In **Ostfrießland** wurde in dem Auricher Vergleich von 1699. Cap. 2. §. 13. resolvirt: „Auch sollen von den Beamten und Rentmeistern keine andere Maaß und Gewichte, als in den Aemtern, zu folge der publiquen Jckung, in Observanz seyn, auch keine halbe Tonnen, sondern nur Vierdup-Maassen gebraucht werden.„

In dem **Würtembergischen** Vergleich von 1770. §. 14. heißt es: „Wann sich hiernächst besondere Casus ereignet haben, daß hier oder da, wider die Landesverträge, oder andere emanirte Landesordnungen, Excesse begangen worden; als von denen Salpetersiedern, Herrschafftschäfern, Landzahlmeistern, item bey Einziehung der Hauptrechte, und andern von der Landschafft angebrachten Puncten; so werden

(1) v. Samml. der neuest. Churbaierisch. General. von 1771. S. 120.

den Se. Herzogl. Durchl. solche Vorfälle, auf jedesmalige bey denen ordinari-Instanzien, oder auch bey denen Herzogl. Collegiis, beschehende Anbringen, so wohl quoad præteritum, als futurum, gründlich untersuchen und Justizmäßig entscheiden lassen.„

Eine Herzoglich-Würtembergische Verordnung von 1767. 1. Aug. wegen dessen, was denen Herzoglichen auf das Land hinauskommenden Pferden und Tragthieren an Fourage abgereichet werden solle, lifert Herr GEGEL. (1)

§. 21.

Daß über dem modo des Einzugs derer Landesherrlichen Gefälle Streitigkeiten und Processe entstehen können, belehret dises: Einzug.

Der Fürst zu Ostfrießland verlangte am Reichs-Hofrath Anno 1691. Daß, der Billigkeit und den Rechten nach, auch, um allen Unordnungen und Excessen desto besser vorzukommen, der Landesfürst, alle ihme in der Statt Emden gebührende Præstationes und Reditus durch seinen Rentmeister, per paratam executionem, (als welche ihme in exactione redituum patrimonialium & mensalium durchgehends im ganzen Fürstenthum Ostfrießland zugestanden werde,) zu erheben, nicht verhindert werden solle: Die Kayserliche Resolution darauf aber fiele nur dahin aus: „Wird der Statt Emden befohlen, dem Herrn Fürsten seine gebührende Reditus zu lifern, ꝛc.„

§. 22.

Und so gibt uns eben dises Land auch ein Beyspil an die Hand, wie es wegen derer Münzsorten bey Liferung derer Herrschafftlichen Geldgefälle zu Weitläufftigkeiten kommen könne. Münzsorten.

Der Fürst zu Ostfrießland wollte nemlich von seinen Emphyteuten, wegen der einreissenden schlechten Münz, ein Aufgeld auf den Canonem haben; dise hingegen sich nicht darzu verstehen, die Landstände nahmen sich auch ihrer an: Darüber gediehe die Sache zu einem Proceß am Reichs-Hofrath; endlich vergliche man sich auf dem Landtag Anno 1693. dahin: Daß, biß zu völliger Reducir- und Wiedereinführung des guten Münzwesens nach dem Reichs-Schrot und Korn, entweder im ganzen heil. Röm. Reich, oder auch in dem Westphälischen Crays, der Fürst jedesmal und alljährlich mit 2. Stüver an Aufgeld, in denen Fällen, da bißhero auf den Canonem emphyteuticum das

(1) in seiner Samml. landesherrl. Verordn. 2. Band, S. 648.

das Aufgeld prätendirt und exigirt worden, auf Einen jeden Reichsthaler jedesmalen lauffender zwey-Drittel, oder currenten Silbermünz fridlich seyn wolle: Wann aber, nach verhoffender Rectification des Münzwesens, selbiges ins künfftige von neuem wieder abfallen möchte, solle so wohl der Fürst, als sonst ein Jeglicher, in denen vorigen Rechten stehen; die andere Prästationen endlich wurden zu weiterem Vergleich ausgesezt.

Drittes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung der Vermehrung ihrer Cameral-Einkünfften.

Innhalt.

§. 1. Ueberhaupt davon. §. 2. Regel. §. 3. Ausnahm. §. 4. Beyspile.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Herr von JUSTI (1) hat von beständiger Vermehrung der Einkünffte des Regentens als ein Cameralist gehandelt.

Von Verwandlung der Domainen in Bauergüter hat auch der Herr von JUSTI (2) geredet: Am lezten Ort findet man auch Nachricht davon, was der König in Preussen vor wenigen Jahren in seinen Landen dißfalls für Anstalten gemacht habe.

§. 2.

Regel.

Ein Landesherr ist befugt, seine Cameral-Einkünffte auf alle mögliche Weise zu verbesseren und zu erhöhen: Was jeder privat-Person im kleinen erlaubt ist, das kan auch einem Regenten im grossen und ganzen nicht verwehret seyn.

Ja,

(1) in seiner Staatswirthsch. 2. Theil, S. 39.
(2) in seinen polit. u. Finanzschrifft. 2. Band, S. 390. 3. Band, S. 438.

Ja, er ist es nicht nur befugt, sondern auch schuldig: Dann je mehr er Kräfften hat, um so mehr ist er auch im Stand, seinem Regentenamt in allen Stücken ein Genügen zu leisten, und um so weniger hat er alsdann vonnöthen, denen Unterthanen anzusinnen, daß sie die Regierungs-Beschwerden mehr, als der Landes-Verfassung gemäß ist, mit übernehmen helffen sollen.

Hingegen seynd auch die Landstände und Unterthanen befugt, ihren Regenten daran zu erinneren, und ihne zu bitten, daß er diser seiner Pflicht eingedenck seyn möge.

§. 3.

Nur müssen die ergreiffende Mittel zu Verbesserung des Cameralwesens so beschaffen seyn, daß sie denen Unterthanen, auch anderen dritten Personen, an ihren Gerechtsamen unnachtheilig, auch sonst vor GOtt und der ehrbaren Welt verantwortlich seyen; widrigen Falles seynd die Unterthanen berechtiget, sich darüber zu beschweren, und um Abstellung anzusuchen, ja, wo solches nichts verfienge, an einem Reichsgericht deßwegen Klage zu führen. Ausnahm.

Der Freyherr von SCHROEDER (1) schreibt mit Recht: In der Cameral-Wissenschafft seye das höchste, wie ein Fürst, etiam benefaciendo Subditis, und ohne den beschwerlichen Weg der Anlagen und Contributionen, den nervum rerum gerendarum jederzeit erobern könne.

Welches nun die erlaubt- oder unerlaubte Mittel seyen? davon liesse sich zwar, über das bereits Cap. 1. kürzlich hievon berührte, noch manches ins besondere sagen; so allerdings mit in das Staatsrecht und also in den Rechtspuncten mit gehörete: Es würde aber weitläufftiger werden, als mein Vorhaben gestattet.

§. 4.

Ich habe allbereits in dem vorigen Capitel einiges hieher mit-einschlagendes angeführet, und füge demselbigen nun noch folgendes bey. Beyspile.

Wie das Haus Oesterreich von denen Kayfern Friderich III. und Carl V. in Ansehung der Vermehrung seiner Renten privilegiret seye, ist in dem Tr. **von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 15.** nachzusehen.

(1) in der Zuschrifft seiner Fürstl. Schaz-Kammer.

Denen zu dem Mecklenburgischen Cameralwesen verordneten Land-Räthen wurde Anno 1736. 3. Aug. vom Kayser reseribirt: „Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät Sich zu ihnen allergnädigst verseheten, daß sie, zum Besten ihres Vaterlandes, und ihrem geleisteten Eyde nach, sich die Besorgung des Cammerwesens mit-angelegen seyn lassen, und dahin trachten würden, daß, ohne Bedrückung des armen Landes, nicht nur die nöthige Ausgaben bestritten, sondern auch der Schuldenlast nach und nach verringert werde, ꝛc. „

In Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen reformirten Theils, contra Nassau-Siegen reformirten Theils, sprache das Cammergericht Anno 1727. 26. Sept. Daß beklagte Landesherrschafft nicht befugt seye, das jus collectandi zu privat- in das Publicum nicht einschlagenden Ausgaben, besonders zu Reis- und Küchen-Geldern, zur Hofhaltung, ꝛc. zu gebrauchen.

Herzog Johann Friderich zu Würtemberg versprache in dem Landtags-Nebenabschid von 1618. Er wolle dahin bedacht seyn, wie seines Cammerguts Einnahmen und Einträg durch erlaubte und thunliche Mittel zu erhöhen seyen.

An. 1629. meldete der Administrator, Herzog Ludwig Friderich: Er wolle auf thunliche, ziemliche und verantwortliche Mittel und Wege trachten, wie das Cammergut ohne Beschwerniß der Unterthanen nach Möglichkeit vermehrt, und dessen Intraden bestärcket werden können: Und in dem Landtagsabschid heißt es: „Zum 12ten: Demnach gehorsame Prälaten und Landschafft unterthänig gebeten, daß Wir zu Vermehrung des Cammerguts solche Mittel gebrauchen wollten, welche ohne Schaden der Unterthanen zu practiciren, und dabey angedeutet, daß hierzu ein sehr nüzliches Mittel seyn möchte, wann Wir auf die in disem Herzogthum bißhero von den Beamten und andern Dienern fürgegangene grosse Untreue, Eigennüzigkeit, Scelera repetundarum & peculatus scharffe Inquisitionen anstellen, und die Delinquenten mit allem Ernst würden abstraffen lassen; haben Wir Uns darauf dahin erklärt, daß Wir zu Vermehrung des Cammerguts alle thunliche und ohne Beschwerniß der Unterthanen practicirliche Mittel ergreiffen, auch die angegebene Untreu und Eigennüzigkeit der Diener und Beamten, so vil Wir in Erfahrung bringen werden, mit gebührendem Ernst ansehen und abstraffen wollten.„

Herzog Eberhard III. empfohle in seinem Codicill von 1674. dem künfftigen Regenten: Daß er mit sorgfältigem Fleiß trachten solle, wie dasjenige, so von vorigen Regierungen her annoch in fremden Händen

stehe, verpfändt, und mit schädlichen Gülten und Zinsen beschweret seye, auch vollends frey gemacht, und wieder herbeygebracht, auch, wann sonsten ein nüzlicher Kauff sich ereignet, selbiger nicht auffer Acht gelassen, die heimfallende Lehengüter, ohne anderweitige Vergebung, bey dem Staat behalten, und also Land und Leut, auf alle erlaubte mögliche Weis und Weg, in mehreres Aufnehmen gebracht, und dadurch die Cammer-Intraden und Einkünfften bestärcket und vermehret werden möchten.

Was der Landtags-Abschid von 1739. hievon enthalte, siehe *Cap. præc.*

Viertes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Cameralschulden, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Cameralschulden. §. 4. Ihr Ursprung. §. 5. Gattungen. §. 6. Verhütung. §. 7. Uebernahm vom Land. §. 8. Selbstzahlung. §. 9. Von Trier, §. 10. Cölln, §. 11. Böhmen, Oesterreich, ꝛc. §. 12. Bayern, §. 13. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 14. Chur-Pfalz, ꝛc. §. 15. Braunschweig, ꝛc. §. 16. Hildesheim, §. 17. Anhalt, §. 18. Brandenburg, §. 19. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 20. Henneberg, §. 21. Holstein, §. 22. Mecklenburg, §. 23. Nassau, §. 24. Pommern, §. 24b. Sachsen, §. 25. Würtemberg, §. 26. Erbach, §. 27. Lippe, §. 28. Sayn, §. 29. Waldeck. §. 30. Der Unterthanen Verpfändungen, §. 31. Bürgschafften, §. 32. und Anlehnungen. §. 33. Moratorien.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de Obligatione Subditorum & Statuum provincialium pro Dominis, in specie obsta-

giali, hodie valida, etsi Renunciatio Clausulæ Obstagii illicitæ facta non fuerit; in seiner *Opusc. Tom. 3. pag. 430.*

Mein Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen, so vil derer weltlichen Churfürsten, Fürsten und Grafen, Cameral-Schulden, und die Art, selbige abzustossen und zu bezahlen, betrifft. Tübingen, 1773. 4.

§. 2.

Eingang. Ich gelange an eine Materie, die so reich an Vorrath ist, daß man einen eigenen Tractat damit anfüllen, und zumalen bey denen weltlichen Reichsständen (dann die geistliche haben auch hierinn gebundenere Hände,) von Haus zu Haus viles davon sagen könnte: Ich werde mich aber, meinem Plan gemäß, mit einigen Proben begnügen: Und da ich die wichtige Materie von dem Debitwesen derer Reichsstände, wie auch von der Verbind- oder Unverbindlichkeit eines Nachfolgers zu Bezahlung seines Vorfahrers Schulden **in meinem Teutschen Staatsrecht** in die Abhandlung von der so genannten Jurisprudentia privata illustri gebracht habe; so will ich sie auch hier auf das **persönliche Staatsrecht** verspahren:

Ich werde also hier von denen Cameralschulden nur in so fern sprechen, als dise Materie in die Landeshoheit einschläget, und ins besondere zu Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen Anlaß geben kan:

Herr von JUSTI (1) hingegen hat von Bezahlung der Staatsschulden als ein Cameralist geredet.

§. 3.

Cameralschulden. Die Frage ist demnach von der Reichsstände Cameralschulden: Darunter verstehe ich aber alle diejenige, welche einem Regenten noch nicht durch seine Landstände und Unterthanen abgenommen worden seynd; sondern die derselbige auf sich selber stehen hat und dafür hafften muß; sie mögen nun, wo ein Herr mehrere Cassen hat, stehen, auf welcher sie wollen, Z. E. auf der Cammer, Chatoulle, Kriegscasse, Forst- oder Amts-Cassen, u. s. w.

§. 4.

Ihr Ursprung. Es kan seyn, daß eines Regentens Regierung in trübselige Zeiten fällt, da seine Gefälle nicht eingehen; er kan, bey geringen Einkünfften, eine starcke Familie haben, und dieselbige nicht ohne Schulden erziehen; er

(1) in seiner Staatswirthsch. 2. Theil, 587. S.

er kan, bona fide, geglaubt haben, auf diſe oder jene Weiſe ſeine Einkünffte auf eine erlaubte Art zu vermehren, durch Anlegung Bergwercke, neuer Colonien, in Bau-Bringung ungebauter Länder, Anlegung Fabriquen, u. ſ. w. es hat aber zurückgeſchlagen, und die Koſten ſeynd ihme auf dem Hals gebliben; er iſt alſo auf eine unſträfliche Weiſe in Schulden gerathen: Nur machen diſe Gattungen in ſo vilen öffentlich bekannt wordenen Verzeichniſſen derer Cameralſchulden Teutſcher groſſer Herrn den geringſten Theil aus:

Hingegen belehren die untrügliche Geſchichte, daß der mehreſte Theil ſolcher Schulden entweder keinen klüglichen, oder, und noch mehr, einen nicht löblichen, Urſprung hat. Uebermäßiger Pracht, allzugroſſer unnöthiger militar-Etat, koſtbare Feſtivitäten und Luſtbarkeiten, allzuviles und nicht wirthſchafftlich eingerichtetes Bauen, unfürſichtige Einlaſſung in Europäiſcher Machten Händel, (davon wir zu Anfang diſes Jahrhunderts ausgezeichnete Beyſpile gehabt haben,) Goldmacherey, ſo genannte Maitreſſen, koſtbare Reiſen und langer Auffenthalt auſſer Landes, unglückliches Spilen, leichtſinnige Verſchwendung des Geldes, Erkauffung alles deſſen, was denen Augen gelüſtet, übermäſſige Beſoldungen und Gnadengelder, (durch Almoſen, u. d. ſeynd meines Wiſſens noch nie Cameralſchulden entſtanden;) allzukoſtbare Sammlungen von Gemählden, Alterthümern, und noch vile andere ſolche Rubriquen, ſeynd die Quellen, daraus die Cameralſchulden hervorgebrochen ſeynd.

Gleichwie nun, wo es auf die verſionem in rem ankommt, diſer Umſtand alles entſcheiden ſollte; ſo erſiehet man wohl, was für einen ſtarcken Einfluß er in den Rechtspuncten habe: Nur iſt zu bedauren, daß die, welche zugleich geſchickt und boshafft ſeynd, ihren Herrn meiſtens ſolche Rathſchläge zu geben, und den wahren Gebrauch des aufgenommenen Geldes ſo zu bedecken wiſſen, daß, wann auch die ganze Welt überhaupt weißt, worzu die entlehnte Capitalien verwendet worden ſeynd, oder woher es komme, daß ſo viles nicht bezahlt worden iſt, welches hätte bezahlet werden können und ſollen, man dennoch, wenn man ad ſpeciem gehet, mit dem erforderlichen gerichtlichen Beweis oder Gegenbeweis, daß die Schulden auf keine verantwortliche Weiſe entſtanden ſeyen, nicht aufkommen kan.

§. 5.

Die Cameral-Schulden derer teutſchen Herrn können auf mancherley Weiſe eingetheilet werden; und zwar ſo, daß eine jede Eintheilung einen Einfluß in den Rechtspuncten hat: Z. E. Gattungen.

I. In

1. In Schulden, die aus nicht erfolgter Bezahlung der Besoldungen, der Handels- und Handwercksleute, derer Officiers und Soldaten, u. d. herrühren; und in Schulden, welche durch Entlehn- und Aufnehmung fremden Geldes entstanden seynd: Jene werden bey Classificationen disen gar offt oder meistens vorgezogen.

2. In Absicht auf die versionem in rem; da, schon berührter massen, von einigen Schulden erweislich ist, daß sie zum würcklichen und wahren, oder doch wenigstens intendirten, Nuzen des Herrns, seines Hauses, oder des Landes, gemacht worden seynd; wo hingegen andere einen verwerfflichen Ursprung haben.

3. Hat man sich zu unserer Zeit zuweilen durch einen Unterschid zwischen Cabinets- und Cammer-Schulden zu helffen gesucht; da jene seyn sollen, wann der Herr Geld aufnimmt, ohne seine Collegia darüber zu befragen, leztere hingegen, wann eine solche Aufnahm in denen Collegiis berathschlaget, und alsdann bewerckstelliget worden ist: Nun mag es wohl seyn, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, es in Dubio in ein- oder anderem Fall eine gute oder widrige rechtliche Vermuthung machen kan, je nachdeme das eine oder andere geschehen ist: Indessen ist doch 1. bekannt, daß auch die Cammercollegia ihren Herrn nur allzuofft zu bösem Schulden-machen behülfflich seynd; 2. ist nicht erweislich, daß ein Regent nothwendig gehalten seye, in dergleichen Fällen seine Collegia zu befragen; ich zweifle also, daß man im Gericht mit disem Unterschid allein weit reichen werde.

§. 6.

Verhütung. Uebrigens kommt es bey dem Cameral-Schuldenwesen hauptsächlich auf zwey Umstände an; nemlich: 1. Wie zu verhüten seye, daß gar keine, oder doch nicht noch mehrere und neue, Schulden gemacht; so dann 2. wie die vorhandene getilget werden.

Wie man in manchen grossen Häusern dem Schuldenmachen durch Testamente und Familien-Verträge vorzubiegen gesucht habe, werden wir in dem Teutschen persönlichen Staatsrecht vernehmen: Eben disen Zweck hat man auch durch Landes-Verträge zu erhalten gesucht, worzu sich die Gelegenheit bey angesonnen- und bewilligter Uebernahm Herrschafftlicher Schulden von selbsten dargeboten hat: Aber es hat eben hintennach auch hievon öffters geheissen: Hæc Lex non observatur.

§. 7.

Uebernahm vom Land. In Ansehung der Tilgung derer Cameral-Schulden bestehet die uni-

universal-Medicin der Teutschen Reichsstände, welche Landstände haben, darinn, daß man selbige ersucht, samtliche Cameral-Schulden, oder doch eine gewisse Summ, von dem Herrn ab- und mit Capital und Zins auf das Land zu nehmen. Nie ist man froher, daß man Landstände hat, als in solchem Fall; nie rühmet man ihre Treuherzigkeit, Gutmüthigkeit, Devotion, von Alters her bewisene Treue, u. s. w. mehr, als zu solcher Zeit; nie verspricht man mehr güldene Berge und künfftige güldene Zeiten, so daß die, welche die Staatsscherze noch nicht kennen, nur wünschen, daß sie solche Zeiten auch noch erleben möchten; nie ist grössere Gefahr, daß widrigen Falles das Land zertrennet werde, darüber aber Religion und die Landesfreyheiten verlohren gehen, wann sich solches zutrüge, u. s. w. Hat vollends der jezige Regent die Schulden nicht selbst gemacht, sondern ererbt; so glaubt er, es seye vil natürlicher und billiger, daß das Land sie bezahle, als er; nie seynd die Landesherrn ärmer, als zu solcher Zeit, und nie ist ihre Cammer in übleren Umständen, als biß die Bewilligung geschehen ist.

Was geschieht? Der Herr ist und bleibt Herr, er kan dem Land wohl und weh thun; es ist der Unterthanen Voreltern auch nicht besser ergangen; anderwärts muß man auch daran glauben; das: Plectuntur Achivi! ist ein schon etliche 1000. Jahre altes Sprüchwort; es geschiehet dem Land sauer, doch ist es möglich; diser und jener, so in einer Landes-Versammlung viles zu sagen hat, findet für sich und seine Familie auch sein Conto dabey, und vilen Anderen gibt es Gelegenheit, ihre müßige Gelder sicher unterzubringen, u. s. w. Man schreyt also etlichemal, es seye nicht möglich; hilfft es nichts, so handelt man; und schließt endlich, so gut oder schlecht man kan.

Indessen ist und bleibet es dennoch, (aber nur von Rechts-wegen,) ein- für allemal eine pur freywillige Sache an Seiten derer Landstände, und kein Reichsstand ist befugt, seine Landstände und Unterthanen, wider ihren guten Willen, mittel- oder unmittelbar zu nöthigen, seine Schulden ganz oder zum theil auf sich zu nehmen.

§. 8.

Selbst-Zahlung.

Es gibt zwar auch noch einen anderen Weg, wie sich die Landesherrn helffen, ohne das Land zu zwingen, daß es ihre Schulden übernehme; sie verlangen nemlich nur, daß man ihnen Steuren bewillige, von denen sie ihre Schulden selber bezahlen wollten: Wir werden aber anderwärts hören, daß dise Art eine grosse Bedencklichkeit mit sich führet, weil, nach Ausweis der Erfahrung, die Steuren hernach mehr-

malen anderwärtshin verwandt werden, die Schulden bleiben unbezahlt, und endlich muß man sie doch übernehmen, oder noch mehr Steuren bewilligen.

Doch geschiehet es auch noch, daß Landesherrn ihre Schulden aus ihren eigenen Mitteln bezahlen: Und dises ist der natürlichste und billigste Weg; gleichwie man auch eine jede privat-Person dafür sorgen läßt, wie sie ihre so wohl ererbte als selbstgemachte Schulden bezahle, und sie, wann sie sich nicht darzu verstehen will, von Obrigkeits- und Amts-wegen darzu anhält.

Wie es in Praxi herzugehen pflege, das wird aus folgenden Beyspilen erhellen; womit auch zu verbinden ist, was ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 3. sonderlich aber in dem erst seithero ausgearbeiteten, oben angeführten, Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen gemeldet habe, und hieher mit einschläget.

§. 9.

Von Trier. Die Erz-Stifft-Trierische Landstände nahmen, auf Begehren Churfürstens Lotharii, Anno 1600. 200000. fl. von der Cammer ab und auf sich, sie zu verzinsen.

Was in dem Erz-Stifft Trier Anno 1623. sqq. zwischen dem Churfürsten Philipp Christoph und Seinen Landständen in Cameral-Schulden-Sachen paßieret ist, siehe anderwärts. (1)

§. 10.

Cölln. In der Erz-Stifft-Cöllnischen Landes-Vereinigung von 1550. ist versehen: „Dat ein zukommen Herr geyne Leyfftschuldten mache, buissen Wissen und Willen des Capitels.„ Ferner: „Und ob einiger Stifftsmann Bürge worden wäre für unsern Herrn seeligen, oder der Herr ihm selbst schuldig wäre, deß er Schuld-Brieffe oder Schadlos-Brieffe von Seinen Gnaden hätte, und die Schuld in des Stiffts Nutzen kommen wäre, daß der Herr solche Schuld und Schaden gütlich verfange, und die Bürgen des enthebe; doch also, daß solches ohne Wissen und Willen des Capitels nicht mehr geschehe.„

In der Westphälischen Landes-Einigung von 1590. lautet es ebenfalls: „Item, Er soll kein Leist-Schuld machen ohne Wissen und Willen des Capitels.„

§. 11.

(1) in den Zusäz. zu meinem Trier. Staatsrecht, p. 22. sqq.

§. 11.

Als Erz-Herzog Ferdinand sich Anno 1526. um die Böhmische Cron bewarb, liesse Er denen Ständen unter anderem anbieten (1): Er wollte die Schulden vertretten, und mit ihrem Rath ablegen und bezahlen, ohne alle und jede Beschwerung. Böhmen, Oesterreich, ꝛc.

Was die Ev. Oesterreichische Landstände ob der Ens Anno 1619. vor Leistung der Huldigung wegen 1500000. fl. Bürgschafft und Darlehen, so sie dem lezt-verstorbenen Landesherrn gethan, verlangt haben, siehe beym LONDORP. (2)

Von dem hohen Hause Oesterreich haben uns die öffentliche Nachrichten, besonders seit dem Anno 1763. geschlossenen Friden, eine Menge Nachrichten ertheilt, was von Demselbigen, theils mit Zuziehung der Landstände, theils ohne dieselbe, für mancherley Anstalten gemacht, und für allerley neue Steuern aufgelegt worden seynd, um die (sonderlich in dem lezten teutschen Krieg,) sich gehäuffte Cameral-Schulden zu tilgen.

Die Landstände in Crain und zugehörigen Herrschafften haben auch Landesherrliche Schulden übernommen.

Die Tyrolische Landstände, und associirte Stiffter, haben An. 1573. auf dem grossen Landtag zu Inspruck, auf Zusprechen Erzherzogs Ferdinands, von der Ober-Oesterreichischen Hofcammer und andern Aemtern 1600000. fl. Schulden übernommen, gegen einen Revers und Verspruch, sie innerhalb 20. Jahren um keine Beyhülffe noch Steuer mehr zu ersuchen; welches aber nur biß 1577. gehalten wurde.

Die Tyrolische Landstände stellten ferner Anno 1711. vor: Daß vile Stände und Unterthanen grosse und nahmhaffte Capitalien bey der Ober-Oesterreichischen Hofcammer, dem Landesfürstlichen Pfannhaus, auch verschidenen andern Zoll- und Urbar-Aemtern anligen, von disen aber schon lange Jahre her an Interesse zum theil gar nichts, zum theil aber nur drey Viertel, und diß in Werthschafft, bezogen haben; mit Bitte, samtliche Herrschafft-Capitalien, wenigst denen innländischen Prätendenten, biß zur Rückzahlung des Capitals, mit gewohnlichem Interesse, wo nicht in baarer Währung, doch wenigstens in Werthschafft, ohne weiteren Abzug zu verzinsen.

(1) GOLDASTUS de Regn. Bohem. Beyl. p. 336.
(2) Act. publ. Tom. 1. p. 603.

§. 12.

Bayern. Von der Bayrischen Landstände Concurrenz zu Tilgung derer Landesherrlichen Schulden habe ich, vom Jahr 1295. an biß jezo, schon anderwärts (1) allerley Nachrichten mitgetheilt.

Und so auch von der obern Pfalz. (2)

Die Bayrische Landschafft hat Anno 1543. 600000. fl. Herzogliche Schulden übernommen; Anno 1557. waren zwar 288000. fl. abgetragen; hingegen kamen von neuem 500000. fl. und Anno 1565. nochmals 500000. fl. hinzu. (3)

Das Chur-Bayrische Mandat von 1749. das gemeinschafftliche Schulden-Abledigungswerck betreffend, ist an unten (4) angezeigtem Ort zu lesen.

Um das Jahr 1768. hatten die Chur-Bayrische Lande 120. Millionen Schulden: So lautet es an unten (5) angezeigtem Ort: Hingegen schreibt der Freyherr von KREITTMAYR: (6) „So vil wissen wir gewiß, daß derjenige, (Calculus,) welcher in den Coburgischen Auszügen bey Pütter (in seinem Handb. der einz. T. Staaten) p. 305. noch Anno 1749. auf 32. Millionen gezogen wird, nicht nur unrichtig und übertriben, sondern auch durch die seitherige Zahlungen sehr gemindert worden seye.

§. 13.

Chur-Brandenburg, ꝛc. Churfürst Joachim Friderich zu Brandenburg gedencket in der Bestättigung der Märckischen Landes-Freyheiten vom Jahr 1602. in der Vorrede der vom Land übernommenen Herrschafftlichen Schulden, besonders der damals bewilligten 600000. Thlr.

Weiter heißt es darinn: „Als wir auch Vnsern Land-Steuden auf gehaltenen Landtage itzo zugesagt, wollen wir hinfürder Vnsere Regierung dermassen anstellen, daß wir forthin keine Schulden, zu Beschwerung Vnserer Vnterthanen, mehr machen, und Vnser Landschafft mit keiner Land-Steuer nimmer beschweren wollen, auch, ohne ihren Rath von Vnsern Landen und Leuten, die wir itzo haben, nichts versetzen, vergeben, oder verkauffen, wie solches die alten Revers allenthalben

(1) in meinem Bayrisch. Staatsrecht. p. 330. sqq.
(2) ibid. p. 372.
(3) LÜNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 1. p. 699. 711. 729. sq.
(4) in der Samml. der neuest. Churbaierisch. General. S. 574.
(5) Deutsch. Biblioth. 12. Th. 1. St. p. 378.
(6) im Bayr. Staatsr. §. 180. p. 410.

halben mitbringen. Auch wollen wir in jedern Creisen Vnsere Land-Stände, die verordnete Einnehmere der itzo gewilligten Steuren, mit den Einnahmen und Bezahlung Vnser angenommenen Schulden allezeit lassen gewehren, ihnen darin kein Eintrag thun, und förders niemands mit Geld-Schulden, ausserhalb die itzo von Vnsern Land-Ständen zu bezahlen angenommen und gewilliget worden, ferner an sie verweisen. „

In dem Märckischen Landtags-Abschid vom Jahr 1653. ist zu lesen: „Sechstens wäre wohl nöthig gewesen, bey jezigen Landtage Unsere Schulden-Last etwas zu überlegen, und wie derselben zu helffen seyn möchte, mit Fleiß nachzudencken: Weil aber dennoch die Lande einige Respiration noch nicht empfunden, sondern bey denen bißher getragenen Auflagen, und, was sie aniezo gewilliget, keines Weges absehen können, was tali rerum statu bey dem Schuldenwesen zu thun seyn wollte, und also das kundbare Unvermögen ihm im Wege stehet; so hat diser Punct, biß sich das Land recolligiret, und insonderheit von den Bürden, so sie iezo auf sich genommen, abkommen, und Respiration erlanget, nothwendig ausgesezet und differiret werden müssen. So bald nun das Land, durch würckliche Liberation von denen ihnen iezo auf dem Halse ligenden Oneribus, sich recolligiret und zu Kräfften kommen, wollen Wir Unsern getreuen Landständen eine Designation Unserer Schulden einhändigen, damit sie daraus zu ersehen haben, welche eigentlich Unsere Chur- und Marck-Brandenburg, und welche Unsere andere Lande afficiren thun, und was dise dabey zu prästiren gemeinet, was Wir aus Unsern Mitteln zu thun vermögen, und was sonst, zu Erleichterung Unsers Schuldenwesens, ohne Bedruckung Unserer gehorsamen Unterthanen möchte practicabel seyn: Und haben sich Unsere getreue Stände unterthänigst erbothen, wenn dise gewilligte hohe Summa cessiret, und das Land seine Kräffte hinwiederum erlanget, und sie befinden, daß sie bey Unserm Schuldenwesen etwas thun müßten, sich aller unterthänigster Gebühr dabey zu erinnern, und also zu erweisen, wie solches getreuen und gehorsamen Ständen wohl anstehet, eignet, und gebühret. „

In dem Clev- und Marckischen Landtags-Abschied von 1649. ist folgendes befindlich:

„§. 8. Sondern (Unsere Räthe) auch bemächtiget seyn sollen, in casu extremæ necessitatis, zu Rettung des Landes ein Stück Geldes von 5. biß 10000. Rthl. auf Unsere Domainen aufzunehmen, und dieselbe dafür zu verschreiben;

§. 9. Wegen deren Refusion und Wiedererstattung darnächst zwischen Uns und Unseren Ständen, wie Herkommens und der Stände Privilegien gemäß, gehandelt werden solle.„

So dann heißt es §. 64. „Demnach und hingegen, so haben die Stände, zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Affection und Treu, zu Assistenz in Abtilgung der alten Cammer-Schulden, die Summam von 600000. Reichs-Thaler in 8. Jahren, nach Proportion von 46. im 100. respective aus Cleve und Marck, (wovon der Anfang nach Ablauff dreyer Jahren a dato dieses an zu rechnen gemachet werden soll,) zu bezahlen gewilliget, jedoch also, daß vors 1. ihnen ein gewöhnlicher Revers heraus gegeben werden möchte, daß gemeldte ihre unterthänigste Bewilligung an ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Herkommen unabbrüchich seyn soll, 2. daß die Unterpfände, so eingelöset würden, in Händen und Administration beyderseits Deputirten währenden gedachten 8. Jahren gelassen, und deren Abkumpst zu Einlösung anderer Stücke und desto förderlicherer Abtragung berührter alter Schulden angewendet, 3. die Domainen, so vil thunlich und möglich, durch Verpfachtung und sonsten, beneficiret, die nuzbahreste Pfandschafften am ersten eingelöset, die Capitalien, daran der meiste Vortheil, am ersten abgeleget, und mit den Creditoren der verlauffenen Pensionen halber zum meisten Nuzen gehandlet, auch diejenige, welche am meisten nachlassen, am ersten gezahlet werden möchten, 4. daß vor allen Dingen den alten Creditoribus die lauffende Pensiones jährlich bezahlet, die Stätte Embrich, Calcar und Xanten, Reeß und Ham, der gefährlicher Bürgschafften mit Verschreibungen enthaben, und die Kirchen, Schulen, Armen-Wayfen-Häuser und Hospitalien, wegen der Bezahlung sonderlich beobachtet würden; welches dann, in so fern es möglich seyn wird, geschehen solle, 5. der Stände aus Ritterschafft und Städte eingeführte Landes-Beschwerungen, wie auch die Additionalia und nova Gravamina, zu ihrer Satisfaction zuvor erlediget, und dabeneben, sowol im Herzogthum Cleve, als Grafschafft Marck, zuförderst alle Völcker abgeführet, alle Kriegs-Onera und Contributiones aufgehaben würden, und dann, daß das Ampt Newstadt sein Contingent, wie bey Alters bräuchlich, mit beyzutragen haben sollte; gestalt Wir dann erwehnte Gravamina, zu der Stände Begnügen, obgeschribener massen, allbereits vollkommlich erlediget haben, solche Erledigung auch würcklich effectuiret werden solle, die Contributiones im Fürstenthum Cleve vorlängst abgestellet, das Kriegsvolck abführen lassen, auch mit den Ständen der Grafschafft Marck,

der

der Abführung der Völcker, Præsidii der Stadt Ham und dessen Unterhaltung, und des Newstättischen Steuer-Contingents halber, Uns, wie hierunter folget, verglichen haben; so hat es dabey sein Verbleiben: Und weil vors 6te die Stände obangeregte Steur Uns und Unseren Erben und Nachkommen von Unserem Chur- und Marckgräflichen Hause Brandenburg in linea descendente & collaterali, als Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Marck, einzig und allein, mit nichten aber einigen andern prätendirenden Theilen, zum Besten und Vortheil, aus sonderbarer unterthänigsten Affection gewilliget; so nehmen Wir solches in gnädigstem Danck an, Wir halten auch vors 7de, billig zu seyn, daß die Obligationes und Verschreibungen der alten Creditoren auf die Unterpfände, biß zur gänzlichen Ablöse, unverrücket verbleiben, und deßfalls die Stände und Unterthanen nicht obligiret werden: Wann auch ins künfftig einige Obligationes werden eingelöset seyn, dieselbe alsdann Uns, oder Unserer Amts-Cammer, damit sie Uns zu Gefahr und Nachtheil nicht ligen bleiben, gegen einen Schein eingelifert werden. Zum 8. können Wir auch geschehen lassen, daß zu Administration diser Geldmittel, einige aus Mittel Unserer Räthe, wie auch Ritterschafft und Stätten Unsers Fürstenthums Cleve und Grafschafft Marck verordnet, und durch dieselbe ein Pfenningmeister, samt einem Scribenten und Bothen, wie auch andere Unterbediente, als Emonitores, oder Executores, angestellet und nach Befinden wieder abgestellet werden. Und weil sie, zum 9. daß erwehnten Deputirten durch Unsere Regierungs-Räthe und Amts-Cammerbediente nöthige Nachweisung, die Pfandschafften, deren Einlosung, und sonsten, betreffend, jedesmals ausgereichet, und darunter die Hand gebothen, und Hülffe geleistet würde, unterthänigst gesuchet; so wollen Wir dieselbe hiemit darzu befehliget haben: Wie dann auch gemeldte Deputirte, ihrer Bedienung halber, vertreten und indemnisiret werden sollen. So sollen auch vors 10. der Stände Begehren gemäß, solche Mittel zu keinem andern Zweck, dann wozu dieselbe itzo gewilliget, verwendet, die Deputirte und der Receptor darauf vereydet, von demselben gnugsame Caution bestellet, alle Jahr behörige Rechnung abgeleget, und, auf Erforderen, den Deputatis jedesmals ein beständiger Status des Empfangs und Ausgabe zugestellet werden. Da auch vors 11. in disen Unseren beyden Landschafften, über alle Zuversicht, Kriegsverderb, extraordinari-Reichs- und Türcken-Steuren einfielen; so können Wir geschehen lassen, daß alsdann, nach Proportion solcher Reichs- oder Türcken-Steuren, obgemeldte Bezahlung so ferne in suspenso bleibe,

und

und die Jahre prolongiret werden. Und ob wol auch, vors 12. die Stände anfänglich, die Summam von 12000. nachgehends aber 4000. Rthlr. zu Abtilgung der alten Schulden aus Unsern Domainen jährlich beytragen zu lassen, begehret; so haben sie doch, Uns zu unterthänigsten Ehren, und in Erwegung, daß Wir mit neuen Schulden allbereit beläſtiget, solches Postulati sich begeben. „

* * *

Das Halberstättische Domcapitul suchte, nachdeme dises Stifft durch den Westphälischen Friden an Chur-Brandenburg gekommen ware, an: Daß diejenige Posten, welche es zu Einlösung der versezt gewesenen Aemter hergeschossen, damit der Bischoff und Landesfürst sein Fürstliches Auskommen ohne Beschwerung der Unterthanen desto besser haben könne, aus dem gesammten Fürstenthum wieder abgeführet werden: Die Sache wurde aber in dem Homagial-Receß Anno 1650. auf weitere Untersuchung ausgesezt.

* * *

In **Ostfrießland** wurde in dem Emder Landtags-Schluß von 1590. §. 3. bewilliget: Daß Burgermeister und Rath der Statt Emden den dritten Theil desjenigen, was von Bürgern und Einwohnern der Statt Emden ꝛc. aufzuheben seye, einnehmen, und der Grafen alte Schulden, dafür sie sich verobligiret und verbunden, davon ablegen und befreyen mögen ꝛc.

Und in dem an die Ostfriesische Landstände Anno 1688. 1. Oct. ergangenen Kayserlichen Decret heißt es: „ Wobey Wir Uns auch gnädigst versehen, die Landstände werden, zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion und Liebe gegen ihrem Landesfürsten, demselben = = = wegen des Schuldenlasts, denen Accorden gemäß, nach Möglichkeit beystehen. „

Der **Hinter-Pommerische** Landtags-Abschid vom Jahr 1654. enthält von Landesherrlichen Schulden-Sachen dises: „ 5. Als Wir auch Nachricht erlanget, welcher Gestalt die Fürstlichen Hinter-Pommerischen Tafel-Güther sehr mit Schulden beladen, auch sonsten dergestalt darüber ruiniret seyn, daß Wir daraus fast die in Hinter-Pommern angestellte Regierung nicht führen, vil weniger, was der Landes-Fürstlichen Obrigkeit über das zu dero Unterhalt und Beförderung des gemeinen Besten gebühret, erheben könnten: Nachdem aber ein gutes Regiment ohne zulängliche Mittel nicht zu führen wäre; so

begehr-

begehrten Wir ganz gnädigst, Unsere getreue Stände wollten auch in disem Passu Uns unter die Arme greiffen, und mit zureichlichem würcklichen Rathe succurriren, wie gemelte Tafelgüter von sothaner Beschwerung gänzlich und ohne Verzug befreyet, dieselbe in guten Stand wieder gesezet, und eingerichtet, und Uns zu Unserer eigenen Administration mit Genießbrauch wiederum eingeräumet, und also die Regierungs-Bürden davon abgetragen werden könnten. = = = So vil nun ferner den 5. Hauptpunct Unserer abgelegten Proposition, darinne von sehr ruinirtem Zustande Unserer Fürstlichen Tisch- und Tafel-Güter in Pommern, der grossen Schuldenlast und Beschwerung Unserer Amts-Cammer, und, wofern die in fremden Handen stehende Patrimonial-Güter nicht wiederum herbeygeschafft werden, daß, bey gegenwärtigen Zustande, von den jährlichen Intraden die ordentliche Regiments-Bürden nicht können abgetragen werden, gehandelt wird, anbelanget, haben Unsere gehorsame getreue Landstände, in Consideration, daß mehr als zu sehr am hellen Tage ist, in was für Beschwerden, und ruinirtem Zustande Wir Unsere Aemter und Tischgüter antreten müssen, und daß selbige durch merckliche Abgänge so weit geringert, daß sie gegenwärtig zu Abwerffung der Regierungsbürden bey weitem nicht sufficient, unangesehen dieselbe in währenden Kriegen, wo nicht iniquiorem, dennoch gewiß eandem, fortunam mit den patrimonial-Gütern ausgestanden, und dahero in grosse Dürfftigkeit und Ruin gerathen, daß nicht allein ein jedweder seine schwere privat-Schulden, sondern auch die gemeine Last des hochbeschuldigten Landkastens auf dem Halse hat, Uns dennoch in disem Unserm Zustande nicht lassen, sondern nach höchstem Vermögen bey Uns umtreten wollen, und deswegen Uns mit getreuer unterthänigster Devotion, damit Wir die Regierung desto getroster antreten möchten, sich zu einer ansehnlichen Beysteuer nach ihren durch Langwierigkeit des verderblichen Krieges enervirtem Zustande resolviret, daß nemlich:

Zum 1. weil an Einrichtung der Aemter zum höchsten gelegen, damit hiernechst die Onera Regiminis davon abgetragen werden können, sie, die Stände, zu solchem Behufe 3000. Schafe, 200. Häupter Rindvieh, alles gut, gesund und zutragendes Zugvieh, welche 14. Tage nach Michaelis Anno 1655. an die Oerter, dahin sie Unser Oeconomiæ Director und Schloß-Hauptmann verordnen wird, gelifert, auch als ein stetswährendes Pertinenz der Fürstlichen Vorwercke verbleiben, und den unbeweglichen Tischgütern gleich geachtet werden sollen: Wofern aber nicht gut, gesund und jung tragend Vieh gelifert wird;

soll jedes Stück Rindvieh mit 7. Rthlrn. und ein Schaf mit 1. Rthlr. bezahlet werden.

Fürs 2. haben sie auch unterthänigst resolviret, bey solchem ihrem Unvermögen Schweiß und Blut mildiglich daran zu strecken, daß gewisse Churfürstliche Aemter und Tafelgüter wieder herbeygebracht werden möchten, damit Wir nicht allein die Etats- und Regiments-Bürden desto leichter abtragen, dem Lande Schuz und Schirm leisten, sondern übrig behalten könnten, und also nicht Noth und Ursach hätten, ihnen, den Ständen, fernere Steur und extraordinar-Onera anzumuthen; und dannenhero Uns auffer dem, was sie, die Stände, Uns dises Jahr von dem Anfang des Landtags, als den 19. Julii des verflossenen 1653. biß bevorstehenden Martini 1654. Jahres unterthänigst verwilliget, zu Sublevation der Cammer und Wiedereinlösung der Aemter, nemlich von Martini dises 1654. Jahres biß Martini, wenn man 1662. Jahr schreiben wird, 320000. Thlr. als eine freywillige Beysteuer abzutragen verwilliget, und dabey, was in währenden Jahren Uns zur Sublevation der Cammer-Bürden davon zufliessen sollte, sich bey vorigem Hauptpunct erkläret. = = = Anreichende aber die Conditiones, welche die gehorsame Stände diser ihrer gutwilliger Bezeugung halber angehänget, befinden Wir dieselbe theils also beschaffen, daß sie nicht auf Unbilligkeit beruhen, und zwar fürs 1. wenn etwa wegen Mißwachs und Depreciation der Landwaaren, oder aus anderer Ursache herrührender, Geldmangel einfallen sollte, daß man mit so hohen Posten, damit die specificirte Tischgüter gelöset werden sollen, so eben nicht aufkommen könnte, sondern auf ein Jahr erstrecket werden müßten, seynd Wir damit gnädigst zufriden; jedoch werden Unsere getreue Stände jedes Jahr dasjenige, was Uns verwilliget, richtig aufzubringen sich angelegen seyn lassen; zumahlen Wir Unsere jährliche Ausgaben präcise darnach richten müssen. 2. Wir halten auch für billig, daß dise aus unterthänigster Affection bewilligte freywillige Hülffe und Beysteuer zu keiner Consequenz, noch den Ständen zu einiger Präjudiz, angezogen werden sollen. Wegen künfftiger Veralienirung und Verpfändung der Tafelgüter haben Wir Uns 3tens bereits = = = gnädigst und gewierig erkläret, dabey Wirs bewenden lassen. Was 4. diejenige Tischgüter, welche von Unsern Vorfahren ohne der Stände Rath veräussert oder versezet seyn, anreichet, wollen Wir Unserer getreuen Stände gegebenem Rath so weit gnädigst deferiren, daß aus Unserer Churfürstlichen Regierung fordersamst gewisse Personen aus dem Mittel der Räthe und Landsstände deputirt werden

sollen,

sollen, die Einhaber der veralienirten Güter forderſamſt vor ſich zu beſcheiden, ihre Jura zu beleuchten, genaue Rechnung von ihnen aufzunehmen, und nichts, als auf GOtt, das gemeine, und diſes Landes ſonderbares Recht, auch Unſers und Unſers Churfürſtlichen Hauſes, auch des gemeinen Landes, Nuz und Beſten, einigen Reſpect zu haben. Ob auch wohl die Stände 5. hiebey den Punct Confirmationis Jurium & Privilegiorum in Eccleſiaſticis & Politicis, wie auch anderer derer Deſideriorum, conditioniren wollen; ſo hat doch derſelbe ſeine Abrichtung theils beym andern Hauptpunct, die Erb-Huldigung betreffende, theils in der Regierungs-Verfaſſung Tit. 3. auf die Art, wie es die Stände ſelber vor billig erachtet, auch ſonſten in diſem Abſchide bekommen; darauf Wir Uns hiemit beziehen. Daß auch 6. bey Entrichtung obbenannter Summe, in Manglung grober Sorten, Uſual-Münze, wie ſie im Lande gång und gebe iſt, und 1. Ducaten zu 2. Thalern, genommen werde, ſolches befinden Wir nicht unbillig, iſt auch bey vorigen Steuren alſo gehalten worden; jedoch wenn etwa einem oder andern Creditori gewiſſe Species verſchriben wären, würde ſolches in Acht genommen werden müſſen. = = = Wir laſſen auch 8. gnädigſt zu, daß von den Ständen gewiſſe Perſonen zur Receptur und Wiederauszahlung der Gelder, welche zu Wiedereinlöſung der Aemter verordnet ſeyn, vorgeſchlagen werden: und ſeyn dieſelbe benanntlich von Prälaten und Ritterſchafft, der Decanus Georg Bonin, der Landvogt Döring, Jacob Krockow, Martin Borcken zu Schönenwalde, Landrath Gerdt Wedig Glaſenap zu Grammenz, der Landrath Adrian Plöz zu Stuchow, Jochim Suckow zu Schlöteniz, Henning Rammel zu Bugriz, von Städten aber Stargard, Colberg, oder Stolpe: Dieſelben ſollen die Gelder, zu obigem Behuf gewilliget, einnehmen, und nirgends wohin verwenden, als zu Bezahlung der ſpecificirten Creditorn, und Einlöſung der Tiſchgüter; worinnen ihnen auch durch Aſſignationes, aus was Urſachen ſie auch herflieſſen möchten, keine Hinderung geſchehen ſoll; wie ſolches in ihrer von Uns confirmirten Inſtruction mit mehrerem berichtet wird: Jedoch behalten Wir Uns hiebey die Direction, ſo wohl der Anſage, als derſelben Ausſchreiben wegen, ingleichen die Berechnung der Gelder, und Edition der Steuer-Regiſter, ſo offt es von Unſerer Regierung erfodert wird, bevor, und daß gemelte Receptoren der Gelder, welche zu Unſerer Cammer jedes Jahr verwilliget ſeyn, im geringſten ſich nicht anmaſſen. Daß aber 9. hinfüro und zu keinen Zeiten einige fernere Steuer, Contribution, Auflage, oder wie es ſonſten möchte genennet werden, ihnen

angemuthet werden sollen; darauf erklären Wir Uns dahin, daß, ausser wahren Landesnoth, Wir, oder Unsere Nachkommen, den Ständen keine Steuer oder Anlage anmuthen, sondern Unsern Pommerischen Staat also anordnen wollen, daß Wir mit Unsern ordinar-Intraden, so vil möglich, auskommen können. Ebener massen kan Uns, der Herren Herzoge zu Pommern rückständige Cammerschuld von Unsern Intraden allein abzutragen, nicht angemuthet werden; sondern es werde den Ständen vilmehr, nebst den Fürstlichen Erben, wohl anstehen, darauf zu gedencken, wie des wohlseeligen Herrn, unter dessen und seiner Vorfahren Regierung die Stände von vilen hundert Jahren sich wohl befunden, guter Name und Leumuth gerettet werde; dabey Wir denn pro rata, so vil Unsern Pommerischen Aemtern, Tischgütern und Unterthanen davon zukommen kan, zu assistiren, Uns nicht entziehen werden. Im übrigen, wie Wir 10. und Unsere gehorsame Stände eine Intention haben, daß Unsere Pommerische Tafelgüter, welche Wir noch in Besiz haben, oder frey gemacht und herbey geschafft werden, unverrückt zusammen bleiben, und nicht wiederum veräussert und verpfändet werden, und auf einige Weise von Handen kommen; so thun Wir hiemit verordnen, daß das ganze Churfürstliche Domanium, und jedes Amt in Pommern in specie, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Gerechtigkeiten, Intraden, Hebungen, Dörffern, Schäfereyen, Schulzen, Bauren, Cossäten, Mühlen, stehenden Korn- und Geld-Pächten, Zollen, und wie ein jedes Namen haben mag, richtig beschriben, und in ein vollständig Inventarium von neuem gebracht, und, mit Unserer Hand und Siegel zu mehrerer Bestärckung unterschriben, Unsern Ständen ausgeantwortet werde; gestalt Wir denn Unserer Regierung hiemit anbefehlen, solch Inventarium, mit Zuziehung der Cammerräthen, durch den Landrentmeister verfertigen zu lassen, und Uns zur Subscription und Vollziehung einzusenden. Und damit Unsere gehorsame Stände diser ihrer Conditionen und Unserer darüber gegebenen gnädigsten Resolution halber desto besser versichert seyn mögen; so haben Wir dieselbe anhero verzeichnen, und in disen Landtags-Abschide als eine Landes-Constitution bringen lassen.„

§. 14.

Pfalz. In dem Pfalz-Neuburgischen Landtags-Abschid von 1554. heißt es (1): „Wir Ott Heinrich, von GOttes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nider-Bayern: Bekennen, für

(1) v. STRUVENS Pfälz. Kirchen-Hist. p. 38.

für Uns, Unsere Erbnehmen und Nachkommen, offentlich mit disem Brieff, und thun kund allermänniglich: Daß gemeine Unsere getreue liebe Landschafft, nicht allein jezo, sondern hievor mit weyl. dem Hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Bruder, Herzog Philipsen ꝛc. seel. und löbl. Ged. und Uns, Unser beyden Schuldenlast halber, darinnen Wir so beschwerlich und Uns selbst unerscheinlich dermassen behafft, daß Uns, unverkaufft Unser Land und Leut daraus zu kommen, unmöglich geweßt, ein getreues unterthäniges Mitleiden getragen, und, ungeachtet alles ihres Nachtheils, Schadens und Verderbens, Uns beyden Gebrüdern, als ihren rechten natürlichen Erb-Herren und Landesfürsten, zu Ehren, Nuz und Wohlfarth, aus unterthäniger Gutwilligkeit mehr dann Eine Land-Steuer gereicht, und sonderlich der mindern Jahrzahl Anno 44. jüngst verschienen alle und jede Unser beyden Schulden, gegen Zustellung und Befehl, von Unsers Lands Renten, Gülten und Nuzungen abzuzahlen, auf sich genommen haben; doch mit gebührlicher Vorbehaltung und Unser Selbst fürgeschriebener Maaß, solch Unser Land und Leut, und was über solche Abzahlung verbleiben wird, Uns wieder zu antworten. Nun seynd aber jeztgemeldte Unser Landschafft in dem vergangenen 46sten Jahrs eingefallenen Krieg nicht allein an obbemeldtem getreuen gutherzigen Fürnehmen, dadurch sie Unserm Schuldenlast abzuhelffen unterstanden, treffenlich verhindert, sondern auch Wir und vorgenannter Unser lieber Bruder seel. des Lands durch solch Kriegs-Volck, neben Entwehrung mercklichen Fahrnus, entsezt, und, als Wir wieder zu dem Unserigen kommen, und abermahls durch Unsere Glaubiger und Bürgen um Bezahlung und Enthebung angefochten; seynd Wir gleichfalls durch gemeine Unsere Landschafft mit höchsten treuen und unterthäniger Darsezung ihres Leibs und Vermögens, bedacht Unsers mercklichen Lasts, den Wir ohn Verkauffung Land und Leut keineswegs stillen mögen, von solchem Nachtheil dergestalt errett worden, daß sie alle Unsere Schulden, doch nicht weiter, dann sie mit Unsern Renten, Gülten, Zinsen, Gefällen und Beynuzungen, dazu mit ihrer bewilligten Steuer und mercklichen Hülff, und, da es nicht erschießlich seyn möcht, alsdann, auf vorgehendes Anzeigen und Unser Vorwissen und Willen, mit Verkauffung etlicher Unserer Flecken, auf sich genommen, mit den Glaubigern in guter Anzahl abgetheidiget, und gegen den willfährigen Glaubigern in Unsere Fußstapfen getretten, auch alsbald eine merckliche und vor im Land zu Bayern unerhörte Land-Steuer bewilliget, und, unverschont aller ihrer gemeinen und sonderer Personen Freyheiten, (die sie dißmahls,

doch unvorgreifflich, beyseits gestellet,) angeleget: Haben Uns demnach Sie, die Landschafft, unterthänigklich ersucht und gebeten, solche ihre getreue Unterthänigkeit gnädiglich zu beherzigen. ꝛc. „

Churfürst Carl Philipp gründete um das Jahr 1723. seine Postulata an die Jülich- und Bergische Landstände auch mit darauf: Er habe an dem beschwerlichen Zustand des Landes nicht den mindesten Theil, und der Status Cameralis seye mit so grossen Schulden verhafftet, daß dadurch bey nahe die Halbscheide der Gefälle absorbiret werde, mithin zur Ergözlichkeit der tragenden mühsamen Regierungs-Beschwerden wenig oder gar nichts übrig bleibe: Auch hätten sie, Landstände, zu dem vorhandenen grossen Schuldenlast wenigstens in so weit concurrirt, daß sie, samt Land und Leuten, dem Fidei publicæ unwidersprechlich verhafftet seyen.

Hinwiederum beschwerten sich die Stände: Daß Ihnen die von dem verstorbenen Churfürsten contrahirte Banco-Schulden, ohnerachtet aller dawider gemachter Remonstrationen und Protestationen, aufgebürdet werden wollen. Wann die im Jahr 1713. und resp. 1714. bey der per majoritatem Votorum durchgedrungenen Umschreibung der ohne der Stände Vorwissen vom Kriegs-Commissariat vorhin ausgegebener Banco-Zettel von dem Churfürsten zugesagte Conditiones in allen und jeden Puncten gehalten, und, denenselben zu Folg, aus allen Churfürstlichen Landen, Revenüen und Domainen jährlich die Summ der 500000. Rthlr. der Banco-Cassa eingelegt und zu Einlösung derer von den Ständen umgeschribenen Banco-Zettel verwendet worden wäre, würden dermalen keine, so wohl umgeschribene, als andere, Banco-Zettel mehr vorhanden, sondern völlig getödtet seyn; also daß nicht abzusehen, wie denen Landständen der Banco-Schulden halber, denen 1713. und 1714. verglichenen Conditionen zuwider, etwas zugemuthet werden möge: Wann aber der Churfürst denen Landes-Beschwerden abhelffe, wollen sie sich, so vil immer möglich und ohne Nachtheil geschehen könne, erklären.

Der Churfürst bezoge Sich aber in Seiner Resolution vom 19. Dec. wegen diser Banco-Gelder und Schulden bloß auf die vorige Landtags- und Reichs-Hofräthliche Handlungen, und acceptirte zugleich das beschehene Erbieten, weil die Gravamina nun nach Billigkeit erlediget seyen.

Die Stände hingegen wollten in ihrer zweyten Schrifft vom 15. Jan. 1724. nichts mehr davon wissen, daß Sie Sich erkläret hätten, zu Behuf der Banco-Schulden das nöthige einzuwilligen; sondern wieder-

wiederhohlten, daß die ohne ihr Vorwissen gemachte Schulden Sie nichts angehen, auch die Banco-Schulden schon bezahlt seyn könnten, und billig seye, daß ihnen die eingelöste umgeschribene Banco-Zettel cancellirt extradirt würden: Doch, wann die Landes-Beschwerden abgestellet werden, wolle man die Sache bey nächstem Landtag in Deliberation nehmen, und Sich zu des Churfürstens verhoffender Satisfaction erklären.

Der Churfürst ware aber in der Resolution vom 20. Jan. übel darauf zu sprechen: Daß die Deputirte ihr Wort zurückziehen wollten; da doch Land- und Reichskundig seye, daß Er, der Churfürst, dise Schulden nicht gemacht, und die Landstände fidem publicam Patriæ nicht ein- sondern zu verschidenenmalen verschriben haben.

§. 15.

Braunschweig, &c.

Viles von Herzoglich-Braunschweigischen Cameral-Schuldensachen findet man in H. STRUBENS Abhandlung *de Collecta-rum & Ærariorum provincialium origine*, und in seinen Nebenstunden (1), allwo er den Ursprung der alten Schulden denen damals beständig geführten Kriegen zuschreibt.

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601. liset man: „Zum 25sten: Der unbezahlten Schulden halber, damit etlichen Landständen und Unterthanen mehrhochgedachter Fürst, Herzog Erich &c. verhafft gebliben; weil weyland Herzogen Julio &c. hereditas nicht deferiret, noch S. F. G. vilweniger der iezige regierende Landesfürst als hæreditatis hæres ichts, sondern, was J. J. F. F. G. G. dahero bekommen, als bey der ligenden Erbschafft zustehenden eigenen und ex jure cessо daran habenden Schulden sich angemasset, auch ungleich mehr, als die von gemeiner Landschafft gewilligte Schazung thut, allbereit zu Einlösung der Fürstlichen Häuser, Clöster und Cammergüter ausgezahlt und auf sich genommen, daß dahero bey dem gnädigen Landesfürsten nichts zu erhalten; als sollen jeztbemeldte Landstände richtige Liquidation und Verzeichnus eines jeden hinterstelligen Schulden, samt nothwendigen Bericht, übergeben, und Fleiß angewendet werden, da bey den Rentmeistern, Schazeinnehmern, Schazräthen, oder bey den Unterthanen, von dem, was bey vorhochermeldtes Fürsten, Herzogen Erichen des jüngern, Lebzeiten eingewilligten Schazungen noch etwas zurück und vorhanden, daß die innländische Credi-

(1) Part. 5. P. 375. 377. sqq. 392. sqq.

Creditores vor Andern, nach Befindung ihres Nachstands, und pro rata debiti, davon abgeleget werden mögen.„

Als die Stände der Grafschafft Hoya Anno 1616. 70000. Thl. Herrschafftlicher Schulden übernahmen, versprache der Landesherr: Nach abgestatteten 70000. Thl. samt den Zinsen, ohne der getreuen Ehrbaren Landschafft Vorwissen und Beliebung, (es wäre dann, daß die äusserste unumgängliche Landesfürstliche Hoheit es erfordere,) keine neue Schulden auf dise Grafschafften zu machen.

§. 16

Hildesheim. Von denen Bischofflich-Hildesheimischen Cameralschulden ist in H. STRUBENS mehrberührter Abhandlung: *de Collectarum & Ærariorum provincialium origine*, allerley anzutreffen.

§. 17.

Anhalt. Die Fürsten zu Anhalt verglichen Sich Anno 1606. unter anderem: In denen in dem Lehenrecht begriffenen Fällen, insonderheit auch, da ein- oder dem andern Fürstlichen Theil ein unverwahrloster Feuersbrunst, Heer- oder Durchzug geschähe, solle dem leidenden Theil von dem Fürstlichen Hause und der gesammten Landschafft Hülffe geschehen.

Noch vil anderes mit hieher gehöriges siehe in dem **Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. Cap. 2.**

§. 18.

Brandenburg. Auf **Brandenburg-Onolzbachischen** Landtägen wurde Anno 1529. 39. und 50. wegen der Herrschafftlichen Schulden und eines Vorlehens ohne Zins gehandelt.

§. 19.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Die **Br. Wolfenbüttelische** Landesfreyheiten von 1770. besagen **Art. 21.** „Getreue Landschafft ist nicht gehalten, diejenige contrahirte Schulden, so ohne Landesnoth, und also zum Ueberfluß, ohne deren Consens, gemacht worden, zu übernehmen.„

§. 20.

Henneberg. Was der gefürstete Graf Wilhelm zu Henneberg seinen Landständen Anno 1543. wegen seiner Schulden für einen Vortrag gethan habe, ist beym LüNIG (1) zu lesen.

§. 21.

(1) v. LüNIG von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. pag. 46.

§. 21.

Was die Holsteinische Landesfreyheiten vom Jahr 1460. von Holstein. Herrschafftlichen Schulden-Sachen enthalten, siehe ebenfalls beym LÜNIG. (1)

Wie König Christian III. in Dännemarck Anno 1540. denen Schleßwig-Holsteinischen Landständen wegen der zu Bezahlung seiner Schulden bewilligten Steuer einen Revers ausgestellet habe, findet man auch allda. (2)

§. 22.

Von Mecklenburg ist merckwürdig, was Herr Hofrath JARGOW (3) berichtet; nemlich: „Es befanden die Herren von Werle, Henrich und Johann Gebrüdere eine grosse Schuldenlast auf Ihre Lande, welche ihr Herr Vater Niclotus und seine Vorfahren gemachet hatten. Zu deren Ablegung und Bezahlung verlangten sie von ihren Vasallen und geistlichen Unterthanen eine Steur, welche dise ihnen auch Anno 1276. dergestalt bewilligten, daß auf 3. nacheinander folgende Jahre ein jeder von seinen Hof und andern Hufen alljährlich 8. Solidos erlegen wollte, ein gleiches sollte von jeder Hufe in der Herrschafft Gnoyen belegen, entrichtet werden. Es ist merckwürdig, daß beyde Herren sub dato 2. Idus Nov. 1276. ihren Ständen dagegen versprechen, daß ihre Vasalli und geistliche Unterthanen von solcher temporaria petitione künfftig, so lange die Herren lebten, gänzlich befreyet seyn sollten. ꝛc. „ Mecklenburg.

Die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich zu Mecklenburg stellten Anno 1561. Ihren Landständen wegen übernommener Schulden disen Revers aus:

„Wir Johanns Albrecht vnd Vlrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostogk vnd Stargard Herrn, Bekennen hiemit, vor Vns vnd die hochgeborne Fürsten, Herrn Christoff vnd Herrn Caroln, Hertzogen zu Meckelnburgk. ꝛc. Vnsere freundtliche liebe Brüdere, vnd Vnser aller Erben vnd nachkommende Hertzogen zu Meckelnburgk. ꝛc. Nachdeme Vnsere liebe getrewe Vnterthanen aller Stände, auf Vnser vielfeltiges gnediges Begehren vnd Anregen, sich

(1) l. c. Tom. 2. p. 847.
(2) pag. 887.
(3) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. 233.

sich aus vntertheniger Zuneigung, Trew vnd Liebe, so sie gegen Vns, als Ihre Erbherrn vnd Landesfürsten tragen, letzlich für fünf Jahren dahin bewegen lassen, daß sie alle vnd itzliche Vnsere Väterliche vnd andere Schulde, so in diesen geschwinden Zeiten vnd beschwerlichen Läuften, die eine zeithero in Vnserm vielgeliebten Vaterlande der Teutschen Nation gewesen, auch des heiligen Römischen Reichs Anlagen vnd andere Vmstende, durch Leibgedingk vnd sonsten verursachet worden, vnd sich auf Fünfmal hundert Tausend, vnd Acht vnd siebentzig Tausend, Acht hundert und neun vnd dreißig Gulden, vermüge Vnser damals zum Sterneberge vbergebenen vnd vnterschriebenen Schuldzetteln, erstrecken thuen, zu bezahlen, abzulegen, vnsere verpfändete Einkommen vnd Heuser, auch Gülte vnd Renthe zu entfreien, vnd Vns aller solcher Schulde zu entledigen, auf sich genommen, bewilligt, zugesagt vnd versprochen, Sich auch etlicher Mittel vnd Hülfe, dadurch solches geschehen solle, mit einander verglichen haben, daß Wir, wie zuvorn in der Erbhuldigung geschehen ist, denen vom Adel vnd Landstetten gnediglich zugesagt haben, sie bei allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, die sie von Vnsern löblichen Vorfahren, den Hertzogen zu Meckelnburgk, erworben, geruhiglich vnd wolhero gebracht haben, bleiben lassen, Auch dabey, deßgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confeßion, vnd bey Friede vnd Recht gnediglich schützen vnd handhaben wollen, mit diesem Anhange, vnd gnediger Zusage, daß diese ihre itzt geleistete freywillige Hülfe, ihnen vnd allen ihren Nachkommen, daran vnd also an ihren Privilegien, Freyheiten vnd Gewonheiten gantz vnschedlich vnd vnnachtheilig seyn solle; Sie sollen auch solche vnd dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen vnd Hülf zu leisten hinfürter nicht schuldig oder verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien, vnd Freyheiten, vnd der alten gewöhnlichen Hülfe vnd Landbeten, ob einige der Landesfürsten in künftigen Zeiten, aus redlichen fürfallenden Vhrsachen vonnöthen, die sie dann auch und nicht anders, dan auf vorgehende frey- vnd gutwillige Bewilligung, vnd sonsten nicht, zu leisten sollen schuldig seyn, gelassen, vnd weiter dan ihre Vorfahren, Sie vnd Ihre Nachkommen, mit nichten beschweret werden, welches alles vnd jedes Wir vor Vns vnd Vnsere freundlich liebe Brüdere, vnd alle folgende Hertzoge zu Meckelnburgk, Vnserem Vnterthanen vom Adel vnd Landstetten zugesagt vnd versprochen haben, Vnd dan itzt an solcher angenommenen Summen als Dreymahl Hundert Tausend, Acht vnd Sechtzig Tausend, Ein Hundert Ein vnd Achtzig Gulden, zu bezahlen resten vnd nachstendig

seyn,

seyn, welchen Rest die von der Ritterschaft vnd Landstetten, neben andern allen, so in diesem Vnserm Fürstenthumb gesessen, vnd noch sitzen, auch Güter, Einkommen, Zinse, Herlichkeiten, Gerechtigkeit, erblicher- oder Leibgedingsweise eingehabt, besessen vnd genossen, sie seyn geist- oder weltliches Standes, Wesen oder Condition, wie sie dieselben hiebevorn gebrauchet, vnd noch brauchen, von Flecken, Dörfern vnd Landstetten, wie dieselben alle vnd keines ausgeschlossen, in der vorigen fünfjährigen Hülfe gewesen, vnd billig hetten seyn sollen, auch zu bezahlen gewilligt, vnd von newen zugesaget haben, nach Laut vnd Einhalt des Jüterbogschen Abschieds, vnd itzo verabschiedeten vnd bewilligten Güstrowschen Vnterhandlung, durch die Churfürstl. Sächsische vnd Brandenburgsche Gesandten vnd Räthe behandelt vnd verabschiedet, daß Wir derwegen solchen Vnsern gegebenen Revers, auch in allen vorgesatzten Puncten vnd Artickuln, Vnsern lieben getrewen Vnterthanen wiederumb ernewert haben, zusagen vnd versprechen ihnen solches alles hiemit Fürstlich vnd wissendlich, in Kraft vnd Macht dieses Vnsers offenen Reverses, alles getrewlich vnd ohngefehrlich, Vhrkundlich haben Wir Vnsere Ingesiegle wissendlich an diesen Brief hangen lassen, den Wir auch mit eignen Handen vnterschrieben haben, Gescheen zu Güstrow den fünf vnd zwantzigsten Monats Tagk Sept. nach Christi Vnsers Heilandts Gepurth im Funfzehenhundersten vnd Ein vnd Sechtzigsten Jahre.

J. A. H. z. M. Ulrich, H. z. M.

Anno 1572. bewilligten die Mecklenburgische Landstände, 1. gegen Einraum- und Uebergebung der drey zugesagten Clöster Dobbertin, Ribniz und Malchon, mit mehrerer Befreyung und Erlassung derer hiebevor darauf gehaffteten Beschwerungen, 2. gegen theils würckliche, theils versprochene, Abhelffung etlicher allgemeiner und sonderbarer Beschwerungen, 3. daß diejenige von Adel und Stätten, so sich für die Herrschafft in Bürgschafft eingelassen, oder ihr Geld vorgestreckt, resp. befreyet und bezahlet würden, (doch unschädlich des ihnen zuvor gegebenen Herzoglichen Reverses,) freywillig, und ohne alle Pflicht und Schuldigkeit, zu Abhelffung der Herzoglichen Schulden, 400000. fl. davon der den 4. Jul. ausgestellte neue Herzogliche Revers das mehrere besagt.

Anno 1621. bewilligten eben dise Stände, auf gleiche Weise, zu Abhelffung der Herzoglichen obligenden Schulden, zehenmalhundert tausend Gulden zu erlegen, und zwar alsofort 600000. fl. mit den Zin-

sen, über sechs Jahre 200000. fl. gleichfalls mit den Zinsen, und über zwey fernere Jahre die übrige 200000. fl. samt den Zinsen, wie abermalen der Revers vom 23. Febr. mit mehrerem ausweiset.

Unter denen dem Schwerinischen Receß Anno 1701. beygefügten Landes-Beschwerden befindet sich dise mit: „In dem Assecurations-Revers de 23. Mart. An. 1621. wird gemeldet, daß der gnädigsten Herrschafft damahls obliegende Schulden abzuwälzen, von E. E. Ritter- und Landschafft zugesaget und versprochen, von sothanen Schulden 1000000. Gulden, samt den Zinsen anzunehmen, und also der gnädigsten Herrschafft Schulden abzutragen ꝛc. Und haben, disem zu Folge, Vorhochgedachte gnädigste Landes-Herrschafft in dem Erb-Vertrag de 3. Mart. Anno 1621. verglichen, daß, wenn einer unter ihnen in währender Contribution mit Tode abgehen sollte, so sollte nichts desto weniger desselben restirende Quota jeztberührter Contribution in seine nachgelassene Schulden verwandt werden: Und graviret dahero das Land, wenn die gnädigste Herrschafft dise ihre Schuld der 1000000. Gulden mit den Zinsen durch Dero getreueste Ritter- und Landschafft nicht haben abtragen lassen, sondern das meiste von disem Gelde zu Sich baar genommen, und dennoch vile im Land gesessene Creditores unbezahlt und verschidene Bürgen in Ungelegenheit stecken lassen.„

Die Herzogliche Resolution darauf lautete: „Ihro Fürstl. Durchl. sind von der gnädigsten Intention, Ihren väterlichen Creditoren von dem noch befindlichen Nachstand der freywilligen Landes-Contribution, auch sonsten, mit billigmäßiger Satisfaction zu begegnen; wissen indessen Sich nicht zu erinnern, daß Ihrenthalben noch einige Bürgen im Lande unter der Last stecken sollten.„

§. 23.

Nassau. Um das Jahr 1726. wollte der reformirte Fürst zu Nassau-Siegen behaupten: Er seye befugt, zu Bezahlung seiner Schulden Steuren auszuschreiben:

Die Unterthanen hingegen sagten: Es könne ihnen solches als keine Schuldigkeit angemuthet werden, seye auch nie geschehen, sondern als Fürst Johann Moriz sie angelangt, zu Bezahlung alter Schulden etwas beyzutragen, habe man sich wegen des innerhalb zehen Jahren zu bezahlenden Quanti miteinander verglichen, und der Fürst sich reversirt, daß solches ihnen gar zu keiner Folge gedeyhen sollte, sondern es seye, als eine gutwillige Steuer, bloß aus einer zu seiner Person tragenden treuen Affection, bewilliget worden; nicht zu gedencken, daß

selbiger

selbiger Beytrag zu Schulden bewilliget und verwandt worden seye, die auf der Grafschafft gehafftet: Wo hingegen das Land für des Regentens privat-Schulden nicht zu hafften habe.

Das Cammergericht erkannte auch An. 1727. 26. Sept. Der Fürst seye nicht befugt, zu Bezahlung derer nicht auf dem Lande hafftenden Schulden Schazungen auszuschreiben.

§. 24.

Von **Pommern** verdienet aus MICRÆLIO (1) folgendes (aber nicht alles zur Nachahmung,) angeführet zu werden. Herzog Johann Friderichen wurden An. 1571. auf dem Landtage zu Rügenwalde etliche extraordinaire Steuren bewilliget, wegen der auf seiner Cammer hafftenden Schulden, die dadurch verursachet worden waren, daß er auf dem An. 1570. zu Stettin gehaltenen Congreß Friden zwischen Dänemarck und Schweden gestifftet, den Reichs-Deputationstag zu Speyer hatte beschicken müssen, u. s. w. **Pommern.**

Nachdeme MICRÆLIUS ferner erzählt, was diser Herzog auf Jagden, Bauen, Münzen, ꝛc. verwandt habe, fähret er fort: „Zu disen Wercken allen wurden nun hohe Ausgaben erfordert, dadurch dann, insonderheit, weil der Herzog einen prächtigen Hof hielt, die Fürstliche Cammer in mercklicher Beschwerungen gerathen ist. Solchen abzuhelffen hat der Herzog unterschidliche Landtage zu Treptow an der Rega, als im Jahr 1580. 81. 85. angesezet, und seine Landschafft dahin beredet, daß sie die Posten mit einer gewilligten Steuer über sich nahmen. Denn er war mit lediger Hand, wie er solches bey der Landschafft ausführete, zur Regierung gekommen, und es hatte Barnim der ältere die vornehmste Aemter für sich behalten. Barnim dem jüngern aber hat müssen das Amt Bütow abgetreten, und aus dem Amt Rügenwalde ein stattliches heraus gegeben werden. Zu deme wäre vil und ein grosses aufgegangen, auf die Fridens-Handlung zwischen Schweden und Dännemarck, auf den Reichstag zu Regensburg, auf die Deputations-Täge zu Speyer, Franckfurt und Worms, auf die Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichtes, welche Tagfahrten er alle durch Legaten besuchet hatte, auf Erhaltung der Anwartung an der Neu-Marck, um dero willen er in Person an die Kayserl. Majestät reisen, auch vilfältige Legation-Kosten anwenden müssen: Weiters auf seines Beylagers Unkosten, und Verbesserung des Silbergeschirres, zur Fürst-

(1) in Antiquit. Pomer. p. m. 368.

lichen Tafel in solcher Ehren-Zeit gehörig, auf die Bezahlung der Zinsen von den Polnischen ausgeliehenen Geldern, auf die Lehens-Empfahung, auf die Danziger und Polnische Fridens-Handlung, Dänische Kind-Tauffe, fremder Herren Durchzüge, Einlösung etlicher alienirten Güter, eingerichtete Gebäude aller Aemter, Höfe, Ackerwercke, und des Fürstlichen Hauses zu Alten-Stetin; Item auf das Münzwerck und Einrichtung desselben, auf Ehren-Züge, so der Verwandtniß halben nicht eingestellet werden können, auf die Grenzsezung, welche der König aus Dänemarck, und Herzog Julius zu Braunschweig zwischen beyden Fürstlichen Häusern Pommern und Mecklenburg gezogen hatten. Als aber dise mit gutem Willen gefolgte Steuren noch nicht zureichen wollten, ist drey Jahr hernach, = = die Stetinische Landschafft nochmalen zu Treptow an der Rega erfordert, und man hat in sie mit vilen Gründen und Exempeln, überall in der Christenheit gebräuchlich, und insonderheit mit dem Indult und Begnadigung, so Herzog Barnim der Aeltere und Herzog Philippus von voriger Kayserl. Majestät, ihr Land mit Accisen, gleich dem Churfürsten von Sachsen und Herzogen aus Bayern, zu belegen, erlanget hatten, und jezigen Herzog Johann Friderich von Kayser confirmiret war, hart gedrungen. Es waren auch schon zuvor neue Zoll-Mandata mit grossem Unwillen der Unterthanen angeschlagen, die sie schon offtermalen zu caßiren gebeten, und dawider schon die Statt Stetin ein Kayserl. Pœnal-Mandat sine clausula ausgebracht, und um dessen Abschaffung Herzog Ernst Ludewig, der Wolgastische regierende Landesfürste, bey Kayserl. Majestät angehalten hatte. Weil aber die Ritterschafft und Stätte damals feste bey einander stunden, und gemeldten Zoll und Accise, dadurch, ihrer Meynung nach, ein grosser Abbruch ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Privilegien geschehen möchte, nicht eingehen wollten; als haben sie von dem Fürstlichen ernsten Mandat, das ihnen an statt eines Abschides zugeschicket war, an die Kayserl. Majestät appelliret, und unter andern angezogen, wie sie sich von den Ständen des Wolgastischen Ortes nicht trennen könnten, als mit denen sie Ein Corpus wären, und die anjezo in währendem Landtage an sie ein Schreiben abgehen, und sie darin verwarnen lassen, wegen der neuen Zölle, und andern gemeinen Sachen nichts zu willigen, sondern es auf eine gemeine Zusammenkunfft anzustellen, auch daneben sehr grosse Summen specificiret, die sie schon ihrem Landesfürsten contribuiret hatten, und wie das Kayserliche Indult allein auf die Reichs-Steuer und Landes-Nothdurfft, nicht aber auf Fürsten-Steuer, oder in die Fürstliche Cammer gemeinet sey, dargethan. Als

dero-

derowegen der Herzog, wie sehr sich auch etliche bemüheten, nichts erlangen konnte, hat er sich in Unmuth, ungeachtet, daß seine andre Brüder, und die Wolgastische Landschafft für die Stetinische Stände scharffe Intercessionales einbrachten, mit Graf Ludewigen von Neugarten, nach Prag zu Kayserl. Majestät gemachet, ob er Vergünstigung der Acciſen, welche schon, wie er wuste, vor vilen Jahren in der Marck angegangen waren, über Stetin und das Hinter-Pommern am Kayserlichen Hofe mit Macht erlangen könnte: Weil aber daselbst die Bahne schon berannt war, und ohne Verhör des andern Parts nichts würckliches konnte ausgerichtet werden; als hat der Herzog, nach seiner Wiederkunfft, einen Ausschuß der Landschafft gegen Stetin erfodert, und mit mehrem Glimpff die Sache dahin verhandelt, daß, zehen Extraordinar-Steuern in gewissen Jahren in den Landkasten zu bringen, auf vertrösteten und gegebenen Revers, verwilliget worden. Und ist also das Land nochmalen ohne Accise verblieben, und der Mißverstand und Argwohn, so diser Sachen halben sich bißhero eräuget, gänzlich als todt und erloschen abgeleget; laut des gegebenen Reverses, daß J. F. Gn. die Landstände mit den neulich angeschlagenen Zoll-Edicten, und daraus gefodertem Zoll, auch mit beschehener Anmuthung der Acciſen, verschonet wissen, und sie samt und sonders bey ihren habenden wohlerlangeten Freyheiten und Gerechtigkeiten, Privilegien und Conceßionen, hinführo in Gnaden lassen, und sie mit fernern Contributionen und Anlagen, ohne dringende äusserste Noth, die Ihro Fürstl. Gn. den vornehmsten Ständen zu Anfangs zu vertrauen, und ihres Raths zu pflegen bedacht, nicht belegen wolle.“

Anno 1598. schriebe er abermals einen Landtag nach Wollin aus, und hielte darauf wegen Abtragung seiner Schulden ernstlich an: Die Landschafft wollte aber nicht eher, etwas von den Schulden zu zahlen, auf sich nehmen, biß etliche Beschwerden, so sie vorbrachten, abgeschaffet würden, meynende, daß kein Fürst ohne freyen guten Willen der Unterthanen einigen Heller über die ordentlichen Gefälle zu erzwingen Fug habe. Weil dann nun solcher Landtag sich unverrichteter Sachen zerschlug; als hat der Herzog über Vermuthen die Canzeley nebst anderen Gerichten schlieſſen, und das Justitien-Werck niderlegen lassen. Die Landschafft, hierüber bestürzet, hat sich aufs Bitten geleget, und als auf einer Tagefahrt, die zu Treptow zwischen Ihr und den Fürstlichen Räthen bestimmet war, keine gewisse Vergleichung getroffen ward, folgendes Jahr, 1599. einen Ausschuß von der Ritterschafft und etlichen Städten, und zwar, (welches bißher nicht war gebräuch-

lich

lich gewesen,) auf ihre eigene Unkosten nach Stetin auf eine andere Zusammenkunfft abgefertiget: Da sie dann etliche Extraordinar-Steuren gewilliget, auch weiter, so der Landesfürst etlichen Beschwerungen der Landschafft abhelffen würde, noch etliche Hauptsummen, die sich über 77000. Thaler belieffen, über sich zu zahlen genommen haben; und also sind die Gerichte wiederum geöffnet, und hat ein jeder seines Rechtes geniessen können.

Nach Herzog Johann Friderichs Tod hat sein Bruder und Nachfolger, Herzog Barnim, mit der Landschafft wegen Abtrag der grossen Beschwerungen, so auf der Stettinischen Regierung haffteten, und sich auf ein hohes belieffen, Berathschlagung gehalten; worauf dieselbe sich erbotten, alles das zu erstatten, was seinem Bruder auf dem nächsten Landtag zu Abtragung der Schulden verwilliget worden seye, wann die Gravamina abgeschafft, die Hofhaltung etwas eingezogen, die grosse Deputate gemindert, und die Visitation und Reformation der Gerichte und Aemter vorgenommen würde.

Herzog Philipp Julius in Pommern erhielte auf dem Anno 1606. gehaltenen Landtag zu Wolgast von der Landschafft, daß sie ihme zur Erleichterung der gemachten Cammerschulden mit etlichen extraordinari-Steuren beygesprungen, und ihne damit zu Hülffe kame.

Anno 1607. wurde auf dem Landtage zu Treptow von denen Cammerschulden gehandelt, die sich bey vier Fürstlichen Leichen, so in 6. Jahren haben müssen bestättiget werden, und durch andere unterschidliche schwere Handlungen gehäuffet hatten. (1)

Auf dem Pommerischen Landtage zu Wolgast Anno 1614. wurde zur Einlösung der verpensionirten Aemter und Reformation der Hof-Ordnung nothdürfftige Vorbereitung gemacht. (2)

Herzog Bogislaus XIV. in Pommern erbote sich Anno 1621. auf einem zu Stettin gehaltenen Convent dahin: Daß Er die Regierung von Pressuren und Seufzen der Unterthanen nicht anfangen, sondern versuchen wollte, wie Er mit Einziehung des Hofwesens und Frugalität, (die man sonst die ganze Zeit über, so Er zu Rügenwalde gewesen, genugsam an Ihm gespühret hätte,) die Cammer aus ihren Bürden entledigen könnte. (3)

Auf

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 17.
(2) l. c. p. m. 47.
(3) ibid. pag. 89.

Auf den Pommerischen Landtägen Anno 1634. wurde von Verfassung des Regiments und der Hofstaat, bey dem allgemeinen betrübten damaligen Zustande, berathschlagt. (1)

§. 24b.

Von Herzoglich-Sächsischen Schuldensachen siehe im Tr. von der Landesh. in Steuersach. Cap. 2. Sachsen.

§. 25.

Von Würtemberg belehret uns das Sturmische *Compendium Compactatorum* (2) *voc.* Schulden, dises: „Es ist reifflich überlegt worden, wie dem herfürbrechenden Herrschafftlichen Schuldenlast zeitlich zu begegnen; (Gr. Aussch. Absch. 1650.) = = = Auch sollen die künfftige Regenten dises Herzogthums, ohne erforderende äusserste Noth, auch vorgehende Berathschlagung und mit-Einwilligen der Landschafft, das Land und die Cammer mit neuen Schulden, (ausser zu Erhandlung neuer Herrschafften, Güter und Unterthanen,) nicht beschweren; (L. A. 1629. 1652. Test. Eberh. 1664.) Wie dann Ihro Fürstl. Durchl. mit Bewilligung und auf Indemnisation der Landschafft, 20000. fl. aufgenommen. = = = Auf den Fall aber der Oesterreichischen Anwartschafft, oder Erledigung dises Herzogthums an das Reich, = = = sollen die auf solchem Fürstenthum stehende Leibgeding, Gülten oder wissentliche Schulden, ohne Kosten und Schaden derer, so dahinter verschriben, von des Fürstenthums Gefällen bezahlt werden. (Erect. 1495. Tüb. Vertr. 1514. Prag. Vertr. 1599.) Würtemberg.

Ferner: *Voc.* Uebernahm. (3) „Prälaten und Landschafft haben von Zeit des Tübingischen Vertrags nachfolgende Summen Herrschafftlicher Schulden, salvis tamen Privilegiis & Compactatis, übernommen, als 1) 800000. fl. (Tüb. Vertr. 1514.) 2) 1200000. fl. sejunctim, (L. A. 1554. conjunctim 1565.) 3) 600000. fl. (L. A. 1583.) 4) 1100000. fl. (L. Ab. 1607.) 5) 300000. fl. (L. A. 1608.) 6) 1100000. fl. (L. A. 1618.) 7) 200000. fl. (L. A. 1620.) 8) 2600000. fl. (L. A. 1629.) 9) und endlich 6000000. fl. (L. A. 1633. 1652.) Dabey dann zugleich ein- und andere Conditionen mit angehängt

(1) ibid. Lib. 5. p. m. 226.
(2) v. Meines I. Sohns Beytr. zu dem Staats- und Völcker-Recht. Part. 2. p. 962. sqq.
(3) ibid. pag. 976. sqq.

hängt worden, als: Daß gn. Herrschafft die Zins und Gülten noch füraus auf einen gewissen Termin reichen; (L. Absch. 1554.) gewisse Capitalien allerforderist zu der Landschafft transportirt; (L. A. 1629.) was einmal transportirt, in keinen Weg mehr zur Landschreiberey ausgewechselt werden; (L. A. 1618.) auch, was sonsten in einem und anderem mit Processen, u. d. der Landschafft angemuthet werden mögte, ausgescheiden; (L. A. 1629.) so dann Prälaten und Landschafft, an der übrigen Schuldenlast des Fürstenthums einige fernere Hülffe zu thun, nicht schuldig, sondern dessen gänzlich entlediget seyn; (L. A. 1554. 1565.) und, im Fall der Würtembergische Stamm ganz abgehen würde, alle auf der Landschafft stehende Schulden auf das Cammergut wieder genommen, und daselbst vertretten werden sollen. (Tüb. Vertr. 1514. Landt. Absch. 1583. 1595. 1629.) = = = Bey denen Uebernahmen Herrschafftlicher Schulden ist auch von Prälaten und Landschafft gemeiniglich angedingt worden, daß gn. Herrschafft den Ueberwechsel, Liferungskosten, und was demselben anhangt, von der Landschreiberey zu erstatten, auf sich behalten solle. (L. A. 1583. 1618. 1629.) //

Herzog Carl Alexander verordnete An. 1737. in seinem Testament: „Sollte es sich begeben, daß zu Erhaltung der Fürstlichen Hoheit und Würde, und deren mehreren Ansehen, Kriegs- oder anderer Ursachen halber, einiger mehrerer Aufwand, als die Landeseinkünffte vermögen, von Unsern Regiments-Nachfolgern müßte gemacht, und deßwegen zu Schulden gegriffen werden; so sollen herentgegen jene Schulden und Aufnahm, welche nicht in utilitatem Principatus verwendet worden, oder deren Destination nicht erweislich nuzbar gewesen, zuforderst aus eines solchen Regentens Allodial-Erbschafft genommen und vergnügt, und, wann dieselbe zu deren Bezahlung nicht hinlänglich, so dann erst, und zwar allein in dem Fall, wofern sich solche nicht über dreymalhundert tausend Gulden belauffen sollten, von Unseren Fürstlichen Cammern übernommen: Wann aber deren Summ höher angewachsen, auf das Land und Unsere Cammern nicht und niemalen aufgelegt, sondern unbezahlt gelassen werden.„

Was nach dem Tode Herzogs Eberhard Ludwigs bey der Fürstlichen Rentcammer sich für ein Schuldenlast befunden, wie Herzog Carl Alexander sich dabey bezeugt, und wie nach seinem Absterben die Vormundschafft und Landes-Administration der Landschafft eine Ansinnung deßwegen gethan, ist aus dem Landtagsabschid

von

von 1739. (1) mit mehrerem zu ersehen; daraus ich aber nur diſes hieher ſezen will: „Alſo haben Wir Uns, in Vormundſchaffts-Namen, gnädigſt, und ſie, Unſere treugehorſamſte Vormundſchafftliche Prälaten und Landſtände, mit Uns = = entſchloſſen, verglichen, verſprochen und verabſchidet; und zwar

1. Wollen Sie, Unſere vormundſchafftliche Prälaten und Landſchafft, in Betrachtung der vorangeführten Umſtände, und aus treuer Devotion gegen dem Durchl. jungen Landesfürſten, zu Aufrechterhaltung des geſammten Fürſtlichen Hauſes, Staats und Landes, ohnerachtet des ſo ſehr erarmten Landes, und auf ſich habenden eigenen Schuldenlaſts, gleichwohlen die gn. angeſonnene Summ von zwey Millionen, zu Bezahlung der Fürſtlichen Cameralſchulden, ſucceſſive, jedoch dergeſtalten und mit folgenden Bedingungen, beytragen, daß

1. Solche gutherzige Bewilligung und Schulden-Uebernahm, weder jezo, noch in künfftigen Zeiten, zu keinem Präjudiz noch Conſequenz gezogen werden, noch vil weniger denen geſammten Landſchafftlichen Privilegiis, dem Tübingiſchen Vertrag und übrigen Landes-Compactatis, einen Abbruch, Verlezung oder Schmälerung gebähren, ſondern vilmehr diſe alle bey ihren Würden, Kräfften und Beſtand, ohnverruckt bleiben. = = =

3. Zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Gelder dasjenige, was an denen verglichenen und jährlich auszuſchreibenden Geldern und Anlagen, (welche in zweyen Jahresſteuern und loco Triceſimarum in jährlichen 100000. fl. beſtehen ſollen,) bey dem nunmehro ſehr verringerten militar-Etat jährlich übrig bleiben wird, ausgeſezt: Und, wie die Ausſchreibung diſerley ſamtlichen Gelder jedes Jahres zwiſchen gn. Herrſchafft und dem Landſchafftlichen gröſſeren Ausſchuß, nach denen Zeitläufften, auch Umſtänden des Landes und der Unterthanen, verglichen werden, und der Einzug derſelben von der Landſchafft-Einnehmerey geſchehen; alſo auch von einer beſonders niderzuſezenden Herr- und Landſchafftlichen Deputation eine Location und Claſſification der zu bezahlenden Cameralſchulden gemacht, und, nach deren erfolgter gn. Approbation, von dem Vormundſchafftlich-Fürſtlichen Geheimen Rath die Bezahlung jederzeit an die Landſchafft decretirt, ohne ſolche Decretur aber Niemand von herrſchafftlichen Creditoribus etwas bezahlt werden ſolle. Und gleichwie dabey offenbar zu Tage liget, daß ſolche

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. T. 14. p. 2. ſqq.

Bezahlung nicht von der Landschafft geschehen kan, wann die Unterthanen durch Wieder-Auflegung alter oder neuer Beschwerden entkräfftet werden; also hat Dieselbe auch

4. Sich hierbey dises unterthänigst ausgebeten, daß Wir die Unterthanen mit keinen alten oder neuen Beschwerden, welche dem Tübingischen Vertrag und anderen Landes-Compactaten entgegen lauffen, beläftigen wollen, damit der Schuldenbezahlung auf dise Weise ihr ungehinderter Fortgang gelassen werden möge. Würde aber

5. Der allmächtige GOtt bey dem allhiesigen Fürstlichen Haus Abgang = = = erscheinen lassen, die Landschafft so dann an ihre treuherzige Zusage nicht mehr gehalten, sondern der ganze Schuldenlast auf die Fürstliche Rentcammer zurückfallen, und das von Jener schon bezahlte durch dise wieder erstattet werden solle. = = = Ferner auch

7. an Uns Dieselbe das unterthänigste Ansuchen ergehen lassen, daß, im Fall = = = sich casus insoliti an Krieg, feindlichem Einfall, auch notablen und durchgängigen Mißwachs, ergeben, oder auch nahmhaffte Reichs- oder andere extraordinaire Prästationen vorfallen sollten, daß so dann die Zahlung, entweder ad tempus, oder doch nach Proportion, sistiret werden möchte: = = = Welche unterthänigste Erklärung,

Zum Zweyten, Wir, für Uns und Unsere Fürstl. Vormund-Söhne, als eine stattliche und recht getreue Bezeugung zu sonderbarem gn. Danck angenommen, auch dieselbe, nebst Ihnen, um gehorsame Prälaten und Landschafft mit Gnaden zu erkennen, erbietig und unvergessen bleiben wollen, auch die dabey gemachte Bedingungen gn. genehmiget.„

An. 1764. verlangte der Herzog: Dises An. 1739. verglichene Schuldenzahlungs-Quantum nicht mehr von der Receßmäßigen Anlage abzuziehen; sondern es besonders zu übernehmen, und allenfalls die ordinari-Steuer und den Accis in subsidium beyzuziehen: Die Landschafft aber bate es sich ab. (1)

In dem Vergleich von 1770. heißt es *Cl. 4. §. 2.* „Wie dann auch Se. Herzogl. Durchl. gn. erklären, der in dem Testamento Eberhardino de An. 1664. so, wie in andern Würtembergischen Landescompactaten und Grundgesezen, enthaltenen Verordnungen in Zukunfft genau nachzugehen; nach welchen ohne äusserste Noth und vorhergehende Berathschlagung und Miteinwilligung der Landschafft, das Land und die Herzogl. Cammer mit neuen Schulden, (es wäre dann

(1) v. Neue Staatscanzl. Tom. 17. p. 126.

dann, daß durch einige Aufnahm, zu Vermehrung des Herzogthums und Landen, neue Herrschafften, Güter und Unterthanen, erhandelt und herbeygebracht würden,) nicht beschweret werden soll.

§. 3. Da hiernächst, nach Maaßgab der Landesverträge, und besonders nach deutlicher Vorschrifft des Landtags-Abschids de An. 1554. weder Prälaten, Gericht, Rath, noch Gemeinden in Stätten und Flecken, ohne Vorwissen und Bewilligen gemeiner Landschafft, als Mitverkäuffer oder Bürgen sich zu verschreiben, nicht Macht haben, und, wo es darüber beschähe, solches unkräfftig und unbündig seyn soll; so versichern Sr. Herzogl. Durchl. die Stätt und Aemter, Communen, Spitäler, und pia Corpora, mit dergleichen Ansinnungen gänzlich gn. zu verschonen.

§. 4. Alles, was hierwider von Seiten der Statt- Amts- und Commun-Vorstehere bißhero geschehen seyn mag, soll unkräfftig und unverbindlich seyn; und Se. Herzogl. Durchl. versprechen, in dessen Gefolge, die Stätte, Aemter, und einzele Communen, auch Spitäler und pia Corpora, so für Höchstdieselbe, oder gegen die von Höchstdenenselben versprochene Schadloshaltung, Gelder auf ihren eigenen Credit aufgenommen, und Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. verabfolgt haben, bey der allgemeinen Schulden-Zahlungs-Repartition wiederum davon befreyen und gänzlich schadlos stellen zu lassen. = = =

§. 9. Nachdem hiernächst Se. Herzogl. Durchl. treugehorsamsten Prälaten und Landschafft zu erkennen gegeben haben, daß es Höchstdenenselben zu gn. Wohlgefallen gereichen würde, wann sie sich zur Uebernahm einer gewissen Summe Cammer- und Kriegscassen-Schulden entschliessen wollten; so ist zwar dises, wegen verschidener bey den angestellten Vergleichshandlungen vorgekommener Anstände und Bedencklichkeiten, verbeten worden: Hingegen hat man Landschafftlicher Seits in diser Absicht sich zu einem Beytrag bereit erklärt: Und gleichwie Se. Herzogl. Durchl. dises Erbieten gn. angenommen haben; also ist hierüber folgendes verglichen und verabredet worden: a) Wird ein gemeinschafftlicher Schuldenzahlungs-Fond errichtet; zu welchem Se. Herzogl. Durchl. aus Dero Cameral-Einkünfften jährlich mit 190000. fl. concurriren werden. b) Zu eben disem Ende wird Landschafftlicher Seits jährlich die Summ von 90000. fl. ausgesezt. c) So lang die alte, oder Anno 1739. von der Landschafft übernommene, Cammerschulden nicht getilgt seyn werden, soll darzu von dem so genannten Surrogato Tricesimarum die Summ von jährlichen 70000. fl. gewidmet seyn: So bald aber dise Schulden abgetragen sind, werden

jene 70000. fl. zu dem gemeinschafftlichen Zahlungs-Fond geschlagen; so, daß diser Fond vor Bezahlung besagter alter Schulden jährlich 280000. fl. nach deren Bezahlung aber 350000. fl. betragen wird. d) Aus disem gemeinschafftlichen Fond sollen die auf vier Millionen angegebene Herzogl. Cameral- und Kriegscassa-Schulden, nebst denen (mit Einschluß der nach dem Supplemento ad Class. Grav. 3. §. 4. und der besonderen Herzogl. Signatur vom 11. Jan. 1770. sich ergebenen Summ von 7033. fl. 23. kr.) insgesammt auf 1268625. fl. 12. kr. berechneten Restituendis, nach und nach bezahlt werden; und sollen gemeine Prälaten und Landschafft nicht gehalten seyn, mit ihrem Beytrag zu einem mehreren, als jene vier Millionen, nebst den Restituendis, betragen, beyzuwürcken. e) Diser Fond solle unter Sr. Kayserl. Majestät allerhöchsten Autorität errichtet, und auf sichere und ohnabänderliche Mittel gegründet, zu disem Ende auch die von Sr. Herzogl. Durchl. getroffene Einrichtung und ohnwiderrufliche Anweisungen nicht nur treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mitgetheilet, sondern auch Sr. Kayserl. Majestät zu allerhöchster Bestättigung von Sr. Herzogl. Durchl. übergeben, hiernächst aber, bevor Höchstdieselbe mit der Landschafft über gedachter Einrichtung und Anweisung nicht einverstanden sind, leztere in keiner Verbindlichkeit gehalten werden. f) Gleich nach vollzogener Unterschrifft des Vergleichs soll eine gemeinsame Herr- und Landschafftliche Deputation in pari numero, mit Aufstellung eines gemeinschafftlichen Caßiers, nidergesezt, diser eine ausführliche Nachricht von dem statu passivo vorgelegt, sie, nach vorgängiger Communication mit der Landschafft, mit einer Instruction versehen und durch selbige reguliret werden, wie, nach der verschidenen Beschaffenheit der Creditorum und Restituendorum, ins künfftige das jährliche Quantum des Schuldenzahlungs-Fundi zu employiren und auszuzahlen seye; bey welcher Regulirung und Distribution aber der Dissensus Deputatorum des ein- oder des andern Theils nicht bloß auf die Quotam des dissentirenden Theils, sondern auf das ganze Gemeinschafftliche, die Würckung haben solle. g) Gemeine Prälaten und Landschafft werden sich auch so fort nach Unterzeichnung gegenwärtigen Recesses besten Fleisses angelegen seyn lassen, den Consens der Herzoglichen Herrn Agnaten auszuwürcken. Weilen aber h) gewisse Schuldposten dermalen vorhanden sind, wegen welcher entweder auf eine vorzügliche Befridigung angedrungen wird, oder worüber, mittelst einer baaren Abfindung zum Besten des gemeinschafftlichen Schuldenzahlungs-Fonds, ein Vortheil des Nachlasses zu erzilen seyn dörffte;

so

so haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich anheischig gemacht, zu solchem Ende, nach Schliessung des Vergleichs, eine Summ von 400000. fl. auf ihren Credit aufzunehmen und vorzuschiessen, so bald die verglichene Deputation, samt dem gemeinschafftlichen Caßier, aufgestellt, ihr, obgedachter massen, der status passivus vorgelegt, die ohnwiderrufliche Anweisung der Herzogl. Fonds vollzogen, und man wegen Repartition dises Vorschusses coram Deputatione übereingekommen seyn wird. Es soll aber der Landschafft, wie das Capital selbst, also auch das Interesse à 5. pr. Cent von solchem Vorschuß, aus dem gemeinschafftlichen Fundo wiederum nach und nach zufliessen. i) Sollte, wider Vermuthen, Herzoglicher Seits die Auszahlung der ausgesezten 190000. fl. unterbrochen, oder gar rückgängig werden; so sollen auch Prälaten und Landschafft an den unterthänigst zugesagten Beyschuß nicht weiter gebunden seyn. Bey welchem allem übrigens k) treugehorsamsten Prälaten und Landschafft die Erklärung ertheilet wird, daß diese gutherzige Beyhülff zu der Schuldenzahlung niemalen den Landschafftlichen Freyheiten, Tübingischen Vertrag de Anno 1514. und andern Landtags-Abschiden, besonders den Recessen von Anno 1739. und 1753. auch der gn. und unterth. getroffenen Vergleichung ad Class. 1. zu einigem Nachtheil, oder als eine Schuldigkeit, ausgeleget werden solle. = = =

§. 19. Es solle Niemand zu nicht schuldigen Geldanlehnungen wider seinen freyen Willen genöthiget werden. „

§. 24. wurde beliebt: „Endlich werden Se. Herzogl. Durchl. wegen derer denen Statt- und Amtschreibern zugemutheten, auf 49850. fl. sich belauffenden Geldanlehnungen von dem Schuldenzahlungs-Fond, bey dessen Claßification und Repartition, sie gn. indemnisiren, in Zukunfft aber dergleichen Ansinnungen nicht recurriren lassen. „

Disem Vergleich wurde eine specifique Nachricht beygelegt, wie die Herrschafftlicher Seits jährlich beyzutragen habende 190000. fl. 1. auf die Ober-Forstämter, 2. auf die Oberämter und Kellereyen, 3. auf die Holz-Factorien, 4. auf die Eisenwercks-Factorien, und 5. auf die Salz-Factorie, dergestalten verwisen worden, daß 1. von Zollgeldern darzu angewandt werden sollen 20000. fl. 2. vom Umgeld 20000. fl. 3. von Amtsgeldern 93000. fl. und 4. vom natural-Erlös 57000. fl. wobey die Herzogliche Rentcammer versprache: Wann durch Mißwachs, oder starcken Wetterschlag, von ein- oder der anderen Kellerey der auf Naturalien ausgesezte Belang nicht prästiret werden könnte;

könnte; so werde von Seiten der Herzoglichen General-Casse das wider Verhoffen ermanglende von Jahr zu Jahr nachzutragen seyn, und von solcher richtig gestellet werden.

§. 26.

Erbach. In dem Erbach-Schönbergischen Debitwesen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1767. 31. Aug. unter anderem: Daß Ihro Kayserliche Majestät dem Antrag einer zum (Schulden-Zahlungs-) Beytrag auszuschreibenden Landsteuer statt zu geben, Bedencken trügen.

§. 27.

Lippe. In dem Gräflich-Lippischen Erb-Vergleich vom Jahr 1616. liset man: „Fürs 16de und lezte, ist, nach viler gehabter Mühe, der beschwerlicher und fast nothwendigster Punct wegen Abtragung der Schuldenlasten, dahin verglichen, daß nemlich die abgetheilte Herrn hinführo jährlich aus ihren Aemtern und ordentlichen Gefällen 15000. Rthl. sollen contribuiren und zuschiessen; dagegen sich der Regierender Herr, hiemit und Krafft dises verpflichtet, aus Seiner Gnaden Aemtern und angefallenen Häusern die übrige, so wol an Pensionen, Gesindlohn, und allem andern, wie es Namen haben möchte, abzustatten und zu erlegen, und da etwas an der Haupt-Summen abgetragen wird, soll dasselbige den sämtlichen Herrn Gebrüdern pro rata zu gute kommen, und die Cammer oder Renterey von ihnen ingesammt bestellet werden, davon auch jährlich den sämtlichen Herrn Gebrüdern Rechnung geschehen, und, wann es die Noth, nach Erachten derjenigen, die der Cammer fürgesezet, erfordern würde, daß zu Abtragung der Schulden ansehnliche Summen müßten aufgebracht werden; als sollen die Verschreibungen nicht allein auf des Regierenden Herrn Häuser, sondern ebenmäßig auf der Erb-Herrn Aemter, pro rata dirigiret, gerichtet, verschriben und verhypotheciret werden, und ein jeder es vor seine Schuld halten. Es soll auch stündlich hierüber eine gewisse Verfassung errichtet werden, dazu so wol allerseits Dienere, als aus Mittel der Lanstände, vermocht und respective befehliget seyn sollen, mit solcher Commißion und Gewalt, daß aller Herrn Diener in denen Aemtern, so ihnen hierzu in specie (wie alsbald geschehen soll) designiret, eydpflichtig seyn, auch dem Herrn in puncto der Ausgabe nicht, sondern disen Verordneten gehorsamen, denselben kein Execution-Mittel die rehdeste Gefälle zu Rettung Credits benommen werden, sondern ihnen hiemit freystehen, cum plena & libera potestate. „

§. 28.

§. 28.

Was auf Gräflich-Saynischen Landtägen von Steuersachen zu Tilgung derer Landesherrlichen Schulden vorgekommen ist, siehe in meinem Saynischen Staatsrecht, *p. 403. sqq.* Sayn.

§. 29.

In dem Waldeckischen Landtags-Abschid von 1607. liset man: Waldeck.
„Zu wissen: Als die Wohlgebohrne Herrn, Christian und Wolradt Gebrüdere, Grafen und Herren zu Waldeck ꝛc. mit Vorwissen und Gutachten des auch Wohlgebohrnen Herrn, Simon Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. ꝛc. J. G. G. Herrn Vettern und freundlichen lieben Pflegvatters, den 9. Tag hujus einen allgemeinen Landtag anhero gen Corbach angesezt, darzu deren getreue Ritter- und Landschafft beschrieben, J. G. G. in der Person, neben deren Landdrost, Canzler und Räthen, demselbigen beygewohnt, Ritter- und Landschafft auch darauf in guter Anzahl erschienen; so haben J. G. G. unter andern die Beschwerungen und grosse Schuldenlast, welche von vielen undencklichen Jahren hero und noch auf diser Grafschafft, doch ausser J. G. G. Verursachung hafften, und daß unmüglich, dieselben aus Deren Cammer-Gefällen, neben andern täglichen Ausgaben, alleine zu tilgen und abzutragen, Ihnen, denen von der Ritter- und Landschafft, zu Gemüth geführet, dabey sie dann auch erinnert, was massen im ganzen Röm. Reich und fast in allen Chur- und Fürstenthümen, Graf- und Herrschafften, bräuchlich, daß in solchen und dergleichen Fällen die gemeine Stände und Unterthanen jedes Orts ihren Landherren durch trägliche extraordinari-Mittel gutwillig beyzuspringen und die hülffliche Hand zu bieten pflegen; Derowegen gnädig gesonnen und gütlich begehret, daß obgedachte Ihre getreue Ritter- und Landschafften Ihr G. G. in disen anligenden Beschwerungen, aus getreuer gutherziger Affection, unterthänig beyspringen, die Beschwerungen tragen, J. G. G. löblichen Vorfahren guten Namen, Ehr und Leumuth retten helffen, und etwa mit 100000. Thaler sich belegen, und zu dem Ende zu steuren, mit dem Erbieten, daß J. G. G. Ihres Theils Sich auch angreiffen, Ihre Hofhaltung einziehen, und, so viel immer möglich, sparsamlich halten wollen, damit sie nicht allein ausser ferner Beschwerung bleiben, sondern auch mit der Zeit, durch GOttes Seegen, die allbereits J. G. G. von Deren löbl. Vorfahren wohlseel. Zugewachsene abtilgen, und Sich und Ihre Landschafft befreyen können. Ob nun wohl ermeldte Ritter- und Landschafft dargegen auch ihre privat-

Onera und auf sich und den ihrigen hafftende Beschwerungen, wie ingleichem die kümmerliche Zeit und noch fast anhaltende gemeine Reichs-Beschwerung und Contributiones, dann auch ihrer theils habende Privilegia und Befreyungs-Brieffe, angezogen, und dises Suchen unterthänig verbitten wollen; haben doch, auf J. G. G. innständiges Anhalten, und weilen sonderlich in dem am 17. Jan. abgelauffenen 1604ten Jahrs verfaßten Landtags-Abschied sie darzu sich etlicher massen, mit gewissen, aber zum theil purificirten, Conditionen und Bedingungen, anerbotten, sich dahin getreu und gutherzig, doch nicht aus einiger Schuldigkeit und Pflicht, erkläret, daß J. G. G. sie, zu Erleichterung obliegenden Schuldenlasts, mit zwölf Anschlägen, nach gewöhnlicher diser Grafschafft Anlage, deren keiner geist- oder weltlichen Standes befreyet seyn soll, beyspringen und zusteuren wollten, dergestalt, daß jedes Jahrs ein Anschlag auf zwey Termin, nemlich Ostern und Michaelis, und also in 12. Jahren, welche dann auf nächste Ostern des durch göttliche Verleyhung künfftigen 1608ten Jahrs ihren Anfang gewinnen sollen, dieselbe den hierzu sonderlich verordneten Einnehmern an Landläufftiger gültiger Münz, jeder Thaler zu 31. Albus in 8. Pfenningen, erlegt und bezahlt werden sollen.

Damit denn auch in disem kein Aufhalt zu befahren; so haben Ritter- und Landschafft freywillig sich erklärt, daß die Säumigen in pœnam dupli, gleich als wären es Reichs-Contributiones, nicht allein verfallen seyn, sondern auch gegen dieselbige gebührliche ernste executiv-Mittel, darzu wohlermelte Grafen und Herrn, ohne einigen Respect die hülffliche Hand zu bieten, sich gnädiglich erbotten, im Fall der Noth sollen gebraucht werden; deme sich auch keiner zu widersezen, oder einige Einrede, Provocation, oder Appellation, darwider zu gebrauchen.

Jedoch zum Fall, wider Zuversicht, in währenden disen Jahren beschwerliche Reichs- oder Kriegs-Steuren diser Grafschafft zuwachsen sollten, daß dann nur das Jahr ein halber Anschlag, doch ohne Begebung des übrigen, erlegt, und nächstfolgenden Jahrs nichts desto weniger der ander halbe Theil auch gut gemacht werden solle:

Jedoch mit disem ausdrücklichen Vorbehalt, Protestation und Beding, daß dise gutherzige, freywillige, unverbindliche, mitleidentliche Hülff ihnen, den Ständen, samt und sonders, an ihren Ritter- und bürgerlichen Privilegien und erlangten adelichen und Stätte-Freyheiten im geringsten nicht nachtheilig, sondern dieselbe hiemit renovirt und confirmirt, auch dises in keine verbindliche Consequenz und präjudicirliche

dicirliche Nachfolge, wie die immer durch Menschen-Sinn und Wiz erdacht werden möchten, sollten gezogen werden. = = = Welche getreue gutherzige Erklärung und Erbieten J. G. G. zu Danck, Gnaden und guter Affection nicht allein angenommen, sondern auch hinwieder die angeheffte Bedingungen Ritter- und Landschafft vorbehalten. = = =

Damit dann auch Ritter- und Landschafft im Werck spühren möchten, daß Ihre G. G. auch Ihres Theils Sich dise Sachen einen Ernst seyn lassen wollten; haben Sie Sich dahin erkläret, daß Ihre Graf Christians G. Sich der Aemter Waldeck und Wildungen, Ihre Graf Wolradt G. aber der Aemter Arolsen und Rhoden, so weit begeben, daß Sie die Aufkunfft in Deren Cammer und Hofhaltungen nit ziehen oder wenden, sondern zu Abtilgung der beschwerlichen Schuldenlast dise 12. Jahre deputiren wollten, also und auf solche Maaß, daß davon die jährliche Pension verschriebener Geld- und Frucht-Zinsen bezahlet, die Hause und Vorrath erhalten, die ordinari zu jedem Amt gehörige Diener besoldet, der Ueberschuß aber diser Zusteur den jährlichen Anschlägen beygelegt und zu Tilgung der Capitalien angewendet werden sollten.

Auf daß auch Ritter- und Landschafft, wie mit disen Steuren verfahren werde, Wissenschafft haben mögen; so sind zu Mit-Einnehmern aus Mittel der Ritterschafft Wilhelm Meysenbug, und aus den Stätten Burgermeister Henrich Leußmann zu Corbach, vor dißmahl verordnet, welche neben J. G. G. hierzu Deputirten und Dienern solche freywillige Zulage und den Ueberschuß aus obspecificirten Aemtern erheben, zu sich nehmen, und mit J. G. G. Vorwissen und Gutachten die Capitalien ohne einige Affection und Ansehen der Personen ablegen, und Gräfliche Verschreibungen einlösen, auch um mehrer Gewißheit willen die Rechnungen der vier Aemter mit abhören sollen.

So sollen auch jedes Jahrs eingelöste Zinse zu disen Steuren, und nicht zu J. G. G. Händen oder Rentcammer, genommen werden, biß so lange man, wo nicht allerdinge, doch zu gutem Theile, die Beschwerungen abgetragen, getilget und bezahlet.

Da auch J. G. G. einer oder ander, zu Deren guter Gelegenheit, die Hofhaltungen immittelst solcher Zeit auf diser ausgesezten Hause einem oder anderm zu verändern verursacht werden möchten, wird solches J. G. G. billig vorbehalten; jedoch, daß auf solchen Fall mit eines andern Amts, und fast gleich, Aufkünfften solches ersezt, und diser Verordnung ohnabbrüchig seyn solle. Alles ohne Gefehrde.„

Weil aber dise An. 1607. geschehene Bewilligung zu Abtilgung eines so grossen Schuldenlasts gar ein weniges hätte fruchten mögen; so wurde An. 1609. ein anderweiter Schluß dahin genommen, daß die Stätte eine Tranck-Steuer auf 20. Jahr lang, die Ritterschafft und Aemter aber, in solcher Zeit alle Jahr Einen Anschlag, zu geben, verwilliget.

Einigen Spuhren nach haben die Waldeckische Landstände Anno 1701. abermalen Anschläge zu Bezahlung derer Herrschafftlichen Schulden bewilliget.

§. 30.

Der Unterthanen Verpfändungen.

Kan ein Reichsstand seine Lande und Unterthanen für seine Cameral-Schulden verpfänden? Ja, wann es nicht wider seine Haus- oder Landes-Verfassung laufft, sondern er selbige gar veräusseren könnte; Nein, wann es wider die Haus- oder Landes-Verfassung laufft.

Wann aber auch gleich eine Verpfändung statt fände, kan sie doch nicht anderst geschehen, als mit Vorbehalt derer Unterthanen Gerechtsamen im geist- und weltlichen.

Mehreres davon ist anderwärts (1) nachzusehen.

§. 31.

Bürgschafften.

Hingegen ist ein Landesherr nicht befugt, denen Unterthanen zuzumuthen, oder anzubefehlen, daß sie sich für ihne als Selbstschuldner und Zähler verbürgen und verschreiben: Wohl aber kan er verlangen, daß sie sich verpflichten, in nicht-Bezahlungs-Fall die ihrem Landesherrn schuldige und in dessen Caß fliessende Gefälle, in so weit, als er dieselbige verschreiben kan, an des Landesherrns Glaubigere, so lang, als es vonnöthen seyn würde, zu entrichten.

In einigen Orten ist durch die Landes-Verträge Vorsehung gethan worden, daß denen Unterthanen keine dergleichen Anmuthungen geschehen, oder auch gar die darauf erfolgende privat-Verwillungen nichtig seyn sollen.

In dem Herzoglich-Mecklenburgischen Revers von 1572. stehet: „Ob Uns wohl frey stehen soll und muß, ob Wir Unsere Unterthanen zu Bürgen aussezen wollen, oder nicht; so versprechen Wir doch Unserer unterthänigen Landschafft, daß Wir hinführo Niemand von Unserer Ritterschafft, Stätten und Dero Einwohnern, zu einigen Gelübden, oder in Bürgschafft einzulassen, zwingen wollen.„

In

(1) im Tr. von der R. Stände Landen. ꝛc. Lib. I. Cap. 18. p. 214.

In **Würtemberg** wurde Anno 1514. verglichen: „Auch (soll) gemeine Landschafft nicht schuldig seyn, sich fürter mehr als Mitschuldner zu verschreiben und zu besiglen.„

Kayser Carl V. (als damaliger Innhaber von Würtemberg,) versprache Anno 1520. Gemeine Prälaten und Landschafft aller und jeder Zinse, Leibgedinge, Gülten und Schulden, darum das Land verschriben seye, zu entheben und schadlos zu halten.

In dem Landtags-Abschid von 1554. heißt es: „Und als in offtgemeldtem (Tübingischen) Vertrag unter anderem ein Articul begriffen ist, also lautend: Daß gemeine Landschafft nicht schuldig seyn solle, sich fürterhin als Mitschuldner zu verschreiben, ꝛc. so haben Wir, auf derselbigen Unserer Prälaten und Landschafft unterthänigs beschehen bitten, solchen Articul weiter dahin extendirt, daß weder Prälaten, Gericht, Rath, noch Gemeinden, in Stätten und Flecken, sich fürohin, ohne Vorwissen und bewilligen gemeiner Landschafft, als Mitverkäuffer oder Bürgen von neuem zu verschreiben, nicht Macht haben, und wo es darüber beschähe, daß solches unkräfftig und unbindig seyn soll; doch mit der angehefften Declaration: Wo man beschwerliche Gülten, darum Unsere Landschafft, Stätt und Flecken, verschriben seynd, ablösen, und dagegen so vil Hauptguts, als des abgelöseten ist, mit weniger Beschwerde aufgenommen werden wollte, daß alsdann Unsere Landschafft, Stätte, Aemter, oder Flecken, sich um das neuaufgebrachte Hauptgut verschreiben sollen und wollen, so fern sie vorhin um die abgekündte Gülten auch verschriben, und das neue Hauptgut nicht höher gestellt, denn das alte gewesen, auch in der neuen Verschreibung gemeldet werde, zu was Erledigung das neue Hauptgut kommen, und denen, so besiglen sollen, die alte Verschreibung, so bald sie zur Hand gebracht, gezeiget, ihr Sigel abgeschnitten, ihnen überantwortet, und also dagegen die alte Verschreibung abgethan werde; daß auch sonst Unserer gehorsamen Landschafft Freyheiten, in berührtem Vertrag und seiner Declaration bestimmt, in allen Kräfften bestehen und bleiben sollen.„

In der Anno 1607. erzwungenen Erläuterung des Tübingischen Vertrages wurde die Sache also gefaßt: „Was bey vorstehendem Vertrags-Articul weiter angehängt, nemlich, daß gemeine Landschafft nicht schuldig, für ihren Landesfürsten sich als Mitschuldner zu verschreiben; dabey lassen Wir es zwar, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, beruhen: Dieweil aber diser Punct in dem An. ꝛc. 54. aufgerichteten Landtags-Abschid dahin extendiret und erstreckt, daß weder

Gericht, Rath, noch Gemeinden, in Stätten und Flecken, sich ohne Vorwissen und Bewilligung gemeiner Landschafft als Mitverkäuffer oder Bürgen zu verschreiben, Macht haben, und wo es darüber beschähe, solches unkräfftig seyn soll: Und doch solcher Abschid niemals observirt und gehalten, sondern im Widerspil vile Stätte und Aemter sich für Uns und Unsere Vorfahren, gegen genugsame Schadlosverschreibung, ohne gemeiner Landschafft Vorwissen und Bewilligung, vilfältiglich verschrieben, auch ihnen daraus kein einiger Nachtheil oder Schaden jemals erfolgt: Und es dann sehr beschwerlich seyn würde, da man um einer jeden, etwan auch geringen, Aufnahm, und deßhalben an Unsere Stätt und Aemter zu leisten begehrten Bürgschafft, oder anderen Verschreibung willen, einer gemeinen Landschafft Consens, (so bey einem Landtag zu erlangen,) müßte ausbringen; so hat Unsere gehorsame Landschafft, aus jeztangeregten und andern erheblichen Ursachen, sich in Unterthänigkeit dahin erkläret: Daß es in solchem Fall allein bey vorerzählten Vertragspuncten buchstäblichem Innhalt verbleiben, und vorgemeldte in Anno 2c. 54. fürgegangene, aber niemals gehaltene, Extension oder Erstreckung nochmals für gefallen geachtet, und demnach einer jeden Statt und Amt, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, sich als Bürgen oder Mitschuldner, gegen genugsamer Schadloshaltung, ohne gemeiner Landschafft Bewilligung, und sonderlich in zutragenden Nothfällen, oder zu Beförderung mercklichen Nuzens, zu verschreiben, Fug und Macht haben soll. „

In Herzog Johann Friderichs Anno 1608. ertheilten Confirmation der Landesfreyheiten aber heißt es: „ Was sonsten anbelangt die Articul von = = der Landschafft Mitverschreibung, = = = wollen Wir derselben ganzen Innhalt, wie solcher in dem Tübingischen Vertrag vor disem gesezt ist, hiemit auch confirmirt und bestättiget haben: Aber Uns hingegen getrösten, daß eine gehorsame Landschafft in angedeutetem äusserstem Nothfall, wann sie darum ersucht, sich aller unverweislichen Gebühr und unterthänigen Gutherzigkeit zu erzeigen wissen werde. „ add. oben S. 93.

Die Lippische (1) Landstände hatten sich Anno 1725. für ihren Landesherrn vor ein Capital von 30000. Thlr. verbürget: Anno 1739. baten sie das Cammergericht, sie von diser Bürgschafft zu erledigen:

Das Cammergericht aber sprache Anno 1746. 16. Jul. „ 8. Hat derer Landstände nachsuchende Befreyung von der Bürgschafft in An=

(1) v. Freyh. von CRAMERS Nebenstund. Part. 64. p. 60. sqq.

Ansehung des auf der Meyerey Breda und Tabacks-Fabric hafftenden und dafür gut gesprochenen nahmhafften Capitals noch zur Zeit nicht statt; hingegen solle die Gräfliche Vormundschafft den werckthätigen Bedacht auf desselbigen baldige Wiederablösung, und damit denen Landständen verschaffende Liberation, nehmen; forderſamst aber das Unterpfand, samt der abgängigen zu der Meyerey Breda gehörigen Schafhuth, denen Landständen zu ihrer freyen unbeeinträchtigen Administration und Aufsicht, nach klarem Innhalt der = = Obligationen, biß zum völligen Abtrag Capitals und Interesse, wiederum einraumen, und ratione præteriti von der bißher geführten Interims-Administration Rechnung vor der ohnehin niderzusezen anbefohlenen Deputation abstatten lassen.„

Ob Gemeinden, die ein Capital vor sich aufgenommen, ihrem Landesherrn aber zum Nuzen überlassen, sich gegen den Creditoren mit der Exceptione pecuniæ non versæ schüzen können? untersucht auch der Freyherr von CRAMER (1), und bringt Cammergerichts-Urtheile bey, die gegen die Unterthanen ausgefallen seynd.

§. 32.

Und Anlehnungen.

Endlich so kan ein Landesherr von Rechts-wegen auch seine Landstände und Unterthanen wider ihren Willen nicht nöthigen, ihme Geldsummen Anlehnungsweise vorzuschiessen; wann er auch gleich versprache, sie zu verzinsen: Dann, nicht zu gedencken, wie wenig disem offt nachgelebt, sondern daß, wann man das Geld hat, mehrmalen in einiger Zeit darauf angetragen wird, es nachzulassen; so ist es eben eine Art der Besteurung, und von diser haben wir oben gehört, daß selbige in privat-Angelegenheiten des Herrns, oder auch zum angeblichen Besten des Landes, nicht anderst Plaz greiffe, als wann der Herr und das Land sich darüber vergleichen.

Indessen gehet freylich auch hierinn die Praxis vor, und die folgende Exempel belehren, wie man da und dort, bald mit gutem Willen der Landstände, bald ohne sie deßwegen zu befragen, zu Werck gegangen seye, auch Anfangs die Sache auf den Fuß eines Anlehens behandelt, nachhero aber den Nachlaß der Schuld gesucht, auch wohl erhalten habe.

Von denen Anlehnungen, welche in Bayern mehrmalen theils von allen Ständen, Beamten und Unterthanen, theils nur von einigen derselben, beygetriben worden seynd, findet man verschidenes bey dem Frey-

(1) l. c. 70. Theil, 25. S.

Freyherrn von KREITTMAYR (1), welcher auch anzeigt, was für Gattungen davon noch jezo bey dem gemeinschafftlichen Schuldenwerck mit $2\frac{1}{2}$. pr. Cent verintereßiret werden.

An unten (2) angezeigtem Ort findet sich ein dergleichen Chur-Bayrisches Rescript vom 5. Jan. 1740. daraus ich dises hersezen will: „Unser und des Publici Dienst will erfordern, daß Unserm Cameral-Staat und dem in selben einlauffenden Schuldenwesen gesteuert = = werde: = = Wann nun jedem erfreulich kommen solle, seine habende Baarschafft inner Landes zu Nuzen zu bringen, und seiner Zeit des Capitals so wohl, als hiervon fallenden Interesse, jährlich gesichert seyn zu können; so seynd Wir des gnädigsten Zutrauens und Versehens, Ihr werdet Uns = = dißfalls mit einem Anlehen von = = inner Zeit von vier Wochen, à dato an, = = an Handen gehen. = = Gleich = = die Darschiessung diser = = Anlehen um so weniger Euch schwer fallen wird, als Euch andere Particuliers = = = mit Vorstreckung einiger Gelder, wann ihr selbe nicht selbst vorräthig zu Handen haben solltet, = = gern und williglich behülfflich seyn werden; als erwarten Wir in ersagt-Unserm gnädigsten Antrauen forderſamst eure demüthigst- und forderſamste Erklärung, und hoffen nicht, daß Ihr dises Unsers Begehr Euch zu nehmender Mißfälligkeit weigeren sollet.„

Dabey ligt auch die Churfürstliche Repartition: Nach solcher betruge das Anlehen der Stätte ꝛc. 849000. fl. der Clöster 526000. fl. Summa 1375000. fl.

An die **Sachsen-Meiningische** Landstände erliesse der Kayser Anno 1733. 24. Nov. ein Decret, des Innhalts: Nachdeme offenbar und kundig seye, in was für einen beschwerlichen und nothdringlichen Zustand der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen durch die auf sich habende grosse Schuldenlast gesezet worden, daß auch dadurch seinem Fürstlichen Stand und Ansehen, wegen Abgang der zu seinem unentbehrlichen Auskommen erforderten Geldmittel, sehr nahe geschehe; in dessen Betrachtung Ihro Kayserliche Majestät zu Dessen Sublevation Dero Kayserliche Verordnung in verschidene Wege ergehen lassen, und ihme insonderheit, durch Ertheilung Ihres Kayserlichen Consenses zu Aufnahm einer Summe von 100000. Rthlr. auf seine Fürstliche Landes-Antheile, aus Reichsväterlicher Hulde und Mildigkeit, behülfflich zu erscheinen, bewogen worden; welche jedoch Demselben,

(1) im Bayr. Staatsr. §. 172. p. 388.
(2) in den Select. Jur. publ. Part. 1. Cap. 6. p. 150. sqq.

selben, wegen vilfältiger sich ereigneter Hinderniſſen, gehoffter maſſen nicht angedeyhen mögen: Wann nun Derselbe seine fernere allerunterthänigſte Zuflucht zu Allerhöchſtderoſelben mit angelegentlichſter Vorſtellung genommen, wie daß eines jeden Fürſtenthums Landſtände ſich, ſo wenig de jure, als æquitate naturali, entziehen können, ihrem angebohrenen Landesherrn in dergleichen caſu extremæ neceſſitatis, als worinn er ſich befinde, beyzuſpringen, er auch ſolches nicht als ein Subſidium charitativum, ſondern als ein Anlehen auf ſeine pro rata competirende Lande, verlange; bevorab ſub clypeo Cæſareæ Autoritatis und allbereits ertheilten Lehenherrlichen Conſenſus überall nichts zu beſorgen ſtehe, und die Meiningiſche Landſchafft ſchon im Stande ſeye, durch Interponirung ihres Credits theils ſo vil baar Geld anzuſchaffen, theils ſo vile Aſſecurationen von ſich zu ſtellen, daß ſeine Creditoren befridiget, und er nicht aufgehalten werde, oder ſein Fürſtlicher Reſpect unanſtändige Begegniſſe zu gewärtigen habe, und derſelbe ſein allerunterthänigſtes Anſuchen dahin gerichtet, in ſolcher ſeiner bedrangten Situation an ſie, benannte Meiningiſche Landſtände, die allerhöchſte Kayſerliche Verfügung zu thun, daß, auf Ihro bereits ertheilten obriſt-lehenherrlichen Conſens, dieſelbe ohne den geringſten Anſtand ſofort 21000. fl. zu Bezahlung der nöthigen Schulden ihm anhero übermachen, und hiernächſt, wann er mit denen übrigen Creditoren völlige Berechnung werde gepflogen haben, zu Beruhigung derſelbigen, auf mehrangeregten Conſens, annehmliche, auf gewiſſe Zahlungsfriſten gerichtete Aßignationen von ſich ſtellen ſolle: Gleichwie nun Ihro Kayſerliche Majeſtät Deſſelben allerunterthänigſtem Anlangen, bey alſo geſtallteten nothdringlichen Umſtänden, allermildeſt zu deferiren, Sich nicht entziehen könnten; als ergehe an ſie, benannte Meiningiſche Landſchafft, Ihre Kayſerliche Verordnung hiemit, an Erfüllung deſſen keinen Mangel erſcheinen, und an Vollſtreckung diſes Kayſerlichen Befehls durch kein widriges Verbott oder Einwenden ſich hindern zu laſſen.

§. 33.

Moratorien. Uebrigens pflegen mehrmalen teutſche Reichsſtände, ſo mit vilen Cameral-Schulden, die ſie nicht zahlen können oder wollen, beladen ſeynd, ſich wenigſtens auf eine Zeit dadurch Hülffe zu verſchaffen, indeme ſie ſich von dem Kayſer auf einige Jahre ein Moratorium geben, auch ſolches wohl ein- oder gar mehrmalen erneuern und weiter erſtrecken laſſen; wie zu unſeren Zeiten von **Pfalz-Zweybrücken** geſchehen

schehen ist: Das mehrere hievon aber ist in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten nachzuschlagen.

Fünftes Capitel.

Von der Reichs-Stände fiscalischen Gerechtsamen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Was Fiscus seye? §. 4. Grund. §. 5. Hauptpuncte. §. 6. Erwerbung, §. 7. Erhaltung, §. 8. Obsicht, §. 9. Forum, §. 10. Verlust, §. 11. und Privilegien. §. 12. Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen darüber. §. 13. Rechte des Kayfers. §. 14. Geldstrafen. §. 15. Deren Ansezung. §. 16. Wem sie zustehen? §. 17. Sonstige Verwendung. §. 18. Excesse in Straffachen. §. 19. Strafnachlaß *ex capite Justitiæ*. §. 20. Abbüssung der Geldstrafen. §. 21. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BAUER (Joh. God.) Progr. de Præscriptione Bonorum, Principi ejusque Fisco quæsitorum. Leipzig, 1757. 4.

Ejusdem Progr. de Præscriptione Bonorum à Fisco acquirendorum. ibid. eod. 4.

CRAMER (Joh. Ulr. L. B. de) de Pacto originario inter Dominum & Subditos, jurium Fisci fonte; in seiner *Observ. Tom. 5. n. 1357. p. 328.*

FALCKNER (Joh. Christoph.) Diss. de jure & Privilegiis Fisci. Jena, 1678. 4.

GRASS (Mich.) oder der Resp. Joh. Klefecker, de neglectis quoad acquirendi modos Fisci commodis, juxta Jus civile Roma-

Romanum & mores maxime hodiernos, cum Juribus Hamburgenſium collatos. Tübingen, 1720. 4.
HELLFELD (Joh. Aug.) Diſs. de hypotheca Fiſci, præſertim in Bonis poſt contractum quæſitis. Jena, 1771. 4. ſ. Herrn Schotts Critic, 4. Band, S. 363.
LAUTERBACH (Wolffg. Ad) Diſs. de jure Fiſci. Tübingen, 1659. 4.
MENCKEN (God. Lud.) Diſs. jus Fiſci, mero adhærens imperio. Witteberg, 1735. 4.
RECHENBERG (Car. Ott.) Compendia Principis ex Jure Romano, ad habitum Territoriorum Germanicorum relata. Leipzig, 1725. 4.
SCHARFF (Joh. Frid.) Diſs. de his, quæ juribus ac privilegiis Fiſci perperam accenſentur. Gieſſen, 1711. 4.
SCHOEDER (Ern. Frid.) Diſs. de Regalibus Fiſci. Jena, 1657. 4.
SCHROEDER (Gerh.) Diſs. de jure Fiſci circa res alienas. Baſel, 1674. 4.
TENZEL (Ern.) Progr. de Privilegiis Fiſci. Erfurt, 1719. 4.
THOMASII (Chriſtian.) de Regalibus Fiſci Principum Germaniæ circa Acquiſitionem, præcipua. Halle, 1713. 4. 1728. 4.
und mehrere Andere.

§. 2.

Eingang. Bloß, damit man nicht meinen möge, als hätte ich diſe Materie unfürſichtiger oder unbilliger Dingen übergangen, will ich hier etwas weniges davon melden, und nur voraus bemercken, daß, da man diſe Sache offt nicht nach der Teutſchen Verfaſſung, ſondern nach dem Leiſt und Modell derer Römiſchen Geſeze, behandelt hat, dieſelbige dadurch verdunckelt und verwirret worden iſt.

§. 3.

Was Fiſcus ſeye? Fiſcus heißt die Landesherrliche Caſſa, darein die Gefälle flieſſen, welche der Regent nicht von ſeinen Cammer- oder eigenthümlichen Gütern, ſondern von denen Unterthanen, oder auch der ihme, nicht als Eigenthümern, ſondern als Landesherrn, unterworffenen Erde oder Waſſer, oder auch von Fremden, ziehet.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Der Fiscus wird hier in weitschichtigem Verstande genommen, wornach er a) alles begreifft, was ad Patrimonium publicum gehöret, mithin nicht nur die Straf- und Confiscationsgefälle, sondern auch b) Bona domanialia & cameralia, welche entweder gleich anfänglich zum Unterhalt des Staats und Oberhaupts gewidmet, oder erst mit der Zeit dahin gezogen und incorporirt worden sind; c) item die Herrschafft über das nahe angelegene, oder im Lande eingeschlossene, Meer, schiffreiche Wässer und Seen, samt dem Wasserbeet, Ufer, Inseln, Anschütten und Meerpforten, offene Land- und Heerstraffen, wie auch d) das Recht oder Eigenthum von allen Adespotis, vel Bonis vacantibus, i. e. Herrn- oder erblosen Gütern, gefundenen Schäzen, Bergwercken und Mineralien, öden Gründen, rauhen Gebürg, und in der natürlichen Freyheit herumschwebenden wilden Thieren, so wohl zu Land, als in der freyen Luft und im Wasser. e) Mancher Orten eignet sich der Fiscus auch den Toback, das Salz und Bier, die Mühlen, den Torff, = = = u. d. mehr zu; welches sich weder genau specificiren, noch der Gebühr nach hier ausführen läßt, auch ohnehin grossen Theils auf eines jeden Landes besondere Verfassung und Observanz ankommt.„

Disem wurde das Ærarium, oder die Landes-Cassa entgegen gesezt.

§. 4.

Grund. Von dem Grund, worauf derer Reichsstände fiscalische Gerechtsame beruhen, heißt es in der Wahl-Capit. Art. 21. §. 4. „Denen 1. mit juribus Fisci belehnten, 2. oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden, Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. „

Herr GERCKEN hat (2) einen Versuch einer Abhandlung geschriben, zu welcher Zeit ohngefähr die teutsche Fürsten angefangen haben, das jus Fisci in ihren Landen auszuüben.

Von dem allgemeinen Grund sagt der Freyherr von KREITTMAYR (3): „Das Fundament der fiscalischen Gerechtsame bey den adespotis & adiaphoris beruhet theils auf der so genannten Occupatione per Universitatem, oder dem grossen Arin, womit der Fiscus alles, was nicht schon in dominio vel possessione Singulorum

(1) in seinem allgem. Staatsr. §. 13. p. 27.
(2) in seinen Abhandl. aus dem Lehenr. n. 11. S. 216.
(3) l. c.

rum ist, auf einmal überlangt; theils auf den nöthigen Unterhalt, welchen sich der Regent durch dise Mittel mit weit minderem aggravio des Unterthans, als durch Steuern und Auflagen, verschafft. „ Anderwärts (2) fügt er disem bey: Die besondere Landes-Observanz oder Verträge machten dort und da einen Abfall.

§. 5.

Nach denen Römischen Rechts-Lehrern kommt es dabey auf drey Haupt-Puncten an: 1. Auf die Erwerbung, 2. Erhaltung und 3. Verliehrung; deme man 4. die vorzügliche Rechte oder Privilegien des Fisci beyfügen kan. Haupt-Puncte.

§. 6.

Was die Erwerbung anbelangt, so theilet H. KLEFEKER (2) die modos acquirendi ein in generales, qui respiciunt Territorium & omnes in eo viventes, so dann singulares, welche nur certas personas betreffen: Zu jenen rechnet er 1. Collectas, 2. Vectigalia, 3. Alluviones, 4. Alveum derelictum, 5. Insulas, 6. Lapillos &c. in littore, 7. Metallifodinas, 8. Thesauros; zu disen 1. Pœnas Delinquentium, 2. Bona vacantia, 3. res derelictas, 4. Bona naufragorum, 4. nec non eorum, quæ ut indignis auferuntur. Erwerbung.

RECHENBERG sagt: Die fiscalische Gefälle rühren her, 1. ex rebus, quæ publicæ, populi, civitatis dictæ, 2. ex collationibus privatorum patrimoniorum, 3. ex bello & pœnis, 4. ex privilegiis Fisci in contractibus, successionibus & judiciis.

THOMASIUS handelt nur von denen fiscalischen Acquisitionen, ex quibus Subditi minimum damnum sentiunt, und rechnet dahin: 1. Feras bestias, 2. thesauros, 3. insulas in flumine natas, 4. alveum derelictum, 5. alluvionem, 6. metallifodinas, 7. bona naufragorum, 8. jus detractionis ex bonis emigrantium, aut hæreditates alio transferentium, 9. jus Protimiseos ratione bonorum ab emigrantibus extraneis venditorum, 10. jus detractionis ex venditione bonorum immobilium, 11. novas confiscationes bonorum in delictis capitalibus, 12. pœnas defraudantium vectigalia.

(1) §. 93. p. 161.
(2) Diss. supr. cit. de negl. Fisci commod. Cap. 2.

Herr Vicecanzl. STRUBE hat (1) den Saz ausgeführt: Erblose Güter kommen gemeiniglich, weder den Landstätten, noch den adelichen Gerichtsherren, sondern dem Landesherren, zu.

Gleichwie aber alles diſes theils mit deme übereinkommt, was schon oben Cap. 1. gemeldet worden ist, theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wasser mit mehrerem wird gehandelt werden; also habe ich mich auch hiebey nicht aufzuhalten.

§. 7.

Erhaltung. Und so fället auch das, was von Erhaltung der fiiscalischen Gerechtsamen zu sagen wäre, entweder mit deme zusammen, was oben Cap. 2. von der Verwaltung der Cameral-Gefälle gesagt worden ist, oder gehöret in die Materie, wie sich ein Regent bey dem Besiz seiner Landeshoheit und Regalien erhalten könne; davon hier keine Rede ist.

§. 8.

Obsicht. Die obriste Aufsicht über die fiscalische Rechte und Gefälle gebühret dem Landesherrlichen Ministerio; die mittlere denen Hof- und Rent-Cammern: Bey solchen pflegt insbesondert ein General-Fiscal, (der wieder andere Fiscäle unter sich hat,) oder Cammer-Procurator, oder Advocatus Fisci, u. s. w. zu solchem Ende bestellet zu werden: Wo aber keine eigene Fiscale vorhanden seynd, da versehen die Landesherrliche Justiz- oder Cameral-Land-Beamte auch diſes zugleich mit.

Zu Berlin ist ein eigenes Fiscalat, oder Collegium von Fiscalen. (2)

§. 9.

Forum. Von denen Gerichten, wo des Landesherrns fiscalische Sachen zu verhandlen seynd, schreibt der Freyherr von CRAMER (3): Daß 1. causæ fiscales von denen causis Principum privatis & propriis differiren, daher 2. von diſen auf jene nicht zu schlieſſen seye, noch die sonst an sich richtige Regul: Ne quis in sua causa judicet, auf die fiscalische Sachen applicirt werden könne, 3. vilmehr einem Landesherrn, vermöge der natürlichen und gemeinen beschribenen Rechten, verstattet seye, in causis Fisci sui Richter zu seyn.

Hingegen muß auch ein Landesherr, wann eine Parthie in Confiscations- oder anderen fiscalischen Sachen sich beschweret zu seyn erachtet,

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, n. 74. S. 280.
(2) s. Beschreib. von Berlin, S. 155.
(3) in seiner Nebenst. 55. Th. 66. S.

tet, derselbigen den Weg Rechtens, und, wann darinn eine widrige Urtheil gegen sie ausfällt, die Remedia Juris dagegen gestatten.

Ein Chur-Bayrisches Mandat von 1770. 23. Maj. wegen der Appellationen in Confiscations-Sachen ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 10.

Verlust.

Weiter ist schon anderwärts (2) davon gehandelt worden: Ob und wie die Regalien durch Verjährung, Untreue oder Nachläßigkeit der Bedienten, oder auf andere Weise, verlohren gehen, oder nicht? wobey ich es dann auch bewenden lasse.

§. 11.

Und Privilegia.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (3): Quatenus Fisci nomine privata celebrantur negotia, merito privato quoque jure is utitur; sed insignibus tamen, inprimis vi Juris Romani, Prærogativis pollet, quibus & in Germania utimur.

Dise vorzügliche Rechte und Freyheiten des Fisci seynd aber 1. entweder unstreitig, oder streitig.

Unstreitige seynd, welche auf Landesverträgen, alten local-Herkommen, Kayserlichen Erkenntnissen, u. d. beruhen, oder worinn die Rechtsgelehrte in Absicht auf die gemeine Rechte einerley Meinung seynd.

Streitige hingegen seynd diejenige, welche je länger je mehr von denen Landesherrlichen Cammern, Fiscalen, und anderen Hofrechtsgelehrten, angegeben und behauptet werden wollen, aber keinen derer allererst berührten hinlänglichen Rechtsgründe für sich haben; dahero auch mit Fug widersprochen werden können, ja von denen hohen Landes- und höchsten Reichsgerichten vilfältig verworffen, auch wohl Verweise darüber gegeben werden.

2. Sie äussern sich meistentheils, wann der Fiscus mit Andern concurrirt, und es also auf die Frage ankommt: Wer dem anderen vorgehe? zumalen, wann das ganze Vermögen, oder die gute Mittel, nicht hinreichen, Alle zu befridigen.

Etwas dergleichen ist in dem **Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen, Cap. 4. vorgekommen.**

Von

(1) in der Samml. Bairisch. General. von 1771. S. 383.
(2) im Tr. von der Landeshoh. überh. Cap. 10.
(3) in Instit. Jur. publ. Germ. §. 237. p. 226.

Von Bayern heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „Dasjenige, was LEYSERUS in seinen bekannten Dissertationen: De odio Advocatorum Fisci; de Fisco polypo; de Fisco diabolo Regis, & de Fisci Privilegiis irrationalibus schreibet, kan wohl auf Niemand weniger, als auf den Chur-Bayrischen Fiscum, ausgedeutet werden; sondern man muß ihm vilmehr das Lob beylegen, wovon PLINIUS in seinem berühmten Panegyrico ad Trajanum meldet: Magna laus, Fiscum sæpe vinci; und bezeuget auch B. SCHMID *ad Proc. summ. T. 8. art. 10. n. 6.* schon von seinen Zeiten, daß mit der Landesherrschafft vil leichter, als mit einem Privato, zu streiten seye.

Und wie vortrefflich lautet es, wann man von einem Landesherrn sagen kan, was der seel. Herr Hofrath SCHEID (2) von Chur-Braunschweig schreibt: Non facile aucupantur gratiam boni Principis, quotquot adulando novaque mentiendo Privilegia in eam sese insinuare tentant Jurisconsulti. Præcipue in his Terris hujuscemodi Doctorum blanditias & spuria Fisci Privilegia ignorari vult Rex Augustissimus. Hinc est, quod sæpius, & multoties, & præcipue in Ordinatione supremi Tribunalis Cellensis declaraverit, se nolle propitiori jure, quam quilibet privatus, censeri!

§. 12.

Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen darüber.

Uebrigens können nicht nur über einzelnen fiscalischen Gerechtsamen, sondern wohl gar über dem Jure Fisci überhaupt, wie auch dessen Gränzen und Umfang und dem modo procedendi in fiscalischen Sachen, zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen Streitigkeiten entstehen, wie Z. E. in **Ostfrießland** geschehen ist.

Herr Canzler BRENNEISEN (3) behauptet, daß vor denen unter Graf Edzarden II. entstandenen innerlichen Unruhen die Landes-Herrschafft das Jus Fisci gehabt, auch vacante Erbschafften an sich gezogen, das Recht des Anwachses ausgeübt, die Moraste und Heyden benuzet, u. s. w. Von denen folgenden Zeiten aber schreibt er: „Das Jus Fisci ist in den Landes-Verträgen vilfältig dem Landes-Herrn zugeschrieben. Was davon in der Hofgerichts-Ordnung enthalten, ist vorhin §. 2. angeführet. So heißt es auch in dem Emdischen

(1) in den Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 2. §. 10. p. 67.
(2) in Tr. gen. de jur. coqu. & vend. Cerevis. §. 7. not. d. pag. 5.
(3) in seiner Ost-Fries. Histor. Tom. 1. pag. 66. sqq.

schen Landtags-Schluß von 1590. Art. 6.: Die Poenfälle *mandatorum & contumaciarum*, so am Hof-Gericht fürfallen, und unter dreißig Gulden sich nicht allemahl erstrecken, sollen zum Unterhalt des Hof-Gerichts dem *Ærario* zugewendet werden: Was aber solche Summen übertreffen wird, dasselbe soll Jhr Gnaden *Fisco* cediren und heimfallen. Was für eine falsche Rand-Glosse bey disem Text in dem Emdischen Druck des Ost-Friesischen Accordbuchs gemachet sey, ist in dem Vorbericht angewisen worden. Wie dem Landes-Herrn alle Jura Fisci in der Stadt Emden zukommen, ist oben §. 11. angewiesen. Dieses hat denn desto mehr in den Städten Norden und Aurich, und in den Aemtern Platz. Dahero alles, was von dem Fisco in den gemeinen Kayserlichen Rechten verordnet ist, auch dem Ost-Friesischen Landes-herrlichen Fisco in und ausser der Stadt Emden zu statten kömmt.„

Was hingegen die Landstände hierinn für andere Gedancken geführet haben, kan man ebenfalls bey ihme nachsehen.

In dem Kayserlichen Commißions-Executions-Receß von 1593. §. 8. wird gemeldet: Die Stände hätten sich beschweret: Daß ein nie gebräuchlich fiscalisch Recht oder Gerichte disem Lande aufgedrungen werden wolle; unter welches Prätext, ꝛc. etlichen adelichen und unadelichen Personen, auf dem Land und in den Stätten, (wie die auch specificirt,) fast gefährlich solle zugesezt seyn, und dieselbe, ohngeachtet genugsamer offerirter Caution, judicio sisti & judicatum solvi, und sonsten in andere Wege geschehenen rechtlichen Erbietens, nichts desto weniger mit langwühriger Gefängniß, und anderen beschwerlichen unerweislichen Anschlägen, durch den angestellten Fiscal nichtiglich beklagen, und dermassen geschwind und scharff gegen sie procediren lassen, daß derwegen am Kayserl. Cammergericht zu Speyer Mandata pœnalia de relaxando erhalten haben werden müssen.

§. 13.

Rechte des Kayserl.

In vorigen Zeiten wollten die Kaysere, wann Jemand das Laster der beleidigten Majestät begienge, dessen Vermögen als dem Kayserlichen Fisco heimgefallen ansehen:

Nun aber heißt es davon in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 21. §. 2. „Wann auch derselben (Reichsstände) Vasallen oder Unterthanen, ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, dieselbige (Lehen) verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen, §. 3. keineswegs

aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufbringen, §. 4. die Allodialgüter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, vorgesezter massen verwürcket seynd, oder verwürcket werden mögten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden, Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten, oder Dominos territoriales, mit deren Confiscirung gewähren lassen.„

Hingegen hat der Kayserliche Hof noch jezo wegen Confiscirung derer Reichsconstitutionswidrigen Bücher, u. d. einen Streit mit denen Reichsständen, besonders aber mit der Reichsstatt Franckfurt, wegen des allda befindlichen Kayserl. Bücher-Commissariats.

An. 1679. 22. Apr. ersuchte das Corpus Evangelicorum den Kayser: An den Bücher-Commissarium zu Franckfurt ernstlich zu rescribiren: Daß er weder die Statt Franckfurt, noch einigen Reichsstand und Obrigkeit, an Vollziehung dessen, was ihr jure Status & territoriali gebühre, und die Reichs-Constitutionen, wie auch die Policeyordnung, wegen Confiscirung ärgerlicher Schrifften erfordern, nicht hindern, sondern vilmehr der Reichsstände dißfalls habende Jura unangefochten lassen solle:

Und in dem PS. darzu wird gemeldet: Der Kayser habe zwar, auf des Bücher-Commissariats Begehren, der Statt Franckfurt rescribirt: Sich der dem Kayserl. Bücher-Commissariat zustehenden Confiscation zu enthalten, und die confiscirte Bücher alsobald dahin zu liefern: Man bitte aber, die Statt bey der wohl und billig verfügten Confiscation zu lassen; zumalen da dieselbe dadurch nichts anders verrichtet, dann was ihro jure Status & territoriali gebühre, sie auch vermög der heilsamen Reichsconstitutionen schuldig seye; mithin den Bücher-Commissarium gänzlich abzuweisen, und das auf seine ungleiche Narrata erlassene Rescript aufzuheben.

Indessen ist doch bedencklich, daß in der Wahlcap. Art. 2. §. 7. stehet: Der Kayser solle nicht gestatten, daß der Büchercommissarius in Confiscirung derer Bücher einem (Religions-) Theile mehr, als dem andern, favorisire; wodurch ihme also ja das Confiscationsrecht zugestanden, und nur verlangt wird, daß er bey dessen Ausübung unpartheyisch verfahre.

§. 14.

§. 14.

Es ist schon oben gemeldet worden, daß die Geldstraffen in denen Reichsständischen Cameraleinkünfften eine beträchtliche Rubric ausmachen; es wird dahero nicht undienlich seyn, hier ein- und andere Anmerckungen davon zu machen. Geldstrafen.

Zu **Berlin** ist eine eigene General-Strafcasse, darein alle Geldstraffen fliessen, welche so wohl in Inquisitions- als Civil-Processen von den obern Collegien in Berlin erkannt werden, auch in einigen Fällen der Abschoß.

Geldstrafen anzusezen, ist kein Recht, welches der Landeshoheit anklebet; sondern dasselbige stehet auch Landsassen und anderen Unter-Obrigkeiten zu, welche die civil-Gerichtbarkeit in eigenem Namen ausüben dörffen: Wohl aber ist ein Stück der Landeshoheit, darüber zu halten, daß 1. in Ansehung der Strafen nicht tumultuarisch, oder partheyisch, sondern rechtlicher Ordnung nach, verfahren werde; so dann 2. daß die Strafen nicht übermäßig, sondern gegen dem Verbrechen proportionirt, seyen.

Aber eben dises haben auch die Landesherren selbsten, wie auch derselbigen Collegia und Beamte, zu beobachten, und Jene Dise mit allem Ernst und Nachdruck darzu anzuhalten.

Die Geldstrafen seynd ferner legale oder willkührliche Strafen: Legalstrafen heissen die, deren Belauf bereits durch ein Landesherrliches oder anderes Gesez, Gebot oder Verbot, bestimmet ist, deme also auch in vorkommenden Fällen nachgegangen, und ordentlicher Weise weder eine höhere noch geringere Summ angesezet wird: Willkührliche hingegen seynd, die nach Beschaffenheit der Person, des Vermögens, der Zeit, des Orts, des ersten oder wiederhohlten mahls, auch anderer beschwerlicher oder entschuldigender Umstände, durch den Landesherrn selbsten, oder dessen nachgesezte Collegia oder Beamte, dictiret werden.

Wer eine grosse Menge Rubriquen von strafbaren Sachen beysammen antreffen will, der schlage Lünigs **real-Register über** seinen *Codicem Augusteum*, am Ende des 2ten und 3ten Theils nach; so wird er daraus erlernen, was für eine beträchtliche Einnahm die Landesherrliche Cassen nur von denen legal-Strafen zu gewarten haben, der willkührlichen nicht zu gedencken.

§. 15.

Bey Ansezung der Strafen kan es in Rücksicht auf die Landeshoheit 1. zu Streitigkeiten zwischen der Herrschafft und denen Unterthanen kommen. Z. E. Deren Ansezung.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. „ Da hingegen Ihro Kayserliche Majestät = = derer Impetranten Begehren, im Rugengericht denen Schöffen die Determination derer Geldstrafen zu überlassen, (indeme Impetranten der Herrschafft das jus minuendi & augendi mulctas nicht streitig machen,) als schlechterdings irrelevant, verwerffen, und es bey der bißherigen Observanz, daß die Herrschafftliche Gerichtsbedienten die Strafen, der Rügenordnung gemäß, alleine bestimmen, lediglich bewenden lassen. „

2. Kan ein Landesherr, nach Beschaffenheit der Umstände, befehlen, daß die Unterobrigkeiten gewisse Verbrechen nicht mit Geld- sondern mit Leibesstrafen belegen sollen. Z. E.

In der Chur-Sächsischen Eheordnung von 1624. ist versehen: „ Nachdem Wir befinden, daß zu solcher Unzucht nicht wenig Ursach gegeben übermäßiges Fressen und Vollsauffen, schandbare Reden und Ausgiessung grober garstiger Zoten, unerbare Nacht- und Lobe-Tänze, und andere verdächtige Zusammenkünffte, desgleichen leichtfertige Kleider und Trachten, üppige und freche Geberden, und dann, daß die Gerichtsherren entweder die Verbrecher gar nicht, oder nur um Geld, Leinwand, u. d. gestrafet, und hierinn mehr ihren privat- als den gemeinen Nuz in Acht genommen; so wollen Wir, daß, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Einsehens, hinfüro die Gerichtsherren, auf Belernung Unserer Schöppenstühle, wider die Verbrechere in allen oberzählten Fällen verfahren sollen, und also hierinnen die Geldstrafen gänzlich abgeschaffet haben. „

Und so kan es auch über dergleichen zu Handlungen zwischen einem Regenten und seinen Landständen kommen. Z. E.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen, wie auch der Policey-Ordnung von 1661. so dann in der Resolution von 1713. 19. Jun. auf der Stände Gravamina, wurde beliebt: Daß in delicto Adulterii auf keine Geldstrafe zu sprechen seye:

3. Anderwärts hingegen seynd, zu unseren Zeiten, aus Landesherrlicher Macht, alle vormals auf die fleischliche Verbrechen gesezt gewesene Leibesstrafen abgeschafft und in Geldstrafen verwandelt worden.

Endlich können sich auch Fälle ereignen, da der Landesherrschafft das Recht, eine Strafe anzusezen, oder beyzutreiben, streitig gemacht wird. Z. E.

Als der Herzoglich-Mecklenburgische Fiscal den Grafen von Bothmer, wegen violirten Privilegii de non appellando, Anno 1765. auf eine Pön von 50. Marck löthigen Goldes belangte, hielte die Juristen-Facultät zu Göttingen (1) davor: 1. Daß dise fiscalische Strafe an sich unstatthafft seye, und allenfalls nicht an ein Reichsständisches Gericht, sondern an ein höchstes Reichsgericht, gehöre, und 2. daß, wann sie auch an sich gegründet gewesen wäre, dieselbe dennoch mit dem Tode des Beklagten, gestalten Sachen nach, erloschen seyn würde.

§. 16.

Wem sie zustehen?

Weiter kan ein Landesherr mit Unterobrigkeiten in Streit gerathen, oder es können auf Land- oder Ausschußtägen Handlungen darüber gepflogen werden: Weme gewisse Gattungen verfallener Strafen eigenthümlich zustehen und werden sollen?

Herr Vicecanzl. STRUBE (2) hat untersucht: Ob Geldstrafen dem Landesherrlichen Fisco vorbehalten werden mögen? Er sagt unter anderem: Dem teutschen Herkommen nach gebühren die Geldstrafen gemeiniglich der ordentlichen Obrigkeit des Orts, als fructus Jurisdictionis, auch so dann, wann den Landesherrlichen Verordnungen zuwider gehandelt worden seye ꝛc. Allein es haben niemalen in Teutschland die Richter alle Geldstrafen empfangen ꝛc. So würden auch in gewissen Chur-Braunschweigischen Münzedicten die darinn gesezte Strafen zur Helffte dem Denuncianten, zur Helffte aber dem Landesherrlichen Fisco, zugeeignet. Daß ein Gesezgeber solches verordnen könne, und zwar mit Billigkeit, leide keinen Zweifel. Man gönne denen Erbrichtern die geringe Geldstrafen, damit sie von selbigen die Kosten nehmen können, welche die Ausübung ihres Amts erfordere: Aber eben dise Gründe walten auch in Ansehung des Landesherrns vor, wann die Strafen in grossen Geldsummen bestehen; man lege auch denen Gerichtsherrn ausser Sachsen das jus Fisci ohne Grund bey; mithin hänge es in denen mehresten Landen von der Landesherrlichen Willkühr ab, wem confiscirte Güter zu theil werden sollen.

In einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landstände von 1699. 31. Dec. heißt es: Es habe zwar die Landschafft bey unterschidenen Landesconventen Ansuchung gethan, daß die Strafen, welche denen frivole Appellantibus dictiret zu werden pflegen, denen Unter-

(1) H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll, 1. Band, 810. S.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 157.

richtern gegönuet werden möchten: Weil aber dem Unterrichter so fort, als die Appellation bey ihme eingewendet, die Hände gebunden, und von dem Oberrichter die Resolution: Ob die Appellation den effectum devolutivum haben solle oder nicht? zu erwarten habe, diser auch die Strafe erkenne; so seye nicht zu befinden, wie der Unterrichter sich hierzu füglich ziehen möge.

In einer anderen Chur-Sächsischen Resolution für die Landschafft von 1700. 8. Febr. hingegen bewilligte die Landesherrschafft auf das neue: Daß von denen Accis-Geleits- und anderen dergleichen Strafen, dem Magistratui ordinario, unter welchem das Delictum begangen worden, oder die Untersuchung geschehen, die, vermöge derer publicirten Patente, ihme zugeeignete Quota abgefolget werde.

Anno 1770. 23. Apr. liesse das Cammergericht in eine Ordination einfliessen (1): Daß man sich zu dem Herrn Fürsten von Hildesheim versehe, es werde Derselbe die etwan den Burgermeistern und Rath zu Peina dictirte Strafe der Statt-Cämmerey, dem alten Herkommen und seinem eigenen Offerto gemäß, verabfolgen zu lassen, nicht ungeneigt seyn.

In Ostfrießland ware durch Verträge ausgemacht worden, wie es wegen der Strafen, so 1. beym Hofgericht, 2. bey dem Collegio der Administratoren der gemeinen Landesmittel, und 3. bey der Statt Emden, fallen würden, gehalten werden sollte: Es klagten aber hernach bald die Stände, bald der Landesherr, daß denen Verträgen nicht nachgelebet würde.

Anno 1619. liessen daher die General-Staaten einen Ausspruch wegen der Hofgerichts-Brüche, oder Strafen, ergehen. (2)

Anno 1688. 1. Oct. befahl der Kayser: Daß die von dem Collegio Administratorum, wie auch in der Statt Emden, gefallene, und noch künfftig verfallende, Strafen, Pön, und Geldbrüche, jedesmal halbscheidlich, alle Jahr richtig gemacht werden sollen.

Anno 1691. verlangte der Fürst beym Reichs-Hofrath wieder: „Daß die Aßignatores Collegii eine richtige Designation von allen und jeden, von vilen Jahren her, und insonderheit von Zeit der angefangenen vormundlichen Regierung, biß auf disen Tag bey dem Collegio vorgefallenen Brüchen, wie sie solche, auf Begehren, Juramento erhalten, oder mit dem Protocoll beweisen können, Sr. Hochfürstl. Durchl. heraus-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 103. Theil, S. 410.
(2) Ostfries. Histor. u. Landesverfaß. 2. Band, S. 523.

herausgeben, und, was sie davon annoch schuldig, bezahlen sollen:„ Und die Kayserliche Resolution darauf lautet: „Wird denen Aßignatoribus Collegii befohlen, dem Herrn Fürsten eine Designation aller, von Zeit der vormundschafftlichen Regierung, bey dem Collegio verfallenen Brüche oder Straffen zu lifern, und dem Fürsten seinen gebührenden Rückstand zu bezahlen. „

In dem Hannoverischen Vergleich Anno 1693. wurde **Art. 10.** auf das neue beliebt: „Sollen die bey dem Collegio Administratorum gefallene und noch künfftig verfallende Brüche, welche, vermöge der Accorden und Verträge, dem Landesherrn halbscheidlich competiren, demselben alljährlich entrichtet werden: Was aber die verfallene und noch verfallende Brüchgefälle = = = in der Statt Emden betrifft: Ob zwar der anwesende Syndicus Stoschius defectum mandati - - - vorgeschüzet; so hat er dennoch versichert, daß dise Sachen, so weit sie denen Accorden gemäß, seiner Meinung nach, keine Difficultät haben würden. „ Die Statt Emden ratificirte es auch, und stellte den 22. Apr. eine eigene Erklärung deßwegen aus; welcher sie aber, des Herrn von BRENNEISENS Bericht nach, dennoch nicht nachgekommen, und deßwegen dem Fürsten eine grosse Summe Geldes schuldig gebliben seyn solle.

In Sachen: **Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein** hingegen schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. „Daß Impetrantische Unterthanen, gestalten Sachen nach, nunmehro mit ihrem ehedem angebrachten Participations-Gesuch an denen Geldstrafen = = = gänzlich ab = und zur Ruhe verwisen werden. „

§. 17.

Sonstige Verwendung.

Ingleichem kan es zu Handlungen und Vergleichen zwischen Herrn und Land darüber kommen, daß gewisse Geldstrafen weder in des Landesherrns, noch der Unterobrigkeiten, Cassen fallen, sondern auf dise oder jene Art angewendet werden sollen. Z. E.

In der **Chur-Sächsischen** Erledigung derer Landesgebrechen von 1661. heißt es unter anderem: „Wann auch, zum 12ten, solche Fälle sich zutragen, daß in Urtheln und andern Abschiden gewisse Strafen erkennet, und ad pios usus angewendet werden sollen; wollen Wir dieselben dabey allerdings lassen, und ferner Niemand anders eignen; jedoch, nach Befindung, Uns in Unsern, wie auch Unserer Brüder L. L. L. für Sich in Dero Aemtern, die Milderung so wohl,

als

als mit andern darinnen verfallenen Strafen, die freye Hand vorbehalten haben. „

Und in einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landstände von 1718. wird wiederhohlt: Daß die wegen Entheiligung des Sabbaths eingebrachte Strafen aller Orten ad pios usus angewendet werden sollen.

In dem Würtenbergischen Landtags-Abschid von 1644. wurde versehen: Die Ruggerichts-Strafen sollen, der Kirchenordnung gemäß, dem Armenkasten wieder eingeraumet werden.

§. 18.

Excesse in Straffachen.

Wann Reichsstände ihre Unterthanen unrechtmäßig, oder allzuhart, bestrafen, entstehen daraus zuweilen Landesbeschwerden, und kommt es gar darüber zu Klagen an den höchsten Reichsgerichten, werden, nach Befinden, so wohl die Herrschafften, als die Unterthanen, dißfalls in ihre behörige Schrancken gewisen: Oder handlen Unterobrigkeiten auf solche widerrechtliche Weise, und es wird bey der Landesherrschafft angebracht, ist sie befugt und schuldig, solches abzustellen; widrigen Falles thun es die Reichsgerichte, wann sie darum angegangen werden.

Die Gemeinde **Cronenberg** klagte gegen **Chur-Maynz** Anno 1748. bey dem Cammergericht unter anderem: Daß eine Menge entsezlicher Strafen gegen dieselbe nur deßwegen decretirt worden seye, weil sie sich ihrer Gerechtsamen nicht freywillig habe begeben wollen.

Als Churfürst Philipp Christof zu **Trier** gewisse Chorpersonen um 40000. fl. und einen Domcapitularischen Unterkeller um 1000. Rthl. unbilliger Weise strafte, und dise Strafen seinem Familien-Fideicommiß zueignete, wurden selbige Anno 1650. von einer Kayserlichen Commißion aufgehoben, und dem Churfürsten ad restituendum angesezt: (1)

In der **Chur-Sächsischen** Erörterung der Landesgebrechen von 1555. liset man: „Daß hinfüro in Unsern Landen, in- und ausserhalb Unserer Aemter, die Unterthanen und Uebertretter nicht höher gestrafet sollen werden, dann wie es die Rechte, in denen darinnen ausgedruckten Fällen, ordnen und zulassen, und die Billigkeit bey der willkührlichen Strafe leidet, oder aber solches in beständigem Brauch herkommen; jedoch, daß in allewege die Leute dißfalls auch, nach Befindung und Gelegenheit derer Sachen, mit übermäßiger Straf nicht in Verderb geführet werden: Würde aber sich Jemands unterstehen, solches zu überschreiten, und das ausfindig gemachet, der soll nicht allein die über-

(1) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 3. p. 355.

übermäßige Strafe, wann es an Uns gelanget, dem Gestraften wieder zu erlegen schuldig, sondern auch darüber in Unsere Straf gefallen seyn: Darnach sich ein Jeder zu richten.„

Die Stifft-Baselische Landstände klagten am Reichs-Hofrath wegen übermäßiger Strafen: Es wurde aber An. 1736. 10. Jan. erkannt: Theils, daß sie nicht widerrechtlich, noch übermäßig seyen, theils denen, so sich darüber specialiter und mit Grund beschweren, die unpartheyische Justiz, prævia causæ cognitione, schleunigst wiederfahren solle; hingegen wurden Klägere mit der gebetenen Edition derer bißhero geführten Canzley- und anderer Straf-Protocollen, gestalten Umständen nach, abgewisen: Da übrigens der Kayser Sich zu dem Bischoff versehe, es werde derselbe von selbsten dahin besorgt seyn, daß auch hinkünfftig die Unterthanen durch die Beamte, oder sonsten, mit übermäßigen Strafen nicht belästiget werden.

Dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen wurde vom Reichs-Hofrath An. 1739. 13. Febr. befohlen: Die Unterthanen nicht mit übermäßigen Strafen, noch harten Gefängnissen, zu belästigen.

In denen Würtembergischen Landtags-Abschiden von 1595. und 1608. wurde verglichen: Der confiscirten Wiedertäufferischen Güter halber, sollen die befindende Unrichtigkeiten abgestellet werden.

Und in dem Erbvergleich von 1770. wurde Cl. 1. ad Grav. 3. §. 1. beliebt: Daß, im Fall Jemand eines Verbrechens beschuldiget würde, nicht mit vorläuffigem Ansaz grosser Geldsummen fürgegangen werden solle.

Weil auch, bey Gelegenheit der bißherigen Landes-Irrungen, denen Landschafft-Einnehmern, Magistraten, und Commun-Vorstehern, auch ganzen Communen, allerley Geldstrafen angesezt, und von ihnen theils beygetriben, theils quoad Executionem sistiret worden: Der Herzog aber darüber An. 1770. 11. Jan. eine besondere Resolution ertheilt, mit welcher Prälaten und Landschafft gänzlich zufriden zu seyn sich erkläret; als ist es in disem Vergleich in dem Supplement zu der ersten Claß lediglich dabey gelassen worden: Und zwar sollten, krafft diser Resolution, besagte Strafen aus dem Schuldenzahlungsfundo wieder ersezet werden.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Ansezung übermäßiger Strafen betreffend, siehe beym Freyh. von CRAMER. (1)

Und

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 93. S. u. f.

Und was die Witgensteinische Unterthanen geklagt: Daß sie offt um geringer, auch unerfindlicher, Ursachen willen allzuhart gestraft würden, und das Cammergericht An. 1724. 31. Oct. darauf gesprochen hat, kan bey H. von LUDOLF (1) gelesen werden.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein, schlosse der Reichs-Hofrath An. 1753. 14. Sept. „Hat es bey der ehemals ad Protocollum Commissionis Cæsareæ beschehenen Renunciation wegen derer über die übermäßige Geldstrafen geführten Beschwerden, und diserhalb erkannten Edition derer Strafgeld-Rechnungen, (Impetrantischen Einwendens ohngeachtet,) quoad præteritum sein unveränderliches Verbleiben: Und da Impetrantes, daß hierunter von ihrer jezigen Herrschafft excediret worden seye, specifice anzugeben nicht vermocht; so leben Ihro Kayserliche Maj. des gn. Vertrauens, es werde Dieselbe noch fernerhin die Landesväterliche Vorsorge tragen, daß durch Dero Beamte denen Impetranten zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde.„

Hinwiederum aber haben die Unterthanen auch das Landesherrliche Strafrecht nicht ungebührlich einzuschräncken, noch sich demselbigen widerrechtlich zu entziehen.

Man sehe Z. E. besagte Cameral-Urthel von 1763. in Sachen samtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, das von denen Unterthanen verhinderte Herrschafftliche Strafrecht betreffend, bey dem Freyh. von CRAMER. (2)

§. 19.

Straf-Nachlaß ex capite Justitiæ.

Und so seynd auch Landesherrn befugt, nicht nur die von ihren eigenen Collegiis und Beamten, sondern auch die von Erbgerichtsherrn und Obrigkeiten, unrechtmäßiger Weise angesezte Strafen ex capite Justitiæ nachzulassen, und sie zu Wiederherausgebung der bereits eingezogenen anzuhalten.

Von dem Strafnachlaß ex capite Gratiæ aber ist in dem **Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen** nachzusehen.

§. 20.

Abbüssung der Geldstrafen.

Arme Personen, so die ihnen angesezte Strafen nicht in Geld bezahlen können, müssen selbige entweder in Herrschafftlichen Geschäfften, nach einem gewissen Tax, abverdienen, oder im Gefängniß abbüssen: Und

(1) in Symphor. &c. Tom. 1. p. 350. 363. 370. sq.
(2) l. c. 107. S.

Und auch dises kan Gelegenheit zu Handlungen zwischen Herrn und Land abgeben. Z. E.

In dem **Würtembergischen** Landtagsabschid von 1680. wird gemeldet: Ob schon in dem Fürstlichen gn. Rescript d. d. 5. Sept. 1668. ausdrücklich versehen seye: Daß, welcher Unterthan eine, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, andictirte kleine Frevel zu bezahlen nicht vermöge, er dafür drey Tag und Nacht im Thurn sein begangen Unrecht abbüssen solle; so werde jedoch solche gn. Intention von einem guten Theil der Vögten übel mißbraucht, indem selbige, wann etwa von dem Gericht excipirt würde, daß diser oder jener die auferlegte Straf nicht wohl zu bezahlen vermöge, also selbige krafft Rescripts im Thurn abzubüssen habe, sie, die Frevel schon heraus zu bringen, sich vernehmen lassen; so aber doch öffters mit unschuldiger armer Weib und Kinder höchstem Ruin geschehe: Oder, da auch die Gefängnißbuß zugegeben werde, wollten jedoch einige Beamte die Abbüssung nicht nach allegirtem Fürstl. Rescript, sondern allein für Tag und Nacht 15. Kr. abgehen lassen; also die denen Unterthanen gegönnte Fürstliche Gnade nicht gedeyhen möge: Neben deme, wann einem armen Mann, bey deme augenscheinlich keine Mittel vorhanden, zu Weib und Kind Schaden, solche Straf angesezet, nachgehends in eine Gült (zu Capital) geschlagen und jährlich verzinset werden müsse ꝛc. Disem unordentlichen Wesen zu remediren aber seye unterm Dato 3. Jan. 1680. vermittelst eines abgelassenen General-Ausschreibens, denen Beamten ernstlich anbefohlen worden, daß sie in fürkommenden Verbrechen diejenige, welche notorie wegen Armuth ihre andictirte Freveln zu erlegen nicht vermögen, solche im Thurn, und zwar in 3. Tag und Nacht Eine kleine Frevel, abbüssen lassen, und es also bey obgedachtem Rescript von 1668. sein ungeändertes Bewenden haben solle.

§. 21.

Von Dispensationen in Straffachen, desgleichen von Milderung und Verwandlung der Strafen, wird in dem *cit.* Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen gehandelt. Mehreres remissive.

Zusaz zu *pag.* 65. §. 7.

Nunmehro hat man (so vil mir wissend ist,) das erste Exempel, da Landständen gerichtlich zugesprochen worden ist, Landesherrliche Schulden würcklich mit bezahlen zu helffen, an folgendem:

Veneris 15. Jan. 1773.

Des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungs-Plan betreffend ꝛc.

4. Fiat Decretum an die Herzoglich-Sachsen-Coburgische Landschafft: Derselben werde schon bekannt seyn, in welch grosse, die Landeseinkünffte übersteigende, Schuldenlast das Fürstlich-Sachsen-Saalfeldische Haus verfallen seye, dermassen, daß Kayserliche Majestät unter heutigem dato eine Debit- und Administrations-Commißion über des Herrn Herzogs sämtliche Lande und Einkünffte, so viel das Camerale & Oeconomicum betrifft, auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen zu erkennen, ohnumgänglich nöthig gefunden hätten: Nachdeme aber, nach Zahlung der Interessen, Landeserogationen, und der Fürstlichen Competenz, zu Errichtung eines Schuldenzahlungs-Fonds die ordentliche Landes-Revenüen nicht hinreichen wollten: Hingegen Kayserliche Majestät einer Seits versichert wären, wie tieff auch ihr, Landschafft, diser sie und das ganze Land drückende Verfall zu Herzen dringen müsse, anderer Seits aber in ihre patriotische Gesinnung das allergnädigste Vertrauen sezten, sie werde auch ihres Orts zu Rettung des Fürstlichen Hauses getreu-bereitwilligst sich zu beeifern es nicht ermanglen lassen; als verhoffeten Allerhöchstdieselbe, sie, Landschafft, werde, mit obgedachter Kayserlicher Debit- und Administration-Commißion sich über einen den Landeskräfften angemessenen, doch ergiebigen, Beytrag zur Schuldentilgung in Unterhandlung zu sezen, um so weniger Anstand nehmen, als solches ohnpräjudicirlich ihres freyen Bewilligungsrechts geschehen solle, und die Kayserliche Commißion auch bereits zu Ausstellung bündigster Reversalium de non præjudicando befehliget seye. Wie nun sie, Landschafft, solches theils befolget, theils zu befolgen gedencke, hierüber wären Kayserliche Majestät derselben allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Veneris 15. Jan. 1773.

Des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungs-Plan betreffend ꝛc.

4. Fiat Decretum an die Herzoglich-Sachsen-Coburgische Landschafft: Derselben werde schon bekannt seyn, in welch grosse, die Landeseinkünffte übersteigende, Schuldenlast das Fürstlich-Sachsen-Saalfeldische Haus verfallen seye, dermassen, daß Kayserliche Majestät unter heutigem dato eine Debit- und Administrations-Commißion über des Herrn Herzogs sämtliche Lande und Einkünffte, so viel das Camerale & Oeconomicum betrifft, auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen zu erkennen, ohnumgänglich nöthig gefunden hätten: Nachdeme aber, nach Zahlung der Interessen, Landeserogationen, und der Fürstlichen Competenz, zu Errichtung eines Schuldenzahlungs-Fonds die ordentliche Landes-Revenüen nicht hinreichen wollten: Hingegen Kayserliche Majestät einer Seits versichert wären, wie tieff auch ihr, Landschafft, diser sie und das ganze Land drückende Verfall zu Herzen dringen müsse, anderer Seits aber in ihre patriotische Gesinnung das allergnädigste Vertrauen sezten, sie werde auch ihres Orts zu Rettung des Fürstlichen Hauses getreu-bereitwilligst sich zu beeifern es nicht ermanglen lassen; als verhoffeten Allerhöchstdieselbe, sie, Landschafft, werde, mit obgedachter Kayserlicher Debit- und Administration-Commißion sich über einen den Landeskräfften angemessenen, doch ergiebigen, Beytrag zur Schuldentilgung in Unterhandlung zu sezen, um so weniger Anstand nehmen, als solches ohnpräjudicirlich ihres freyen Bewilligungsrechts geschehen solle, und die Kayserliche Commißion auch bereits zu Ausstellung bündigster Reversalium de non præjudicando befehliget seye. Wie nun sie, Landschafft, solches theils befolget, theils zu befolgen gedencke, hierüber wären Kayserliche Majestät derselben allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Cameral-Sachen Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 787-1#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813919-8
VD18 12000019